

Inhaltsverzeichnis

A: ALLGEMEINES	4
1. PLANUNGSGRUND.....	4
2. LAGE IM RAUM	5
3. GEOLOGIE	6
4. GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG	6
B: STÄDTEBAULICHE VORGABEN UND RAHMENDATEN.....	7
5. ÜBERGEORDNETE STÄDTEBAULICHE PLANUNGEN	7
5.1 LANDESPLANUNG.....	7
5.2 RAUMORDNUNG.....	8
5.3 KREISENTWICKLUNGSPLANUNG	10
5.4 REGIONALES ENTWICKLUNGSKONZEPT DER METROPOLREGION HAMBURG	11
6. STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNG	11
6.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG UND STRUKTURKONZEPT.....	11
6.2 BEBAUUNGSPLÄNE.....	12
6.3 ABRUNDUNGSSATZUNGEN.....	13
6.4 ORTSGESTALTUNGS- UND –ERHALTUNGSSATZUNG.....	13
6.5 VERKEHRSENTWICKLUNGSPLAN SOWIE SONSTIGE VERKEHRSENTWICKLUNGSKONZEPT.....	13
7. LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE PLANUNGEN UND VORGABEN.....	14
7.1 LANDSCHAFTSPLAN UND ÖKOKONTO.....	14
7.2 BAUMSCHUTZSATZUNG.....	15
7.3 NATURSCHUTZGEBIET	15
7.4 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET.....	15
7.5 BIOTOPE	16
7.6 NATURDENKMÄLER.....	16
7.7 NATURA 2000	17
8. DENKMALSCHUTZ.....	18
8.1 KULTURDENKMÄLER	18
8.1.1 Kulturdenkmäler von besonderer Bedeutung	18
8.1.2 Einfache Kulturdenkmäler.....	19
8.2 KULTURDENKMÄLER IM BODEN	19
9. ATTLASTEN.....	20
9.1 ALTABLAGERUNGEN	21
9.2 ATTLASTENVERDACHTSFLÄCHEN.....	22
C: ZUKÜNFTIGE ENTWICKLUNG.....	22
10. WOHNBAUFLÄCHENBEDARF	22
10.1 BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG UND ALTERSAUFBAU	22
10.2 WOHNFLÄCHENBEDARF	23
10.3 NEUE WOHNBAUFLÄCHEN	25
10.4 NACHVERDICHTUNGSPOTENTIALE	28
11. FLÄCHENBEDARF FÜR GEWERBLICHE, GEMISCHTE UND SONDERBAUFLÄCHEN	29
11.1 WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG	29
11.2 ARBEITSMARKTSITUATION	29

11.3	BESTAND AN GEWERBEFLÄCHEN UND –BETRIEBEN	30
11.4	NEUE GEWERBEFLÄCHEN	30
11.5	AUSWEISUNG GEMISCHTER BAUFLÄCHEN	31
11.6	EINZELHANDELSEINRICHTUNGEN	31
11.7	AUSWEISUNG VON SONDERBAUFLÄCHEN	32
12.	FREMDEVENVERKEHR.....	33
12.1	BEHERBERGUNGSBETRIEBE UND GASTSTÄTTEN	34
12.2	BADE-, BOOTS- UND CAMPINGPLÄTZE	34
13.	VERKEHR	35
13.1	STRABENVERKEHR.....	35
13.2	SCHIENENVERKEHR.....	37
13.3	SONSTIGER ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR	38
14.	BODEN- UND WASSERBEWIRTSCHAFTUNG	40
14.1	LANDWIRTSCHAFT.....	40
14.2	FORSTWIRTSCHAFT UND WALD	41
14.3	NEGATIVATTEST ZUM BODENABBAU	42
14.4	FISCHEREIWIERSCHAFT	42
14.5	GEWÄSSER UND GEWÄSSER- UND ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN.....	42
14.6	TRINKWASSERSCHUTZBEREICHE UND ÜBERSCHWEMMUNGSGBIET	43
14.7	GEWÄSSERUNTERHALTUNGSVERBÄNDE	44
15.	GEMEINBEDARFSEINRICHTUNGEN	44
15.1	VERWALTUNGEN UND ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGEN	44
15.2	MEDIZINISCHE VERSORGUNG	44
15.3	EINRICHTUNGEN DES BILDUNGSWESENS.....	45
15.3.1	Grundschule.....	45
15.3.2	Kooperative Gesamtschule	45
15.3.3	Weitere Bildungseinrichtungen	47
15.4	KINDERGÄRTEN	47
15.5	EINRICHTUNGEN DER JUGENDPFLEGE	48
15.6	EINRICHTUNGEN DER ALTENPFLEGE	48
15.7	KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN.....	49
15.8	KULTURELLE EINRICHTUNGEN UND VEREINE.....	49
15.9	SPORTLICHE EINRICHTUNGEN IN GEBÄUDEN	50
16.	GRÜN- UND FREIFLÄCHEN	50
16.1	SPORTPLÄTZE	50
16.2	SPIELPLÄTZE.....	51
16.3	DAUERKLEINGÄRTEN	52
16.4	FRIEDHÖFE.....	52
16.5	PARKANLAGEN.....	52
16.6	SONDERGEBIET GOLFSCHULE UND GRÜNFLÄCHE GOLFPLATZ	53
<u>D: VER- UND ENTSORGUNG.....</u>		<u>55</u>
17.	VERSORGUNG	55
17.1	STROMVERSORGUNG.....	55
17.2	GASVERSORGUNG	55
17.3	WASSERVERSORGUNG.....	55
17.4	WINDKRAFTANLAGEN.....	56
17.5	RICHTFUNKTRASSEN UND KABEL	56
18.	ENTSORGUNG	57
18.1	ABWASSERBESEITIGUNG	57
18.2	OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG	57
18.3	ABFALLBESEITIGUNG	58
<u>E: GESAMTFLÄCHENBILANZIERUNG</u>		<u>58</u>

Tabelle 1: Vorhandene Bebauungspläne	12
Tabelle 2: Naturdenkmäler	17
Tabelle 3: Kulturdenkmäler von besonderer Bedeutung	18
Tabelle 4: Einfache Kulturdenkmäler (gem. § 1 (2) DschG).....	19
Tabelle 5: Kulturdenkmäler im Boden	20
Tabelle 6: Altablagerungen	21
Tabelle 7: Bevölkerungszahlen	22
Tabelle 8: Altersstatistik	23
Tabelle 9: Neue Wohnbauflächen	25
Tabelle 10: Arbeitsmarktsituation	29
Tabelle 11: Straßen des überörtlichen Verkehrs	35
Tabelle 12: Buslinien	39
Tabelle 13: Landwirtschaftliche Betriebsarten.....	40
Tabelle 14: Schüler- und Klassenzahlen in der Grundschule	45
Tabelle 15: Schüler- und Klassenzahlen in der Realschule	46
Tabelle 16: Schüler- und Klassenzahlen in der Hauptschule.....	46
Tabelle 17: Schüler- und Klassenzahlen für einen gymnasialen Zweig	47
Tabelle 18: Kindergärten	47

Anlagen:

Altlastenverdächtige Flächen Stadt Reinfeld

Übersichtskarten

- Karte 1: Übersicht für das Stadtgebiet
- Karte 2: Geltungsbereich Bebauungspläne
- Karte 3: Lage neuer Bauflächen
- Karte 4: Lage der gesetzlich geschützten Biotop
- Karte 5: Lage der Denkmäler
- Karte 6: Lage des Klärwerkes und der Pumpwerke, Lage der Trafostationen und der Freileitungen, Lage der Altlasten
- Karte 7: Verkehr
- Karte 8: Öffentlicher Personennahverkehr
- Karte 9: Landwirtschaftliche Erwerbsbetriebe
- Karte 10: Übersicht über Gewässer
- Karte 11: Lage der Eignungsflächen für den Biotopverbund
- Karte 12: Lage der Gebietsvorschläge des Landes Schl.-H. für das Netz „NATURA 2000“

Erläuterungsbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Reinfeld (Holstein)

A: Allgemeines

1. Planungsgrund

Die Stadt Reinfeld hat ihren ersten Flächennutzungsplan im Jahre 1961 verabschiedet. Er ist inzwischen sehr oft geändert worden, um die jeweiligen Teilbereiche den geänderten Planungsgegebenheiten und städtebaulichen Zielsetzungen anzupassen. Trotzdem beinhalten der Flächennutzungsplan von 1961 und seine diversen Änderungen zum jetzigen Zeitpunkt kaum noch freie Bauflächenreserven, um die einem Unterzentrum entsprechenden Bautätigkeiten und Entwicklungspotenziale für die nächsten 15 bis 20 Jahre vorhalten zu können. Die Stadt Reinfeld muss also, um ihren durch die Festsetzung als Unterzentrum und äußerer Achsenswerpunkt vorgegebenen raumordnerischen und landesplanerischen Aufgaben gerecht zu werden, die Zielsetzungen des alten Bauleitplanes durch die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes überarbeiten und den heutigen Städtebaukonzeptionen anpassen.

Durch die Aufstellung diverser Flächennutzungsplanänderungen besteht kein ganzheitlicher städtebaulicher Entwicklungsplan für Reinfeld mehr. Es ist für Bau- und Ansiedlungswillige und auch andere Bürger nicht ohne Weiteres ersichtlich, wie Reinfeld sich in Zukunft entwickeln will und wo dies stattfinden wird. Um wieder konsequente Stadtplanung betreiben zu können, ist deshalb auch die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes notwendig, die alle Planungstendenzen und Entwicklungspotenziale der letzten Zeit zusammenfasst und für die Zukunft fortsetzt.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes führt somit auch zu einer leichteren Handhabung der Bauleitplanung, da die Übersichtlichkeit dieses Planungsinstrumentariums durch die vielen Flächennutzungsplanänderungen verloren gegangen ist und durch die insgesamt Neuaufstellung wieder entsteht. Durch die Aufstellung der vielen Flächennutzungsplanänderungen hat die Stadt Reinfeld in letzter Zeit oft nur auf aktuelle Planungen reagiert und diese umgesetzt. Durch die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes soll jetzt wieder aktive Stadtplanung erfolgen, die das Gesamtgefüge der Stadt aufnimmt.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch deshalb sinnvoll, weil die Stadt Reinfeld im Jahre 2000 den Landschaftsplan für das gesamte Stadtgebiet festgestellt hat. Die aus landschaftspflegerischer Sicht erarbeiteten Vorgaben können nunmehr unter Beachtung städtebaulicher Vorgaben und Ziele in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden. Die Stadt Reinfeld kann jetzt unter zur Hilfenahme aller Fachplanungen ein städtebauliches Entwicklungskonzept für das gesamte Stadtgebiet für einen längerfristigen Zeitraum (15/20 Jahre) erarbeiten und damit die Siedlungstätigkeit sowohl für Wohn- als auch für Gewerbeflächen, insbesondere auch unter landschaftspflegerischen Aspekten, regeln.

Die Stadt Reinfeld hatte besonders zu Beginn der 90-er Jahre eine überdurchschnittliche Bevölkerungszunahme zu verzeichnen, die sich zum Ende des Jahrhunderts abflachte und zurzeit, wie überall in Deutschland, rückläufige Tendenz aufweist. Um diese Stadtentwicklung auch in den nächsten Jahren und Jahrzehnten städtebaulich und landschaftspflegerisch einwandfrei und unbedenklich neu ausrichten und planen zu können, wird die Neuaufstellung eines gesamten Flächennutzungsplanes notwendig. Hier kann man nicht nur mit einzelnen Flächennutzungsplanänderungen jeweils

immer kleine Teilbereiche einer Bebaubarkeit zuführen, ohne das gesamte stadtplanerische Strukturkonzept im Auge zu haben.

Die o.g. Entwicklungstendenz kann z.B. aufgrund der besonderen ökologischen und landschaftsräumlichen Gegebenheiten in Reinfeld sowie den siedlungsstrukturellen Vorgaben, insbesondere wegen des innerstädtischen Verkehrsnetzes, nur dann fortgesetzt werden, wenn die bauliche und verkehrliche Siedlungsentwicklung im Einklang mit den Erfordernissen des Naturschutzes und der Erholung steht. Deshalb ist auf den jetzt für eine Siedlungstätigkeit vorgesehenen Flächen die Möglichkeit gegeben, durch Maßnahmen des flächensparenden Bauens, der Nutzungsmischung, der Integration von Freiflächen und Vorhaltung von Gemeinbedarfseinrichtungen eine neue städtebauliche Qualität zu schaffen, die einerseits ein weiteres Wachstum der Stadt ermöglicht und andererseits sparsam mit Grund und Boden umgeht und landschaftspflegerische Belange berücksichtigt.

Zu dieser Neuausweisung von Baulandflächen treten Maßnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung hinzu, die auf bisher ungenutzten oder frei werdenden bzw. umgenutzten Flächen im innerstädtischen Gebiet liegen und durch Ausweisung von Wohnnutzungen, aber auch von gewerblichen Nutzungen, einen erforderlichen Strukturwandel der Innenstadt stärken werden.

2. Lage im Raum

Die Stadt Reinfeld liegt im Südosten Schleswig-Holsteins und hier im Nordosten des Kreises Stormarn, ca. 12 km von der Hansestadt Lübeck entfernt, die mit guten Verkehrsverbindungen erreichbar ist. Die Stadt liegt rund um den durch Aufstau der Heilsau/Mühlenau entstandenen Herrenteich, wobei das Teichsystem das Stadtgebiet fast in der Mitte in Nord-Süd-Richtung durchquert. Außerdem fließt im Süden die Trave durch das Stadtgebiet, das zum Naturraum „Ostholsteinisches Hügel- und Seeland“ gehört. Reinfeld liegt mit der höchsten Erhebung 65,00 m über NN.

In dem 1.732 ha großen Stadtgebiet lebten im März 2004 8.296 Einwohner. Von der Stadtfläche werden 656 ha landwirtschaftlich und 518 ha forstwirtschaftlich genutzt, 65 ha sind Wasserflächen. Die Aufteilung der Restflächen auf die übrigen Nutzungsarten kann unter dem Punkt E, Gesamtflächenbilanzierung, am Ende dieses Erläuterungsberichtes eingesehen werden.

Neben der eigentlichen Siedlungsfläche der Stadt um den Herrenteich herum gibt es im großräumigen Stadtgebiet noch weitere kleine Siedlungssplitter, z.B.: Reinfelder Heckkatzen, Hasenkrug und Travenhof, Voßfelde, Lehmkamp, Binnenkamp, Paserwerk, Schuhwiese, Pockenkamp und Weizenkoppel.

Nachbargemeinden der Stadt Reinfeld sind im Norden Zarpen, Heidekamp und Rehhorst, im Westen Feldhorst, im Süden Meddewade und Barnitz und im Osten Wesenberg.

Das Stadtgebiet von Reinfeld liegt an der Verkehrsachse Hamburg – Lübeck zwischen den Ortslagen von Bad Oldesloe und Hamberge. Die Bahnlinie Hamburg – Lübeck und die Autobahn A 1 Hamburg – Lübeck verlaufen beide durch den Süden des Stadtgebietes. Parallel zur Autobahntrasse, aber nördlich von ihr, verläuft noch die Bundesstraße 75, von der östlich des Herrenteiches die Landesstraße 71 abzweigt.

Um einen guten ersten Überblick über das Stadtgebiet zu erhalten, sind alle o.g. Flurangaben und Ortsbezeichnungen in der anliegenden Karte 1 „Übersichtsplan für das Stadtgebiet“ verzeichnet.

3. Geologie

Reinfeld liegt im Randbereich einer hochgelegenen Geschiebemergelplatte, die vom Westen des Stadtgebietes nach Südosten zur Zarpener Senke abfällt. Nach Süden senkt sich das Gelände zum tief eingeschnittenen Travetal ab. Die vom Geschiebelehmplateau nach Osten ablaufenden Wassermengen fließen durch die Heilsau/Mühlenau zur Trave. Generell entwässert das ganze Gebiet zur Trave, mit Ausnahme abflussloser Senken, auf den diluvialen Hochflächen.

Eine morphologische Besonderheit ist der von Nordosten nach Südwesten verlaufende Wallberg, der am Herrenteich mit einer markanten Kuppe, dem Weinberg, endet. Dieser Wallberg ist im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I als schützenswerte geologische und geomorphologische Form gekennzeichnet und fand deshalb auch entsprechende Aufnahme im Landschaftsplan der Stadt Reinfeld.

Westlich des oberen Herrenteiches befindet sich eine schützenswerte geologische und geomorphologische Form, der Zarpener Wallberg. Er erstreckt sich bis in die Ortschaft Zarpen hinein und hat dort eine auffällige Dreiteilung. Der Zarpener Wallberg ist in seiner Ausprägung einmalig für Schleswig-Holstein. Ansonsten gibt es viele, meistens schmale, bahndammähnliche, oft geschwungene Wallberge, die beim Niederschmelzen eiszeitlicher Gletscher entstanden sind.

Das Tal der Trave im Süden des Stadtgebietes stellt eine subglaziale Abflussrinne dar, deren Entstehung in die Weichseleiszeit zurück geht. Dieser Talraum ist als geologische Besonderheit ebenfalls eine schützenswerte geomorphologische Form, nach Aussage des Landschaftsrahmenplanes mit hoher morphologischer Vielfalt.

Die Höhenunterschiede im Gebiet der Stadt Reinfeld reichen von 65,00 m über NN, im Norden der Fohlenkoppel, bis zu 2,00 m über NN im Travetal. Damit zeichnet sich das Stadtgebiet durch für Schleswig-Holsteinische Verhältnisse relativ große Höhenunterschiede aus. Insgesamt ist das Relief sehr bewegt.

Weitere Einzelheiten über geologische Ausprägungsformen enthält der Landschaftsplan der Stadt Reinfeld unter Ziffer B 1.2.2, auf die hier verwiesen werden soll, weil eine Wiederholung den Umfang des Erläuterungsberichtes nur unnötig vergrößern würde.

4. Geschichtliche Entwicklung

Die geschichtlichen Ursprünge der Stadt Reinfeld begannen mit der Gründung eines Zisterzienser Klosters im Jahre 1186 an der Heilsau im heutigen Stadtkern. Die Heilsau wurde von den Mönchen zum Schutz gegen Überflutungen und zur Trockenlegung der umgebenden Niederungsgebiete zu einem großen Teich, dem Herrenteich, aufgestaut. Außerdem wurden zahlreiche Fischteiche für Fischzucht angelegt und viele Wassermühlen errichtet, von denen die s.g. Claudius-Mühle fast 700 Jahre überdauert hat. Die Zisterzienser Mönche legten auch zwei landwirtschaftliche Betriebe, den Steinhof und den Neuhof an.

Das Kloster bestand nahezu 400 Jahre lang, bis es 1582 vom dänischen König eingezogen wurde. An seiner Stelle wurde ein Schloss errichtet, um das herum sich bald Handwerker und Arbeiter ansiedelten. Das vierflügelige Renaissanceschloss, das der Herzog Johann von Plön errichten ließ, stand am Nordufer eines Klosterteiches, der seit jener Zeit Hausgraben heißt. Die Ländereien der beiden größeren landwirtschaftlichen Betriebe wurden dänischerseits seit 1770 aufgesiedelt, woraus die s.g. Parzellengemeinden Stein- und Neuhof entstanden.

Die frühere Klosterkirche wurde nicht mit abgebrochen, sie ist jedoch 1635 einem Unwetter zum Opfer gefallen, in dem der Herrenteich seinen Staudamm durchbrochen hat. Aus dem Bruchmaterial ist die heute noch stehende evangelische Kirche errichtet worden. Zwischen Schloss und Kirche ist das Dorf Reinfeld entstanden. Im Jahre 1761 zählte der Flecken bereits 350 Einwohner, nach der Parzellierung von Neuhoof und Steinhof waren in der Mitte des vorherigen Jahrhunderts bereits ca. 600 Einwohner ansässig.

1775 brachen die Dänen, zu denen Reinfeld nach dem Tod des letzten Plöner Herzogs gehörte, das Schloss ab und errichteten ein neues Verwaltungsgebäude. 1839 ließen die Dänen eine gemeinsame Schule für die drei Gemeinden Reinfeld, Steinhof und Neuhoof auf dem ehemaligen Schlossplatz errichten, die heute von der Stadt als Vereins- Jugend- und Kulturzentrum genutzte „Alte Schule“.

Im Jahre 1867 gelangte Reinfeld nach Beendigung der Dänenherrschaft unter preußische Verwaltung. Durch die fortschreitende Bebauung im Osten und Süden Reinfelds wuchsen die drei Gemeinden Steinhof, Neuhoof und Reinfeld immer dichter zusammen, so dass sie sich 1925 zu einer Gemeinde zusammen schlossen. Dem so gebildeten Flecken Reinfeld wurde 1926 das Stadtrecht Kraft Gesetzes verliehen.

Im Jahre 1865 hat Reinfeld bereits einen Bahnanschluss erhalten, durch den eine dynamische Bau- und Bevölkerungsentwicklungsphase eingeleitet wurde. Weitere extreme Entwicklung nahm die Stadt nach dem 2. Weltkrieg, wobei der Vertriebenenstrom bei weitem die Aufnahmekapazität der Stadt überschritt und zu einem entscheidenden Wachstumsimpuls führte.

B: Städtebauliche Vorgaben und Rahmendaten

5. Übergeordnete städtebauliche Planungen

5.1 Landesplanung

Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein hat 1998 einen neuen Landesraumordnungsplan für Schleswig-Holstein erlassen, aus dem die landesplanerischen Vorgaben auch für die Stadt Reinfeld resultieren. Reinfeld liegt danach im Planungsraum I -Schleswig-Holstein-Süd- und gehört gemäß Ziffer 4.2.1 des Landesraumordnungsplanes zum gemeinsamen Ordnungsraum, den die Hansestädte Lübeck und Hamburg bilden. In diesen Ordnungsräumen sind gemäß den Erläuterungen zu Ziffer. 4.2.1 „in besonderem Maße ordnende Maßnahmen und damit eine stärkere planerische Beeinflussung der räumlichen Nutzung als in anderen Räumen geboten.“

Die Stadt Reinfeld wird gemäß Ziffer 6.1.2 als Unterzentrum klassifiziert und liegt gemäß Ziffer 6.3 als äußerer Achsenswerpunkt auf der auf das Oberzentrum Lübeck bezogenen Siedlungsachse. Unterzentren sollen dabei gemäß Landesraumordnungsplan die Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs versorgen. Ziffer 6.1.2 Absatz 2 führt die neben den Einrichtungen der Grundversorgung in einem Unterzentrum noch anzusiedelnden Einrichtungen auf. Aussagen zur Entwicklung oder Ansiedlung dieser Einrichtungen werden jeweils in den spezifischen Unterpunkten dieses Erläuterungsberichtes getroffen.

Reinfeld liegt außerdem gemäß Ziffer 6.1.6 in dem s.g. „10-km-Umkreis“ um das Mittelzentrum Bad Oldesloe und bildet damit eine Ausnahme des Grundsatzes, dass in diesem Umkreis um Mittelzentren herum keine zentralen Orte angesiedelt sind. In Einzelfällen wurden diese Ausnahmen am Rande des 10-km-Umkreises festgelegt, wie das für Reinfeld auch der Fall ist. Reinfeld wird zwar von Bad Oldesloe beein

flusst, aber gemäß den Aussagen in der Erläuterungsziffer 6.1.6 „noch nicht unmittelbar von der auf das Zentrum bezogenen städtischen Verdichtung versorgt.“ Deshalb erhielt Reinfeld als Ausnahme im Umkreis von Bad Oldesloe eine Unterzentrumsfunktion, die mit der Funktion des äußeren Achsenswerpunktes Richtung Lübeck verbunden wurde.

Gemäß Ziffer 5.1.1.2 des Landesraumordnungsplanes ist das Gebiet um Reinfeld ein Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, in dem verstärkte entsprechende Nutzungseinrichtungen weiterentwickelt werden sollen. Diese landesraumordnungsrechtlichen Räume wurden „auf Grund der naturräumlichen und landschaftlichen Potentiale, der touristischen Einrichtungen oder des Bestandes an Betten oder Standplätzen auf Zelt- und Campingplätzen für eine touristische und/oder landschaftsgebundene Erholung als besonders geeignet eingestuft.“

Landschaftspflegerisch bedeutsam ist die Lage der Stadt Reinfeld im „Schwerpunkt- und Verbundachsenraum Trave und Mühlenau“ gemäß Ziffer 5.1.1.1 des Landesraumordnungsplanes. Diese landesplanerische Vorgabe wurde bei der Aufstellung des Landschaftsplanes der Stadt Reinfeld berücksichtigt.

Über diese Hauptpunkte der Landesplanung hinaus werden im Landesraumordnungsprogramm unter Ziffer 8.1 die eisenbahntechnischen Belange angesprochen. So soll die Bahnstrecke elektrifiziert werden. In Ziffer 8.3 sind die 6-spurige Autobahn und die Bundesstraße verankert.

Zu den oben aufgeführten landesplanerischen Vorgaben werden im Nachfolgenden zu den einzelnen spezifischen Entwicklungs- und Planungspunkten noch detailliertere Aussagen gemacht, auf die verwiesen wird.

5.2 Raumordnung

Die landesplanerischen Vorgaben im Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998 werden raumordnerisch im Regionalplan für den Planungsraum I -Schleswig-Holstein-Süd-Fortschreibung 1998- auch für Reinfeld konkretisiert. Natürlich weist der Regionalplan unter Ziffer 3.2 (2) ebenfalls auf den Ordnungsraum um Lübeck hin. Dort ist ausgeführt: „In den zum Planungsraum I gehörenden Teilen des Ordnungsraumes um Lübeck soll sich die Entwicklung auf die Siedlungsachse Lübeck – Reinfeld konzentrieren.“ Die Siedlungsachse orientiert sich wesentlich an den nahe beieinander verlaufenden Trassen von A 1, B 75 und Bahnlinie Hamburg – Lübeck.

Ziffer 5.4 des Regionalplanes vertieft dabei die Aussagen zur Siedlungsachse im Ordnungsraum um Lübeck. Dort heißt es: „In den betroffenen Gemeinden sollen verstärkt Siedlungsflächen ausgewiesen werden. Besondere Bedeutung kommt dabei der Entwicklung des äußeren Achsenswerpunktes Reinfeld als Schwerpunkt der Entwicklung zu“. Dies ist eine vor allen Dingen wohnungsplanerisch wichtige und relevante Aussage des Regionalplanes, die bei der Umsetzung im Flächennutzungsplan Beachtung finden muss, soweit dieses mit den Darstellungen im Landschaftsplan vereinbar ist.

Auch der Regionalplan I weist Reinfeld unter Ziffer 5.1 (2) als Unterzentrum aus. Die zum Regionalplan gehörende Karte legt dabei gemäß Ziffer 5.1 (7) auch die „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete der zentralen Orte“ fest. Für Reinfeld sind dies die bereits bebauten Ortsteile sowie Erweiterungsflächen im Süden bis zur Autobahn und im Westen um Bolande herum und in gewissem Umfang auch am Messingschläger Teich. Die genaue Abgrenzung des im Regionalplan vorgesehenen zusammenhängenden Siedlungsgebietes für Reinfeld kann der Karte 1 im Anhang dieses Erläuterungsberichtes entnommen werden.

Die zentralen Orte und damit auch das Unterzentrum Reinfeld sind als Schwerpunkte der Bau- und Siedlungstätigkeit anzusehen und mit den erforderlichen Einrichtungen zur sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Versorgung ihrer Verflechtungsbereiche, zu denen die Nahbereichsorte gehören, auszustatten.

Außerdem legt die Tabelle 2, die zu Ziffer 5.1 (6) des Regionalplanes gehört, die Nahbereiche für die zentralen Orte fest. In dieser Tabelle werden auch Einwohner- und Wohneinheitenzahlen aufgeführt. Für Reinfeld sind dies mit der Volkszählung 1987 7.205 Einwohner (EW) und am 31.12.1994 7.796 EW, wobei Reinfeld mit der Volkszählung 1987 2.843 Wohneinheiten (WE) und am 31.12.1994 3.207 WE aufzuweisen hatte. Am 31.03.2004 betrug die Zahl der Einwohner in Reinfeld nach eigenen Feststellungen 8.296.

Zum Nahbereich von Reinfeld gehören die Orte Barnitz, Feldhorst, Heidekamp, Heilshoop, Rehhorst, Wesenberg, Westerau und Zarpen. Die Festlegung der Nahbereiche für die Unterzentren erfährt laut Aussagen in der Tabelle 2 noch unter Ziffer 5.6.3 des Regionalplanes eine ausführliche textliche Ergänzung. Dort ist für Reinfeld Folgendes vermerkt:

„Die als Erholungsort anerkannte Stadt Reinfeld ist Unterzentrum und äußerer Schwerpunkt auf der vom Oberzentrum Lübeck ausgehenden Siedlungsachse. Die verkehrsgünstige Lage zwischen Lübeck und Bad Oldesloe, der Anschluss an die Bahn und die A 1 (mit der Nähe zur geplanten A 20) sowie ausreichend vorhandene Flächenpotentiale bieten gute Voraussetzungen für einen weiteren Ausbau als Wohn- und Gewerbestandort. Hinsichtlich der Gewerbegebietsausweisung sollte für Teilgebiete eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit Wesenberg angestrebt werden.

Die Neuordnung der Stadtmitte und der Ausbau des innerstädtischen Verkehrsnetzes sollen zur Stärkung der zentralörtlichen Funktion fortgeführt werden. Dabei ist die Beseitigung von höhengleichen Kreuzungen mit der Bahnlinie Hamburg-Lübeck von besonderer Bedeutung. Mittelfristig wird zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse der Bau einer Osttangente als Ortsumgehung angestrebt.

Bei der Ausweisung von neuen Bauflächen sind die vorhandenen Erholungspotenziale besonders zu berücksichtigen. ...

Das durch das Travetal und das Heilsautal begrenzte Gebiet im Westen und Norden Reinfelds soll weiter für die Naherholung erschlossen werden.“

Diese Ausführungen können als komprimierte Aussage für die landesplanerischen und raumordnerischen Zielsetzungen für die Stadt Reinfeld stehen. Sie beinhalten grundsätzlich alle Planungsaussagen, die durch den jetzigen Flächennutzungsplan konkretisiert dargestellt werden sollen.

Über diese städteplanerischen Vorgaben hinaus enthält der Regionalplan auch touristische und natürlich landschaftspflegerische Zielvorgaben. Zum einen liegt der nördliche Bereich der Stadt Reinfeld gemäß Ziffer 4.3 (2) des Regionalplanes im Schwerpunktgebiet für Erholung, dieser soll „unter Aufrechterhaltung der ökologischen Belange gesichert, gewahrt und entwickelt werden.“ Die erwähnten Bereiche sind ebenfalls in der Karte 1 im Anhang dieses Erläuterungsberichtes kenntlich gemacht worden. Insbesondere bei der Aufstellung des Landschaftsplanes fand diese Aussage Berücksichtigung.

Der Landschaftsplan musste darüber hinaus die grünordnerischen Vorgaben des Regionalplanes, wie die Festlegung der Waldflächen und des südlichen Herrntei

ches (Ziffer 4.4 (1)) als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie den Bereich des nördlichen Herrrenteiches (Ziffer 4.4 (1)) als Vorranggebiet für den Naturschutz berücksichtigen. Auch Reinfelds Lage (Ziffer 4.2) des Regionalplanes in einem regionalen Grünzug fand bei der landschaftspflegerischen Beurteilung und Festlegung von Neubaubereichen Berücksichtigung.

Schließlich sind auch verkehrliche Belange im Regionalplan aufgeführt, wobei deren Berücksichtigung und Abarbeitung bei den entsprechenden fachspezifischen Themenpunkten dieses Erläuterungsberichtes näher dargelegt sind. Hervorzuheben sei hier nur kurz, dass in der zum Regionalplan gehörenden Karte die Ortsdurchfahrt der Stadt Reinfeld im Zuge der Landesstraße 71 als Problembereich markiert ist, was auch unter Ziffer 6.2.4 (4 b) im Text des Regionalplanes verankert ist.

Der Regionalplan legt außerdem auch für die Stadt Reinfeld Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems fest. Dies sind die Trave, der Herrrenteich mit Heilsau und Mühlenau, Steinkampsholz, Fohlenkoppel und Graskoppel/Kuhkoppel. Es sei noch erwähnt, dass südlich von Reinfeld, den Teil südlich des Herrrenteiches einschließend, sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz erstreckt. Für die künftige Sicherung der Trinkwasserversorgung sowie die nachhaltige Sicherung des Wasserhaushaltes sind diese Bereiche als "Gebiete für den Grundwasserschutz" festgelegt. Bei der Abwägung mit anderen Schutzansprüchen kommt diesem Gesichtspunkt hier besondere Bedeutung zu.

Die übrigen themenbezogenen Zielsetzungen des Regionalplanes und die oben aufgeführten landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben werden in den nachfolgenden fachspezifischen Teilbereichen dieses Erläuterungsberichtes jeweils unter dem dazugehörigen Stichwort noch einmal erläutert bzw. ergänzend dargestellt.

5.3 Kreisentwicklungsplanung

Auch der Kreis Stormarn stellt in regelmäßigen Abständen für das Kreisgebiet einen Kreisentwicklungsplan auf. Zurzeit gilt die 6. Fortschreibung, nämlich der Kreisentwicklungsplan 1996-2000.

Der Kreisentwicklungsplan greift für Reinfeld die landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben auf und setzt sie auf Kreisebene um. Da der Kreisentwicklungsplan aber nur bis zum Jahre 2000 plant, der Flächennutzungsplan für Reinfeld aber für die nächsten ca. 15 Jahre, also bis ca. 2015 bis 2020, Bestand haben soll, können die Aussagen dieses Kreisentwicklungsplanes nur bedingt zugrunde gelegt werden. Deshalb soll nicht im Einzelnen auf die Aussagen des Kreisentwicklungsplanes eingegangen werden. Sofern einige Themenschwerpunkte oder Entwicklungsziele auch über das Jahr 2000 hinaus Gültigkeit haben, werden sie im Rahmen dieses Erläuterungsberichtes zu den speziellen nachfolgenden Fachthemen dargestellt und erläutert, bzw. dort in die Planungen mit einbezogen.

Im Entwurf des neuen Landesplanungsgesetzes ist die Aufstellung des Kreisentwicklungsplanes als Pflichtaufgabe aus dem Gesetz gestrichen worden. Stattdessen wird dort verankert, dass die Kreise zur Verwirklichung der raumordnerischen Zielsetzungen sich weiterer Instrumentarien bedienen können. Hierzu werden insbesondere Entwicklungskonzepte gehören, die auf Kreisebene alle wesentlichen raumordnungs- und strukturpolitischen Aspekte der Kreisentwicklung vereinen und die gemeinsamen Interessen, Leitvorstellungen und Handlungsansätze des Kreises und seiner Gemeinden formulieren. Nachdem der Entwurf des Landesplanungsgesetzes beschlossen wird und die entsprechenden politischen Gremien ihre Zustimmung zur Aufstellung eines Kreisentwicklungskonzeptes gegeben haben, wird der Kreis in Zusammenarbeit mit den Hamburg-Randkreisen ein Kreisentwicklungskonzept für den Kreis Stormarn aufstellen.

5.4 Regionales Entwicklungskonzept der Metropolregion Hamburg

Als kreisangehörige Gemeinde gehört die Stadt Reinfeld mit dem Kreis Stormarn zur Metropolregion Hamburg, für die eine gemeinsame Landesplanung Hamburg/Niedersachsen/Schleswig-Holstein das „regionale Entwicklungskonzept REK 2000“ – Entwurf – mit Stand vom Juni 1999 erlassen hat. Die Leitvorgaben dieses regionalen Entwicklungskonzeptes für die Metropolregion Hamburg sind in die Schleswig-Holsteinische Landesplanung und Raumordnung eingeflossen und somit bereits bei der Aufstellung des Landesraumordnungsplanes und des Regionalplanes berücksichtigt worden.

Die überregionalen Planungsleitsätze können auch bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Reinfeld Beachtung finden, da sie den Planungsvorstellungen der Stadt Reinfeld nicht zuwiderlaufen. Es muss aber dabei bedacht werden, dass der Kreis Stormarn zwar insgesamt zur Metropolregion Hamburg gehört und die Leitsätze von daher Beachtung finden müssen, was ohnehin durch ihre Übernahme in die Raumordnung und Landesplanung ja schon gewährleistet ist. Die Stadt Reinfeld selbst wird aber durch die Raumordnung und Landesplanung als äußerer Achsenswerpunkt zum Ordnungsraum Lübeck gerechnet. Es ist deshalb zumindest zweifelhaft, ob die Aussagen des regionalen Entwicklungskonzeptes REK 2000 für die Metropolregion Hamburg auch noch auf die Stadt Reinfeld anzuwenden sind. Konkrete Vorgaben für Reinfeld enthält das regionale Entwicklungskonzept ohnehin nicht.

6. Städtebauliche Entwicklung

6.1 Flächennutzungsplanung und Strukturkonzept

Mit Erlass vom 07.06.1962 – AZ: IX – 34 f – 312/2.15.065 hat der Herr Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein den Flächennutzungsplan der Stadt Reinfeld (Holstein), bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, mit Auflagen genehmigt. Mit Erlass vom 08.11.1962 wurde bestätigt, dass gegen die Bekanntmachung keine Bedenken bestehen. Mit der Bekanntgabe der Genehmigung und des Erlasses vom 08.11.1962 hat der Flächennutzungsplan der Stadt Reinfeld (Holstein) Rechtskraft erlangt.

Zur Anpassung an die zwischenzeitlich neuen Planungsgegebenheiten und Zielsetzungen hat die Stadt Reinfeld außerdem inzwischen 26 Änderungen des Flächennutzungsplanes erarbeitet und überwiegend beschlossen, die den alten Flächennutzungsplan zum großen Teil revidiert haben.

Im Jahre 2000 ist auch der gesetzlich vorgeschriebene Landschaftsplan der Stadt Reinfeld festgestellt und als Selbstbindungsinstrumentarium anerkannt worden.

Wie bereits unter Ziffer 1 dieses Erläuterungsberichtes ausgeführt, machen die diversen Flächennutzungsplanänderungen und der Erlass des Landschaftsplanes nunmehr eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes notwendig, um die zukünftigen stadtplanerischen Zielvorstellungen verbindlich darzulegen.

Da die Stadt Reinfeld sich schon seit längerem mit der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes befasst hat, wurde zunächst die Erarbeitung eines Strukturkonzeptes als Grundlage für die Flächennutzungsplanung und als stadtplanerische Zielkonzeption beim Architektenkontor Ferdinand Ehlers und Partner, Burg 7 A, in Itzehoe in Auftrag gegeben. Zu diesem Strukturkonzept wurde bereits mit Stand von 1996 der Zwischenbericht II erstellt, auf dessen schriftliche Ausführungen hier verwiesen werden kann.

Dieses Strukturkonzept führte im Zwischenbericht II zur Formulierung städtebaulicher Leitbilder, beinhaltet allerdings die Leitpositionen des Naturschutzes dabei noch nicht, da der Landschaftsplan noch nicht erarbeitet worden war. Aus diesem Grunde und auch bedingt durch den inzwischen verstrichenen längeren Planungszeitraum sind die Aussagen des Strukturkonzeptes im Zwischenbericht teilweise nicht mehr aktuell. Die generellen Zielkonzeptionen haben allerdings weiterhin Bestand und können in dem bereits zitierten Zwischenbericht nachgelesen werden.

6.2 Bebauungspläne

In die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind alle bereits vorhandenen Bebauungspläne der Stadt Reinfeld eingeflossen. Ihre Festsetzungen sind zum größten Teil schon verwirklicht oder die Umsetzung der Ausweisungen steht kurz bevor. An den städtebaulichen Grundaussagen dieser rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne ändert sich nichts. In der Stadt Reinfeld gibt es die aus der nachfolgenden Tabelle Nr. 1 ersichtlichen und mit ihren Geltungsbereichen in der Karte Nr. 2 eingetragenen Bebauungspläne.

Tabelle 1: Vorhandene Bebauungspläne

Stand: Sommer 2001

Nr. des Planes	Name des Bebauungsplanes	Rechtskräftig	Stand nach § 33 BauGB	im Verfahren
1	Am Zuschlag/Schillerstr.		x (teilweise)	
6	ohne Namen (am Sportplatz)	x		
7	Ahrensböcker Straße	x		
7 A	Bildungszentrum Reinfeld	x		
7 B	Bereich Herrenhusen, Schützenplatz			x
8	DAGMA-Gelände	x		
8, Neuaufst.	DAGMA-Gelände			x
9	Weddernkamp	x		
9, 1.ver.Änd. +Ergänz.	Weddernkamp	x		
9	Neuaufstellung	x		X
10	Heilsauring	x		
11	Bolande	x		
12	Neuer Garten	x		
13	Innenstadtbereich	x		
13 A	Innenstadt mit Müllerwiese			x
15 A	Krögerkoppel	x		
15 B	Krögerkoppel/An der Autobahn	x		
15 C	Gewerbegebiet an der Autobahn	x		
18	Erlengrund/Birkenweg	x		
19	Neuhof/Fünfkaten	x		
21	Messingschläger Teich	x		
21, 1.Änd. u. Ergänz.	Beidseitig Segeberger Straße	x		
23	Carl-Harz-Straße	x		
24	Feldstraße	x		
24,1.Änd. +Ergänz.	Feldstraße, Grootkoppel	x		
25	Kastanienallee	x		
25, 8. Änd. u. Ergänz.	Altenfelder Weg/ Ecke Bischofsteicher Weg	x		
27 A	Hamburger Straße	x		
27 C	Klosterberg			X (mit Aufstbesch)
28	Östl. Kalkgraben	x		

Nr. des Planes	Name des Bebauungsplanes	Rechtskräftig	Stand nach § 33 BauGB	im Verfahren
30 A	Gelände Am Bahnhof	x		
31	Holländerkoppel	x		
33	Am Steinhof	x		
34	Westl. des Kreisaltenheimes	x		

Die Rechtskraft dieser Bebauungspläne wird durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

6.3 Abrundungssatzungen

Für das Gebiet östlich und westlich der Straßen „Binnenkamp“ (Landesstraße 71) und „Erstkate“ hat die Stadt Reinfeld zur Regelung der Bebauung dieser Splittersiedlung am 15.04.1993 eine Satzung nach § 4 Abs. 4 des damaligen Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch erlassen, die weiterhin Gültigkeit hat. Die entsprechenden Bereiche beiderseits der Landesstraße sind deshalb im Flächennutzungsplan auch als Wohnbauflächen dargestellt. Die Lage des Geltungsbereichs dieser Satzung kann der anliegenden Karte 2 entnommen werden.

Außerdem gibt es in Reinfeld noch eine „Satzung über die „im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ gemäß § 43 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, die für einen Bereich westlich und nördlich der Straße „Am Schiefen Kamp“ gilt und die seit dem 11.08.1991 rechtskräftig ist. Diese Satzung ist ebenfalls mit ihrem Geltungsbereich in der Karte 2 eingetragen worden, da auch sie weiterhin rechtswirksam bleibt.

6.4 Ortsgestaltungs- und –erhaltungssatzung

Um die vorhandenen städtebaulichen Strukturen bzw. den Stadtcharakter zu erhalten und die Neubauten den historischen Gegebenheiten weitgehend einzugliedern, hat die Stadt Reinfeld am 21.05.1999 eine Ortsgestaltungs- und eine Erhaltungssatzung für den Innenstadtbereich erlassen. Die Geltungsbereiche dieser Satzungen sind in der anliegenden Karte 2 mit verzeichnet. Nur durch entsprechende Satzungen besteht baurechtlich die Möglichkeit, auf die Gestaltung von Neu-, Erweiterungs- und Umbauten im Innenstadtbereich unter den genannten stadtgestalterischen Kriterien Einfluss zu nehmen. Da die Stadt Reinfeld dem Fremdenverkehr einen großen Stellenwert zuweist und damit vom Erscheinungsbild der Innenstadt lebt, ist es wichtig, Bausünden der Vergangenheit abzumildern und in Zukunft zu verhindern. Die Ortsgestaltungs- und –erhaltungssatzung muss Einfluss auf die Festsetzungen der Innenstadtbauungspläne haben. Im Flächennutzungsplan können allerdings hierzu keine Darstellungen getroffen werden, da der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist und solche Ausweisungen im Baurecht für den Flächennutzungsplan nicht vorgesehen sind.

6.5 Verkehrsentwicklungsplan sowie sonstige Verkehrsentwicklungskonzepte

Für die Stadt Reinfeld wurde 1996 ein Verkehrsentwicklungsplan vom Ingenieurbüro Gosch-Schreyer-Partner erstellt, der als zweiter Entwurf am 24.02.1997 weitergeführt wurde. Der Verkehrsentwicklungsplan wurde aufgestellt, um die erheblichen Störungen des innerörtlichen Verkehrs auf Grund der Bahnlinie mit dem Ziel einer fachgerechten Beurteilung des Verkehrsaufkommens und der Formulierung von Lösungsmöglichkeiten bzw. Lösungserfordernissen zu ermitteln. Auf die näheren Einzelheiten dieses Verkehrsentwicklungsplanes wird in den nachfolgenden Spezialpunkten dieses Erläuterungsberichtes zum Thema Verkehr näher eingegangen.

Es sei kurz erwähnt, dass der Kreis Stormarn im März 2003 den 2. Regionalen Nahverkehrsplan (RNVP 2003 – 2007) erarbeitet hat, auf dessen umfangreiche Ausführungen zum Thema Verkehr und öffentlicher Personennahverkehr ebenfalls verwiesen werden kann. Die dortigen Ausführungen fließen in die Verkehrsplanungen des Flächennutzungsplanes mit ein.

Außerdem gibt es mit Datum vom Januar 1998 ein „Integriertes Verkehrskonzept für die Region Lübeck“, das von der Urbanus GbR und dem BSV-Büro für Stadt- und Verkehrsplanung erarbeitet wurde. Die Unterlagen sowohl zum regionalen Nahverkehrsplan des Kreises Stormarn als auch zum integrierten Verkehrskonzept für die Region Lübeck können bei der Stadt Reinfeld eingesehen werden.

Die Stadt Reinfeld erarbeitet zusätzlich zurzeit gerade eine Verkehrsuntersuchung, die sich zwar noch im Anfangsstadium befindet, aber trotzdem soweit wie möglich in die Verkehrsplanungen des Flächennutzungsplanes einfließt. Nähere Einzelheiten siehe hierzu ebenfalls zum Thema Verkehr in diesem Erläuterungsbericht.

7. Landschaftspflegerische Planungen und Vorgaben

7.1 Landschaftsplan und Ökokonto

Gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen hat die Stadt Reinfeld in den letzten Jahren das Verfahren zur Aufstellung eines Landschaftsplanes für das gesamte Stadtgebiet durchgeführt. Dem Landschaftsplan wiederum liegen die überregionalen Landschaftsplanungen, wie z.B. das zum Landesraumordnungsplan gehörende Landschaftsprogramm, zugrunde. Der Landschaftsplan mit Stand vom 03.05.2000 wurde am 13.12.2000 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinfeld festgestellt und muss deshalb, als landschaftspflegerisches Selbstbindungsinstrumentarium entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, auch der Flächennutzungsplanung zugrunde gelegt werden.

Der Landschaftsplan wurde vom Büro „Günther u. Pollok – Landschaftsplanung“ – Kämmerstraße 12 in Itzehoe erstellt. Auf die umfangreichen schriftlichen Ausführungen und auf das Kartenwerk des Landschaftsplanes wird zur Vermeidung von Wiederholungen hier nur verwiesen. Alle sich aus dem Landschaftsplan ergebenden flächennutzungsplanrelevanten und darstellungsfähigen landschaftspflegerischen Maßnahmen werden, so weit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, in den Flächennutzungsplan übernommen. Auf die nachfolgenden Ausführungen zu grünordnerischen und landschaftspflegerischen Themen kann in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Da der Flächennutzungsplan an verschiedenen Stellen (u.a. Golfplatz, Wohnbauflächen 8 an der Drönnhorst und 10 am Stavenkamp) von den Darstellungen des Landschaftsplanes abweicht, ist durch Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 08.03.2005 eine Teilfortschreibung für den Landschaftsplan eingeleitet worden, um wieder eine vollständige Übereinstimmung von Landschafts- und Flächennutzungsplan zu erzielen. Die Abweichungen werden an den entsprechenden Stellen dieses Erläuterungsberichtes näher erläutert und begründet.

Folgende Aussagen zum Öko-Konto der Stadt Reinfeld sollten noch erwähnt werden: Es ist Zielsetzung der Stadt Reinfeld, im Zusammenhang mit dem Ankauf von Flächen bzw. auf gemeindeeigenen Flächen Maßnahmen mit zukünftiger Ausgleichsfunktion durchzuführen. Rechtsgrundlage für diese Vorgehensweise ist der § 135a (2) Satz 2 BauGB, der den Gemeinden die Möglichkeit der Anlage eines sog. ‚Ökokonto‘ bietet.

Die Stadt Reinfeld hat diese Vorgehensweise schon im Zusammenhang mit folgenden Flächen begonnen:

Ökopoolfläche 1 – Binnenkamp
Ökopoolfläche 2 – Schiefenkamp
Ökopoolfläche 3 – Struckteich

Bereits durchgeführte Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion können später bestimmten Eingriffen durch Festsetzungen zugeordnet und anschließend abgerechnet werden. Die Zuordnung muss durch verwaltungsinterne Schriftstücke (z.B. Beschlussprotokolle) oder durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder im Landschaftsplan als Flächen mit Ausgleichsfunktion einschließlich der anrechenbare Ausgleichsumfang durch ergänzende Erläuterungen kenntlich gemacht werden.

7.2 Baumschutzsatzung

Für das Stadtgebiet von Reinfeld gibt es seit 1987 eine Baumschutzsatzung, durch die der Baumbestand aus landschaftspflegerischen und ökologischen, aber auch aus stadtplanerischen Gründen, geschützt wird. Die derzeitige Fassung ist seit dem 19.04.01 rechtskräftig.

Großbaumbestände sind raumbildend und prägen das Ortsbild ganz entscheidend mit, weshalb auf ihre Erhaltung auch aus städtebaulichen Gründen Wert gelegt wird. Nach dieser Satzung sind im Innenbereich der Stadt Reinfeld Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, in 1,00 m Höhe gemessen, geschützt. Ausgenommen davon sind Tannen, Fichten, Obstbäume sowie Bäume in Baumschulen oder Bäume für Erwerbszwecke.

Darstellungen für den Flächennutzungsplan resultieren aus der Baumschutzsatzung nicht, weil die Großbaumbestände wegen der Kleinmaßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes nicht verzeichnet werden können. Eine unbedingte Beachtung bei den nachfolgenden Bauleitplänen muss aber gewährleistet sein, in dem sie dort als zu erhalten festgesetzt werden.

7.3 Naturschutzgebiet

In der Stadt Reinfeld ist durch Landesverordnung vom 01.11.1999 das Naturschutzgebiet „Oberer Herrenteich“ eingerichtet worden. Dieses Gebiet ist ca. 70 ha groß und umfasst den durch Anstau der Heilsau entstandenen nördlichen Teil des Herrenteiches mit den ihn umgebenden und nördlich anschließenden landwirtschaftlich genutzten und ungenutzten Flächen. Die genaue Gebietsabgrenzung ist im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt worden. Auf die Ausführungen im Landschaftsplan unter der dortigen Ziffer B 2.2.2 wird hierzu verwiesen.

Im Bereich des Naturschutzgebietes haben landschaftspflegerische und ökologische Aspekte absoluten Vorrang vor einer Bebauung oder sonstigen Nutzung.

7.4 Landschaftsschutzgebiet

Durch Kreisverordnung des Kreises Stormarn vom 04.02.1972 wurde für Reinfeld ein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, das mehr oder weniger das gesamte nicht bebaute Stadtgebiet umfasst. Es beginnt unmittelbar hinter den letzten Häusern des Bebauungszusammenhangs und reicht über die Stadtgrenzen von Reinfeld hinaus. Seine Abgrenzung wurde in der Vergangenheit auf Grund der baulichen Entwicklung Reinfelds bereits verschiedentlich geändert. Die derzeitigen Landschaftsschutzgebietsgrenzen sind im Flächennutzungsplan nachrichtlich verzeichnet.

Um eine weitere Bebauungsentwicklung in Reinfeld zu ermöglichen, wurde es notwendig, einige Neubaubereiche im Landschaftsschutzgebiet angrenzend an vorhandene Bebauung auszuweisen. Diese Bereiche sind im Flächennutzungsplan durch ein Entfallen der alten und eine Ausweisung der neuen Landschaftsschutzgebietfestsetzung kenntlich gemacht worden. Die Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutz ist mit Wirkung vom 15.04.2005 durch Verordnung der zuständigen Fachbehörde erfolgt, so dass die neuen städtebaulichen Ausweisungen (u.a. auch Golfplatz) nun nicht mehr mit dem Landschaftsschutz kollidieren.

7.5 Biotope

Die Landschaftsplaner Günther u. Pollok haben im Rahmen der Aufstellung des unter Ziffer 7.1 dieses Erläuterungsberichtes bereits erwähnten Landschaftsplanes auch einen gesonderten Planteil über die gesetzlich geschützten Biotope verfasst. Die nach § 15 a Landesnaturschutzgesetz geschützten Flächen und sonstige Landschaftsbestandteile wurden anhand einer Geländebegehung aufgenommen und in einer Liste zusammengestellt, die unter der Überschrift: „Landschaftsplan der Stadt Reinfeld – Biotope -“ im Landschaftsplan niedergelegt ist, (siehe hierzu Ziffer B 2.2.1 des Landschaftsplanes). Dort sind alle im Stadtgebiet der Stadt Reinfeld vorhandenen 147 Biotope vermerkt und mit ausführlichen Beschreibungen näher erläutert. Außerdem werden unter Ziffer C 4.1 des Landschaftsplanes umfangreiche Ausführungen gemacht. Auf diese Biotoptypenkartierung des Landschaftsplanes der Stadt Reinfeld kann verwiesen werden. Eine erneute Aufzählung aller Biotope im Erläuterungsbericht ist nicht notwendig, da sie zum einen durch das Landesnaturschutzgesetz direkt geschützt sind und zum anderen eine umfangreiche Auflistung im Landschaftsplan vorliegt.

Die geschützten Biotope sind in den Plänen zum Landschaftsplan verzeichnet. Gemäß § 15 a Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes sind diese geschützten Biotope nachrichtlich in die Flächennutzungsplanung zu übernehmen, um Anstoßwirkungen für die nachfolgende Bebauungsplanung zu erzielen. Alle Biotope sind deshalb im Flächennutzungsplan dargestellt und zur leichteren Orientierung noch einmal in der anliegenden Karte 4 gesondert eingezeichnet. Die Nummerierung im Flächennutzungsplan und auf Karte 4 bezieht sich dabei auf die Biotoptypenkartierung des Landschaftsplanes der Stadt Reinfeld.

Auf den gesetzlich verankerten Schutz dieser Biotope wird besonders hingewiesen. Sie entziehen sich der Planungshoheit der Stadt Reinfeld und müssen bei der Bauleitplanung Beachtung finden. In ihrem Bereich haben ökologische Gesichtspunkte Vorrang vor einer Bebauung oder sonstigen Nutzungen. Die unbedingte Erhaltung der geschützten Biotope ist zu gewährleisten.

7.6 Naturdenkmäler

Im Stadtgebiet Reinfeld gibt es 16 nach § 19 Landesnaturschutzgesetz geschützte Naturdenkmäler, wobei es sich allerdings ausschließlich um markante und das Orts- bzw. Landschaftsbild prägende Großbäume handelt. Die Naturdenkmäler sind in der nachfolgenden Tabelle 2 aufgeführt, in der anliegenden Karte 4 zur schnellen Orientierung verzeichnet und, wie gesetzlich vorgeschrieben, nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt.

Tabelle 2: Naturdenkmäler

Stand: 2003

lfd-Nr.	Naturdenkmal		Lage
1	1	Kroneneiche	Klosterstraße, am Hausgraben
2	22	Linden	am Hausgraben
3	1	Linde	gegenüber Klosterstraße 5
4	1	Friedenseiche	vor dem Rathaus
5	3	Rotbuchen	Lokfelder Damm
6	je 1	Esche, Lärche, Douglasie	Matthias-Claudius-Straße 35
7	1	Rotbuche	Matthias-Claudius-Straße 4
8	3	Eichen	Poggenkamp, Steinhof
9	3	Eichen	Schuhwiese, Steinhof
10	1	Linde	Weizenkoppel, Steinhof
	9	Kastanien	
11	1	Rotbuche	Drönnhorst
12	31	Linden	Friedhof
13	2	Eichen	Kastanienallee, am Bischofsteicher Weg
14	2	Eichen	Lokfelder Chaussee
15	1	Kastanie	Bolande 47, Steinfeld
16	3	Linden	Binnenkamp

Die Erhaltung dieser Großbäume ist auch aus stadtplanerischen Gründen, weil sie raumbildend sind, unbedingt wünschenswert.

7.7 Natura 2000

Innerhalb des Gemeindegebietes bzw. auch angrenzend befinden sich drei Gebiete, die aus Landessicht die Auswahlkriterien der Artikel 3 und 4 in Verbindung mit den Anhängen I, II und II der FFH-Richtlinie für die Aufnahme in die nationale Vorschlagsliste erfüllen.

Es handelt sich um folgende Flächen (vgl. Karte 12):

P2127-320 Mittlere und Unterer Trave

Hierbei handelt es sich um das drittgrößte Flusssystem in Schleswig-Holstein mit seiner hohen Bedeutung für einen weiträumigen Biotopverbund. Unterhalb der Stadt Bad Oldesloe wird die Trave überwiegend aufgrund ihrer Bedeutung für Neunaugen und Fische in das Netz Natura 2000 einbezogen. Die Abgrenzung umfasst hier neben dem Gewässer selbst einen mindestens 10,0 m breiten Ufersaum an beiden Gewässerrändern sowie die ggf. vorkommenden Lebensraumtypen des Anhang I flächenhaft.

Als Erhaltungsziele werden formuliert:

- ◆ Erhalt des Flusssystems der Trave, insbesondere der noch weitgehend unverbauten Gewässerstrecken sowie der Zuflüsse Faule Trave und Hohler Bach
- ◆ Erhalt der vorkommenden Lebensraumtypen des Anhang I und der Arten des Anhang II sowie deren Habitatstrukturen

P2128-358 Steinkampholz

Hierbei handelt es sich um ein größeres Waldgebiet aus überwiegend mesophilem Buchenwald unterschiedlicher Ausprägung. Als Erhaltungsziele werden formuliert:

- ◆ Erhalt der naturnahen Waldformationen durch eine naturnahe Waldwirtschaft
- ◆ Erhöhung des Vorkommens von alt- und Totholz in der Gesamtfläche

P2128-336 Bachschluchten zur Trave

Hierbei handelt es sich um mehrere unterschiedlich große, meist flächenhaft kleine, aber tief und meist sehr steil in die Hangschulter zum Travetal eingeschnittene Bachschluchten. Im Gemeindegebiet befindet sich lediglich eine Teilfläche. Ein großer Teil

der Flächen befindet sich jedoch im weiteren Umfeld des Gemeindegebietes. Die Flächen werden fast vollständig von nicht oder allenfalls gering genutztem Wald eingenommen.

Als Erhaltungsziele werden formuliert:

- ◆ Erhalt der naturnahen bis natürlichen Schluchtwaldsysteme

Auswirkungen auf die o.g. Flächen und daraus resultierende Unverträglichkeiten gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

8. Denkmalschutz

8.1 Kulturdenkmäler

Bei den Kulturdenkmälern wird rechtlich nach drei Kategorien unterschieden. Es gibt zum einen die Kulturdenkmäler von besonderer Bedeutung, die in das Denkmalsbuch eingetragen sind oder in das Denkmalsbuch eingetragen werden sollen. Daneben gibt es Kulturdenkmäler von besonderer Bedeutung (Gärten und Parks) sowie einfache Kulturdenkmäler. In Reinfeld gibt es in jeder der o.g. Kategorien mehrere Kulturdenkmäler, die im Nachfolgenden aufgeführt sind. Alle Denkmäler sollen natürlich erhalten werden. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 9 DSchG gilt nur für eingetragene Denkmäler.

8.1.1 Kulturdenkmäler von besonderer Bedeutung

Bei einem in die Denkmalliste eingetragenen Kulturdenkmal unterliegt nicht nur das Objekt selbst, sondern auch der Umgebungsbereich einem zu berücksichtigenden Schutzstatus. In Reinfeld gibt es zwei Denkmalschutzbereiche, die sich aus der nachfolgenden Auflistung der Tabelle 3 ergeben:

Zur schnelleren Orientierung sind alle Kulturdenkmäler in der anliegenden Karte 5 vermerkt, wobei die laufenden Nummern der Tabellen 3 bis 5 verwendet wurden.

Tabelle 3: Kulturdenkmäler von besonderer Bedeutung

Stand: Mai 2003

lfd.-Nr.	Denkmal	Lage	Mit Mindest-umgebungsschutzbereich
D 1.	Claudius-Kirche und Alter Friedhof	Paul-von-Schoenaich-Straße	x
D 2.	Matthias-Claudius-Pastorat	Matthias-Claudius-Straße 4	x
D 3.	Ehem. Forstamt, ehemaliges Amtsgebäude	Matthias-Claudius-Straße 35	x
D 4.	Ehem. Forstamt, Klostermauer u. Kutscherhaus	Steinhöfer Straße	
D 5.	Rathaus	Paul-von-Schoenaich-Straße	x
D 6.	Halbmeilenstein (Nr.2)	An der B 75	
D 7.	Ehem. Forstamt	Matthias-Claudius-Straße 35	x

Diese Kulturdenkmäler sind mit dem Zeichen „D“ im Flächennutzungsplan nachrichtlich verzeichnet und, soweit vorhanden, mit dem Mindestumgebungsschutzbereich durch ein entsprechendes Zeichen versehen.

Außerdem gibt es drei Kulturdenkmäler von besonderer Bedeutung (Gärten und Parks). Dabei handelt es sich zum einen um den Garten des Forstamtes (Nr. 1) und zum anderen um den neuen Friedhof am Kalkgraben (Nr. 2) und den Pastoratsgarten

an der Matthias-Claudius-Straße (Nr. 3). Diese drei Kulturdenkmäler sind mit dem Zeichen „DP“ im Flächennutzungsplan und in der Karte 5 dargestellt.

Das Archäologische Landesamt hat mit einem Bauwilligen im Betrieb des ehemaligen Klosters Verhandlungen mit dem Ziel einer Ausgrabung aufgenommen haben. Einen Teil des erhaltenen Klosterareals wird das Landesamt zum besseren Schutz in das Denkmalsbuch eintragen. Durch die rote Umrangungslinie ist zurzeit ausreichend auf das Kulturerbe hingewiesen.

8.1.2 Einfache Kulturdenkmäler

Die einfachen Kulturdenkmäler haben zwar nicht den gleichen Schutzanspruch wie die ins Denkmalsbuch eingetragenen besonderen Kulturdenkmäler, sind zur Erhaltung des charakteristischen Ortsbildes und zum geschichtlichen Nachweis aber genauso schützenswert und sollten aus kulturhistorischen Gründen als bedeutsame Bauobjekte oder Ensemble unbedingt ebenfalls erhalten werden, so dass auch ihre Beachtung in der nachfolgenden Bebauungsplanung angesagt ist. Es handelt sich in Reinfeld dabei um folgende in der Tabelle 4 aufgeführte und in der anliegenden Karte 5 und dem Flächennutzungsplan verzeichnete einfache Kulturdenkmäler:

Tabelle 4: Einfache Kulturdenkmäler (gem. § 1 (2) DschG)

Stand: Mai 2003

lfd.-Nr.	Denkmal	Lage
K 1.	Friedhofskapelle	Kalkgraben
K 2.	Bahnhofsempfangsgebäude	Bahnhofstraße
K 3.	Ehemaliges Amtsgericht (Heimatismuseum)	Neuer Garten 9
K 4.	Granitquaderbrücke über die Mühlenau	Bundesstraße 75
K 5.	Fenstergewände eines ehem. Klosterwirtschaftsgebäudes	Heimstättenstraße
K 6.	Hauptgebäude	Altenfelde 3
K 7.	Apotheke	Klosterstraße 5
K 8.	Predigerwitwenhaus	Lockfelder Damm 1
K 9.	Hauptgebäude	Travenhof
K 10.	Friedenseiche	vor dem Rathaus
K 11.	Marktpumpe von 1842	vor dem Rathaus
K 12.	Historischer Grenzstein	an der Stadtgrenze bei Voßkaten
K 13.	Historischer Grenzstein	an der Stadtgrenze nach Lokfeld
K 14.	Historischer Grenzstein	an der Stadtgrenze bei Hof Pasenwerk
K 15.	Mühlengebäude	Matthias-Claudius-Straße
K 16.	Ehem. Forstamt, Remise / Stallgebäude	Matthias-Claudius-Straße 35
K 17.	Ziegelkate	Kalkgraben 36 / Messingmühle
K 18.	Linde gegenüber der Apotheke	Klosterstraße

Diese einfachen Kulturdenkmäler sind mit dem Zeichen „K“ nachrichtlich im Flächennutzungsplan und in der Karte 5 ausgewiesen worden. Sie haben keine Mindestumgebungsschutzbereiche.

8.2 Kulturdenkmäler im Boden

Auch die archäologischen Kulturdenkmäler im Boden gehören zu den Kulturdenkmälern. Das Denkmalschutzgesetz schützt auch Kulturdenkmäler im Boden und Fundstellen, die zum Teil ebenfalls ins Denkmalsbuch eingetragen sind. Einige der archäologischen Denkmäler sind unabhängig von ihrem Status auch Elemente einer historischen Kulturlandschaft und als solche zu erhalten.

In Reinfeld gibt es die in der nachfolgenden Tabelle 5 aufgeführten und ebenfalls in der anliegenden Karte 5 verzeichneten Kulturdenkmäler im Boden:

Tabelle 5: Kulturdenkmäler im Boden

Stand: Herbst 2002

lfd.-Nr in der Karte 5.	Nr. des Denkmal- buches	Nr. der Landes- aufnahme	Denkmal	Lage siehe anliegende Karte 5
DB 1.	1,6 – 8	SN2128-12	Grabhügelgruppe	Im Wald Fohlenkoppel
DB 2.	2 – 4	SN2128-11	Grabhügelgruppe	Im Wald Fohlenkoppel
DB 3.	5	SN2128-10	Grabhügel	Steinfelderwohldt
DB 4.	9	SN2128-15	Steinkammer	Im Norden im Wald
DB 5.	10	SN2128-13	Grabhügel	Im Norden im Wald
DB 6.	14	SN2129-1	Grabhügel	Im Osten im Wald
BA 7.		L 2	Urnenfriedhof	Schuhwiese
BA 8.		L 24	Urnenfriedhof	B 75
BA 9.		1,20,32,37,38	Siedlungen	Verteilt im gesamten Stadtgebiet
BA 10.		L 66	Klosterbezirk der Zisterzienser von 1196-1582	Am Herrenteich
DB 11.	11-13	SN2128-12	Grabhügelgruppe	Im Wald Fohlenkoppel
BA 12.		L 35	Grabhügel	Westliche Stadtgrenze

Die Denkmäler Nr. 1 bis 6 und 11 sind eingetragene Denkmäler (DB) und die Nummern 7 bis 10 und 12 sind Denkmäler von besonderer Bedeutung (BA). Diese Kulturdenkmäler im Boden sind nachrichtlich im Flächennutzungsplan und in der Karte 5 ausgewiesen worden. Alle eingetragenen Denkmäler befinden sich im Staatsforst. Hier sind die Hügelgräber bekannt und das Archäologische Landesamt bespricht notwendige Maßnahmen direkt mit der Forstverwaltung.

Der Urnenfriedhof mit der lfd. Nr. 8 liegt nur nördlich der B 75 und westlich des vorhandenen Gebäudes im Apfelgarten. Er war bekannt und wurde dort untersucht, wo Bäume gepflanzt wurden. Wenn jetzt eine Bebauung der rückwärtigen Grundstücke ermöglicht werden soll, kann das nur nach erfolgter Ausgrabung der erhaltenen Flächen ausgeführt werden.

Außerdem gehört die Traveniederung als archäologisches Interessengebiet zu den archäologischen Denkmälern. Eine eindeutigere Festlegung oder Abgrenzung dieses Gebietes ist nicht möglich, weshalb keine zeichnerische Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt.

9. Altlasten

Gemäß § 5 Abs. 3 Ziffer 3 Baugesetzbuch müssen im Flächennutzungsplan Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Diese Darstellung ist ein Ausfluss des Vorsorgeprinzips und des Grundsatzes des vorbeugenden Umweltschutzes. Aufgabe der Kennzeichnung ist es, die nachfolgenden Verfahren (Bebauungsplan- und Baugenehmigungsverfahren) auf mögliche Gefährdungen durch Altlasten und deren erforderliche Berücksichtigung hinzuweisen. Die Darstellung hat also eine „Warnfunktion“.

§ 5 Abs. 3 Ziffer 3 BauGB schreibt diese Kennzeichnung eigentlich nur für solche Flächen vor, die für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind. Um der Warnfunktion aber gerecht zu werden und dem Umweltschutzgedanken verstärkt Rechnung zu tragen, sind alle Altablagerungen im Flächennutzungsplan gekennzeichnet, auch wenn sie sich auf Flächen befinden, die nicht für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind. Auch

für einen Landwirt kann es z.B. entscheidend sein, zu wissen, dass seine landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbelastet sind.

Auf den vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein zu diesem Themenkreis herausgegebenen Altlastenerlass vom 05. März 2001 kann in diesem Zusammenhang verwiesen werden. Er enthält detaillierte Regelungen über die Behandlung von derartigen Flächen im Bauleitplanverfahren und bei der Baugenehmigung.

Bodenschutzrechtlich wird zwischen konkreten Altablagerungen, bei denen es sich meistens um Abfallablagerungen handelt, und Altlastenverdachtsflächen unterschieden. (siehe Bundesbodenschutzgesetz § 2 Abs. 5 und 6).

9.1 Altablagerungen

Von der Abfallbehörde des Kreises Stormarn wurden drei Altablagerungen (Altlasten) im Stadtgebiet registriert. Aus den Untersuchungen des Umweltamtes des Kreises Stormarn ergibt sich, dass überwiegend Hausmüll, Bauschutt und pflanzliche Abfälle abgelagert wurden, zum Teil aber auch Stoffe mit besonderem Gefährdungspotential wie Öl und Gewehrmunition. Für die Altablagerungen Nr. 13, 14, 18 (siehe Tabelle unten) sind Müllablagerungen gemeldet worden.

In der nachfolgenden Tabelle 6 und zur schnelleren Orientierung auch in der anliegenden Karte 6, sind die Altablagerungsstandorte aufgeführt und eingezeichnet. Alle Flächen sind auch im Flächennutzungsplan dargestellt.

Tabelle 6: Altablagerungen

Stand: März 2003

Lfd - Nr.	Lage und Nr. der Altablagerung beim Kreis	jetzige Nutzung	Art der abgelagerten Stoffe	Menge in m ³	Bewertungszahl	Priorität	Größe in ha
		bebaut/ unbebaut					
1	Müllerwiese (Altabl. Nr. 13)	x	Hausmüll, Öl, Bauschutt	20.000	42	II	0,5
2	An der Kläranlage (Altabl. Nr. 18)	x	Öl, Kfz-Ablagerungen, Hausmüll	50.000	55	II	1,55
3	Dröhhorst (Altabl. Nr. 14)	x	Hausmüll	15.000	39	III	0,5

Der Standort mit der Nr. 1 ist ein ehemaliger (1948-1960) Müllplatz und wurde sowohl im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 A als auch der Baumaßnahme „Fischhaus“ untersucht. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass Sicherungsmaßnahmen für die relevanten Schutzgüter Grundwasser, Oberflächenwasser oder menschliche Gesundheit und weitere Maßnahmen zum Wirkungspfad Boden-Grundwasser nicht erforderlich sind. Hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Mensch und Boden-Pflanze ergibt sich nach der derzeitigen Nutzung kein weiterer Handlungsbedarf. Ein Handlungsbedarf kann entstehen, wenn die Fläche für eine andere Nutzung wie z.B. Kinderspielflächen oder Nutzpflanzenanbau überplant wird.

Die Altablagerung Nr. 18 (Nr. 2 der Tabelle 6) ist eine zwischen 1962 und 1976 beschickte Mülldeponie, deren Ausdehnung wohl größer ist, als zunächst vermutet wurde. Eine Untersuchung, die die Ausdehnung der Altablagerung Nr. 18 konkret erfasst, wurde nicht durchgeführt. Es liegen verschiedene Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der Altablagerung vor. Die Untersuchungsergebnisse sind beim Kreis Stormarn, Fachbereich Umwelt, Fachdienst Abfall, Boden- und Grundwasserschutz einzusehen.

Der Standort Drönnhorst mit der laufenden Nr. 3 wird zurzeit ackerbaulich genutzt. Hier lag bis 1962 der städtische Müllplatz. Boden-, Grundwasser- und Bodengasuntersuchungen wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 A durchgeführt.

9.2 Altlastenverdachtsflächen

Altlastverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes werden bei der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde (Kreis Stormarn, Fachbereich Umwelt, Fachdienst Abfall, Boden- und Grundwasserschutz) im Boden- und Altlastenkataster geführt. Da die Bearbeitung der hier genannten Flächen einer ständigen Änderung unterliegt, ist bei Bedarf bei der unteren Bodenschutzbehörde eine Auskunft einzuholen. Dies gilt sowohl für die Bauleitplanung als auch für Bauvorhaben.

C: Zukünftige Entwicklung

10. Wohnbauflächenbedarf

10.1 Bevölkerungsentwicklung und Altersaufbau

Die Bevölkerungsstruktur, insbesondere die Einwohnerzahl, ist die Grundlage für die vorbereitende Bauleitplanung und für die Bemessung der infrastrukturellen Einrichtungen im Flächennutzungsplan. Gerade um einem der Hauptplanungsziele dieses Flächennutzungsplanes, nämlich der Ausweisung neuer Wohnbauflächen, gerecht zu werden, muss über die Bevölkerungsentwicklung und den daraus resultierenden zu erwartenden Wohnflächenbedarf ermittelt werden, wie viele Wohnbaubereiche und -flächen ausgewiesen werden sollen.

Die Stadt Reinfeld weist in den letzten Jahrzehnten die aus der nachfolgenden Tabelle Nr. 7 ersichtlichen Bevölkerungszahlen auf:

Tabelle 7: Bevölkerungszahlen

Stand: März 2004

Jahr	Einwohner
1975	6396
1980	6786
1985	7067
1990	7270
1995	8033
1997	8411
1998	8578
1999	8586
2000	8481
2001	8401
2002	8370
2003	8306
2004	8296

Die Geschlechterverteilung ist dabei annähernd gleich, wobei die Anzahl der Frauen, wie überall in der Bundesrepublik, leicht überwiegt. Es lebten im Juni 2003 4070 Männer (= 49,0 %) und 4236 (= 51,0 %) Frauen in Reinfeld.

Die Alterspyramide hat dabei für den gleichen Zeitraum den aus der nachfolgenden Tabelle 8 ersichtlichen Aufbau:

Tabelle 8: Altersstatistik

Stand: 29.04.2004

Alter	0 – 15 (nicht erwerbstätig)	16 – 65 (erwerbstätig)	über 65 (Rentenalter)
Einwohner in Zahlen	1473	5610	1476
Einwohner in %	17,21	65,55	17,24

Die Personengruppen im nichterwerbsfähigen Alter, Kinder und Rentner, sind annähernd gleich groß. Reinfeld hat also eine durchschnittliche Bevölkerungsverteilung sowohl hinsichtlich des Geschlechts als auch des Alters. Hier braucht nicht regulierend eingegriffen zu werden. Es muss in Zukunft aber darauf hingewirkt werden, dass diese Verhältnisse bestehen bleiben.

Die Geburtenrate hat sich in den letzten Jahren auf einem um 100 Kinder pro Jahr liegenden Niveau stabilisiert. Diese Entwicklung sollte unbedingt durch die Schaffung familienfreundlicher Wohnverhältnisse und kostengünstiger Baumöglichkeiten gesteuert und weiterhin gefördert werden. Die Stadt Reinfeld bietet durch ihre Lage als Achsenendpunkt der Siedlungsachse Richtung Lübeck, aber auch noch im Einzugsbereich von Hamburg, eine hervorragende Wohnortgunst, die wegen vorhandener sozialer Infrastruktur, der attraktiven Naherholung sowie kultureller Angebote und der Arbeitsplätze in den nahen Großstädten, anerkannt ist. Deshalb sollte es möglich sein, den verstärkten Zuzug von jungen Familien durch die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen, insbesondere durch Innenverdichtung, zu fördern, wenn begleitend auch die soziale Infrastruktur weiter gefördert und ausgebaut wird. Reinfeld kann damit einer Überalterung entgegen steuern, und die Wirtschaftskraft und Arbeitsplatzpotentiale können erhalten und ausgebaut werden.

10.2 Wohnflächenbedarf

Der Wohnflächenbedarf ist mittel- bis langfristig insbesondere von der Bevölkerungsentwicklung und der künftigen Haushaltsstruktur abhängig. Wesentliche Einflussfaktoren der Bevölkerungsentwicklung sind:

- Die Geburtenrate,
- die Lebenserwartung und Zahl der Sterbefälle,
- das Binnenwanderungsverhalten.

Insgesamt ist im Bundesgebiet hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung mit einer Stagnation, wenn nicht sogar mit einem Rückgang, zu rechnen. Dagegen können die Siedlungsschwerpunkte wohl ihre Bevölkerungszahlen halten. Hier wird der Bevölkerungsstand stabilisiert werden. Im ländlichen Raum muss allerdings mit einer stärkeren Abnahme der Bevölkerungszahl gerechnet werden.

Neben dem Problem der absoluten Bevölkerungszahl werden jedoch vor allem die Veränderungen der Bevölkerungsstruktur Einfluss auf die Entwicklung der Wohnbaubereiche ausüben. Im Prognosezeitraum werden sich gravierende Veränderungen in der Altersstruktur der Bevölkerung vollziehen. Außerdem geht die Tendenz auch bei jüngeren Leuten verstärkt zu kleineren Haushalten. Gleichzeitig ist bei der Wohnraumversorgung auf den hohen Anteil der älteren Bewohner mit ihren Versorgungsbedürfnissen zu reagieren. Neben kleinen Wohnungen für sich selbständig Versorgende sind Altenwohnungen, Altenwohnheim- und Altenpflegeheimplätze in Zukunft in ausreichender Zahl bereit zu stellen.

Ausweislich der Tabelle 2 im Regionalplan für den Planungsraum I und der Gemeindedatenbank der Landesplanungsbehörde hat Reinfeld am 31.12.1994 einen Wohneinheitenbestand von 3207. Diese Wohneinheitenzahl kann bei den vom Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998 geforderten Wohnungsneubaubedarfsbe

rechnungen zugrunde gelegt werden. Denn in den dortigen Ausführungen ist immer von einem Wohnungsbestand Anfang 1995 die Rede. Ziffer 7.1 des Landesraumordnungsplanes gibt in Absatz 3 den allgemeinen Rahmen der Siedlungsentwicklung der Gemeinden in Schleswig-Holstein vor. Der Wohnungsneubaubedarf schlüsselt sich dabei in Nachhol-, Ersatz- und Neubaubedarf auf. Die genaue Definition dieser Begriffe ergibt sich aus dem Erläuterungsteil zu Ziffer 7.1 Absatz 3 des Landesraumordnungsplanes. Auf eine Wiederholung soll hier verzichtet werden.

Ziffer 7.1 Absatz 3 gibt außerdem den prozentualen Steigerungsbedarf für den Wohnungsbestand an. So sollen für den Nachhol- und den Ersatzbedarf jeweils 5 % des Wohnungsbestandes von Anfang 1995 und für den Neubaubedarf in der Regel 10 % des Wohnungsbestandes angerechnet werden. Dabei wird ein 15-jähriger Planungszeitraum bis 2010 zugrunde gelegt. Der Flächennutzungsplan soll aber von jetzt ab auf 15 Jahre, also mindestens bis 2015, angelegt sein. Der um 1/3 verlängerte Planungszeitraum lässt daher auch 1/3 mehr neue Wohnbebauung zu.

Ziffer 7.1 Absatz 4 des Landesraumordnungsplanes macht darüber hinaus noch einmal deutlich, dass der s.g. Ausweisungsbedarf sogar noch über den Wohnungsneubaubedarf hinaus geht, weil nicht immer abzuschätzen ist, ob tatsächlich auch alle ausgewiesenen Wohnbauflächen planungsrechtlich zur Verfügung stehen werden. Der Ausweisungsbedarf soll deshalb mehr als die sich aus den oben dargelegten Prozentsätzen ergebenden 20 % des Wohnungsbestandes umfassen.

Geht man also für die Stadt Reinfeld von einem Wohnungsbestand Anfang 1995 von 3207 Wohneinheiten aus, so müssten für Nachhol- und Ersatzbedarf je 160 Wohneinheiten (je 5 %) und für den Neubaubedarf 321 Wohneinheiten (= 10 %), also insgesamt 641 neue Wohneinheiten, in Reinfeld bis zum Jahre 2010 planungsrechtlich durch den Flächennutzungsplan abgesichert werden. Hinzu kommen die o.g. zusätzlichen 1/3 Steigerung wegen Verlängerung des Planungszeitraumes gegenüber der landesplanerischen Vorgabe, also noch einmal 214 Wohneinheiten. Insgesamt kann Reinfeld also 855 neue Wohneinheiten, allerdings gerechnet ab 1995, vorsehen.

Von den 855 möglichen neuen Wohneinheiten müssen allerdings die Baufertigstellungen in Höhe von 468 Wohneinheiten bis 2001 und 81 weiteren Einheiten, die in den letzten Jahren fertig gestellt wurden, (21. und 23. Änderung des Flächennutzungsplanes), noch abgezogen werden, sodass im Flächennutzungsplan tatsächlich **306 neue Wohneinheiten** verplant werden können.

Die Landesplanungsbehörde fügt diesen Überlegungen noch folgende Aussagen hinzu:

„Auf Basis der letzten Bevölkerungs- und Haushaltsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes und der Landesplanung Schleswig-Holstein aus dem Jahr 1999/2000 sowie der Entwicklung der letzten Jahre geht die Landesplanung derzeit für den Kreis Stormarn von einem Wohnungsneubaubedarf im Zeitraum 2001 bis Ende 2015 in Höhe von rund 10.000 Wohneinheiten aus. Entsprechend ihres Einwohner- und Wohnungsbestandsanteils am gesamten Kreis Stormarn dürfte auf die Stadt Reinfeld ein Anteil von rund 4 % des gesamten Wohnungsneubaubedarfs entfallen. Dies wären etwa 400 Wohneinheiten. Die von der Stadt Reinfeld (Holstein) im Rahmen der Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplanes angedachten neuen Wohneinheiten stellen damit aus landesplanerischer Sicht eine gute Größenordnung dar, um den zukünftigen Wohnungsneubaubedarf zu decken, Vorsorge für einen ggf. höheren Bedarf zu treffen und die Funktion von Reinfeld als Unterzentrum zu schützen.“

In der Städtebauplanung ist es zurzeit üblich, für Städte und Gemeinden in der Größenordnung Reinfeld 14 Wohneinheiten pro ha Bruttobauland zugrunde zu legen. Dabei ist berücksichtigt, dass in vielen Häusern mehr als eine Wohneinheit entstehen wird und dass Verkehrs- und Grünflächen ausgewiesen werden müssen. Legt man

diese Wohneinheitenzahl pro ha zugrunde, so müssten bei 306 neuen Wohneinheiten **21,85 ha neue Wohnbauflächen** ausgewiesen werden.

10.3 Neue Wohnbauflächen

Unter Zugrundelegung der grundsätzlichen Aussagen des Landschaftsplanes der Stadt Reinfeld (näheres siehe unten) ist entschieden worden, für Reinfeld 8 neue Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan zu verankern. Ihre Lage ergibt sich aus der anliegenden Karte Nr. 3, in der sowohl die neuen Wohnbauflächen als auch die neuen Sonderbauflächen und gewerblichen Baubereiche dargestellt sind. Es sei noch darauf hingewiesen, dass die ursprüngliche Nummerierung der Baubereiche beibehalten wurde, obwohl zwischenzeitlich die Baufelder Nr. 2, 6 und 7 entfallen sind, damit Irritationen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens vermieden werden.

Aus der nachfolgenden Tabelle Nr. 9 sind die auf den neuen Wohnbauflächen realisierbaren Wohneinheiten und Bevölkerungszahlen ersichtlich:

Tabelle 9: Neue Wohnbauflächen

Nr. der Baufläche in Karte 3	Größe in ha	neue Wohneinheiten *1)	neue Einwohner *2)
1	1,9	27	65
3	2,7	38	91
4	2,4	34	81
5	5,0	100	240
8	2,7	37	89
9	1,9	27	64
10	3,3	47	113
11	1,2	17	41
Insgesamt Wohnbauflächen	21,1	327	784

*1) Unter Ziffer 10.2 wurde bereits ausgeführt, dass in Wohnbaubereichen ein Wert von 14 Wohneinheiten pro ha Bruttobauland zugrunde gelegt wird.

*2) Die Belegziffer „Einwohner pro Wohneinheit“ ermittelt sich aus dem Wohnungsbestand von 1994 mit 3207 Einheiten und dem Einwohnerstand von 1994 mit 7796 Einwohnern. Das ergibt 2,4 Einwohner pro Wohneinheit. Dieser Belegungswert ist auch heute für Reinfeld charakteristisch und wurde deshalb bei der Berechnung der Einwohnerzahlen zugrunde gelegt.

Die Darstellung der **Fläche 4** ist im festgestellten Landschaftsplan von der UNB mit einem Widerspruch belegt worden. Die Abgrenzung der Fläche wird deshalb, anders als im Landschaftsplan dargestellt, so vorgenommen, dass ein großer Abstand (ca. 30 m) und damit eine Pufferfläche zwischen Wohnbauflächen und dem benachbarten geschützten Biotop (Auwald / Sumpfwald) erreicht wird. Das nordöstliche Ende der Wohnbauflächen orientiert sich in etwa an dem Ende der vorhandenen Bebauung am Schuhwiesenweg westlich des dargestellten Parkplatzes und verläuft annähernd parallel zu der K 75.

Von der direkten Flächeninanspruchnahme für den Wohnbaubereich Nr. 4 sind nur Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen (Acker). Erhebliche Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume mit ‚Biotopfunktion‘ sowie gefährdete Arten sind insbesondere aufgrund der o.g. Pufferfläche, der naturnahen Gestaltung der nördlich und westlich angrenzenden zukünftigen Ausgleichsflächen sowie eines ausreichenden Abstandes insbesondere zum Naturschutzgebiet ‚Oberer Herrenteich‘ (über 1 km) nicht zu erwarten. Der Knickschutz kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (u.a. über Knickschutzstreifen und der Minimierung bzw.

sogar Vermeidung von Knickdurchbrüchen für die Erschließung) ausreichend sichergestellt werden.

Ein deutlich erhöhter Freizeitdruck mit daraus resultierenden verstärkten Beeinträchtigungen, insbesondere des o.g. Naturschutzgebietes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, ist durch die dargestellten Wohnbauflächen mit den daraus resultierenden ca. 30 Wohneinheiten nicht zu erwarten. Dies auch aus dem Grund, da sich am Westufer des Herrenteiches intensiv genutzte Freizeit- und Jugendangebote (Kindergarten, Skaterbahn, Freibad, Fasanerie, Wanderwege etc.) befinden, die nicht nur die Bevölkerung aus der unmittelbaren Umgebung, sondern aus dem gesamten Stadtgebiet anziehen. Insofern ist zu bezweifeln, ob der Freizeitdruck in diesem Bereich durch die zusätzlichen Bauflächen tatsächlich wesentlich ansteigen wird bzw. ob dieser Druck deutlich geringer ausfallen würde, wenn die neuen Bauflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet ausgewiesen würden.

Der Biotopverbund zwischen Herrenteich und Fohlenkoppel bzw. Schwarzenteich wird durch die zwischen Feldflur und zukünftiger Wohnbebauung liegenden o.g. ‚Ausgleichs- und Pufferflächen‘ ausreichend gewährleistet. Nach Darstellung des Landschaftsplanes handelt es sich bei den betroffenen Flächen überwiegend um grundwasserferne Standorte. Dieser Hinweis auf teilweise hoch anstehendes Grundwasser wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Hier ist ggf. in Teilbereichen mit entsprechenden Standortfaktoren auf eine Bebauung zu verzichten bzw. im Rahmen einer Abwägung sind bei einer dennoch beabsichtigten Bebauung entsprechende Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen.

Die vorhandenen nordwestlich gelegenen Niedermoorböden werden nicht überbaut. Beeinträchtigungen dieser Böden sind u.a. auch aufgrund der Vorbelastung (intensiver Ackerbau und damit im Regelfall weitgehende Mineralisierung der Moorböden) durch die Bebauung auch durch indirekte Wirkungen nicht zu erwarten. Eine (Wieder-) Vernässung der betroffenen (Niedermoor-) Böden soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und im Rahmen der Möglichkeiten umgesetzt werden.

Das Gebiet hat gemäß Darstellung im Landschaftsplan eine Bedeutung für die Frischluftbildung. Austauschbahnen mit klimatischer Ausgleichsfunktion werden durch die Bebauung jedoch nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können durch entsprechende Festsetzungen zur Ortsrandgestaltung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden.

Die naturschutzrechtlichen Fachbehörden haben sich der Sichtweise der Stadt inzwischen dadurch angeschlossen, dass für den Wohnflächenbereich 4 eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz genehmigt wurde.

Die **Flächen 8** und **10** entwickeln sich nicht aus dem Landschaftsplan.

Die **Fläche 8** ist im Landschaftsplan als landwirtschaftliche Fläche sowie als Eignungsfläche für den Biotopverbund bzw. als Fläche mit Eignung für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt (Zweckbestimmung Niederung bzw. Fließgewässer/Graben).

Die Abgrenzung der Fläche wird gegenüber alten Planungsüberlegungen dahingehend überarbeitet, dass im südlichen Bereich Flächen für Maßnahmen, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, in einer Breite von ca. 150 m dargestellt werden, um so entlang der Bahnlinie und der Piepenbek den im Landschaftsplan geforderten, Biotopverbund, zwischen Messingschläger Teich und Mühlenau über extensiv genutztes (Feucht-)Grünland sowie naturnahe Fließgewässer bzw. Gräben zu erreichen.

Bei der Flächeninanspruchnahme sind nur Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen (Acker). Eine Inanspruchnahme von Flachmoorböden gemäß der Darstellung des geologischen Ausgangsmaterials in dem Landschaftsplan und damit möglicherweise von Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sowie Flächen mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial ist nicht anzunehmen, da aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung eine weitgehende irreversible Mineralisierung und damit Beseitigung möglicher ehemals vorhandener Niedermoorböden anzunehmen ist.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, insbesondere gegenüber dem Messingschläger Teich, können durch entsprechende Festsetzungen zur Ortsrandgestaltung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden.

Die naturschutzrechtlichen Fachbehörden haben sich der Sichtweise der Stadt auch hier dadurch angeschlossen, dass für den Wohnflächenbereich 8 jetzt ebenfalls eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz genehmigt wurde. Die erforderliche Anpassung der landschaftspflegerischen Fachplanung erfolgt im Rahmen des eingeleiteten Teilfortschreibungsverfahrens für den Landschaftsplan.

Die **Fläche 10** lag bisher teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet (durch Änd.VO vom April 2005 jetzt aus dem Schutz entlassen) und ist durch die Nähe zum Naturschutzgebiet ‚Oberer Herrenteich‘ gekennzeichnet.

Sie ist im Landschaftsplan als Eignungsfläche für den Biotopverbund bzw. als Fläche mit Eignung für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt (Zweckbestimmung Waldbildung).

Die geplante Bebauung greift die vorhandenen Siedlungsflächen an der L 71 auf, orientiert sich in der räumlichen Abgrenzung an der vorhandenen südwestlichen und südöstlichen Bebauung und rundet die Siedlungsentwicklung in diesem Bereich ab.

Bei der direkten Flächeninanspruchnahme, die gegenüber den ursprünglichen Planungen schon sehr verringert worden ist, sind nur Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen (Acker, Siedlungsflächen). Es wird mehr oder weniger nur noch eine Straßenrandbebauung zur Komplettierung des Ortsrandes in Verbindung mit der gegenüberliegenden, vorhandenen Bebauung zugelassen.

Auf den möglichst weitgehenden Erhalt der vorhandenen Knicks und landschaftsprägenden Einzelbäume als Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung besonders Rücksicht zu nehmen. Die Fläche hat eine Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum mit Frischluftbildung und Kaltluftabfluss. Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch eine Bebauung nicht zu erwarten, da insbesondere großräumige und zusammenhängende Funktionsbeziehungen nicht betroffen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume mit ‚Biotopfunktion‘ sowie gefährdeter Arten sind insbesondere aufgrund der naturnahen Gestaltung der nördlich angrenzenden Biotopverbundflächen sowie eines ausreichenden Abstandes insbesondere zum oberen Herrenteiches (über 300 m) nicht zwingend zu erwarten.

So ist ein deutlich erhöhter Freizeitdruck mit daraus resultierenden verstärkten Beeinträchtigungen, insbesondere des o.g. NSG als Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch die dargestellten Wohnbauflächen mit den daraus resultierenden ca. 47 Wohneinheiten, nicht zu erwarten. Dies auch aus dem Grund, da der betroffene Herrenteich nicht nur die Bevölkerung aus der unmittelbaren Umgebung, sondern aus dem gesamten Stadtgebiet anzieht und für die übergeordnete Erholungsnutzung eine hohe Bedeutung hat. Insofern ist zu bezweifeln, ob der Freizeitdruck in diesem Bereich durch die zusätzlichen Bauflächen tatsächlich wesentlich ansteigen wird bzw. ob dieser Druck deutlich geringer ausfallen würde, wenn die neuen Bauflächen an anderer

Stelle im Stadtgebiet ausgewiesen würden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen dennoch Maßnahmen zur Erholungslenkung (z.B. Alternativangebote) innerhalb sowie im Umfeld der Wohnbauflächen und damit eine Entlastung des Naturschutzgebietes besonders berücksichtigt werden. Durch entsprechende Festsetzungen zur Ortsrandgestaltung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können auch unter Berücksichtigung von möglichen zu entwickelnden Blickbeziehungen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgeglichen werden.

Um im Zusammenhang mit den neuen Wohnbauflächen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine sachgerechte Abwägung und eine Beurteilung des Eingriffs unter Berücksichtigung der Gesamtzusammenhänge zu gewährleisten, wird eine Teilfortschreibung des Landschaftsplanes unter Berücksichtigung des vom Vorhaben betroffenen Raumes für notwendig und ausreichend betrachtet. Eine Gesamtfortschreibung des Landschaftsplanes für das gesamte Gemeindegebiet wird für eine sachgerechte Beurteilung dagegen nicht für erforderlich gehalten.

Bei diesen landschaftspflegerischen Überlegungen muss auch bedacht werden, dass die reduzierte Wohnbaufläche 10 inzwischen durch Verfügung der zuständigen Fachbehörde aus dem Landschaftsschutz entlassen worden ist, so dass die Stadt davon ausgehen kann, dass dieser „Rest“-planung keine erheblichen landschaftspflegerischen Problempunkte entgegen stehen.

Beiderseits des Schulgeländes am Bischofsteicher Weg sind die Neubaubereiche **9** und **11** vorgesehen. Diese Flächen liegen städtebaulich wegen ihrer Innenstadtnähe besonders günstig und arrondieren die Bauflächen dieses Stadtteiles. Sie stellen quasi eine größere Lückenbebauung dar.

Die östliche **Fläche 11** ist jetzt kurzfristig noch hinzugekommen, nachdem sich durch den Abschluss eines Wettbewerbes zum Umbau der Kooperativen Gesamtschule ergeben hat, dass die ehemals für Schulerweiterungszwecke vorgehaltenen Areale nicht alle für die anstehenden Baumaßnahmen benötigt werden und deshalb für Wohnbauzwecke zur Verfügung gestellt werden können. Auch sinkende Schülerzahlen in den kommenden Jahrzehnten legen nahe, das Gelände am Rande des Schulbereiches als Wohnbaufläche zu nutzen, weil es aus den o.g. Gründen städtebaulich zu wertvoll ist, es ungenutzt liegen zu lassen. Dies umso mehr, da sich bei einer Bebauung an dieser Stelle auch keine landschaftspflegerischen Probleme ergeben.

10.4 Nachverdichtungspotentiale

Die Erneuerung und Verdichtung vorhandener Baugebiete, insbesondere der Innenstadt, muss mindestens gleichrangig mit der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einhergehen. Diese Nachverdichtung ist insbesondere für die Innenstadt wichtig, um diese mit Leben zu erfüllen und zu verhindern, dass nach Geschäftsschluss „tote Straßen“ angetroffen werden. Durch Lückenbebauung und Verdichtung durch Verkleinerung der Grundstücke werden aber nur wenige neue Wohneinheiten hinzu kommen, so dass sich das unter Ziffer 10.3 erwähnte Überschusspotential an Wohnbauflächen, gegenüber den von der Landesplanung geforderten Wohneinheiten, nur unwesentlich erhöhen wird.

Gerade die Lückenbebauung und die Bebauung hinterliegender Flächen durch Grundstücksteilungen läßt sich aber bauleitplanerisch kaum regeln. Die Erfahrungen der letzten Jahre machen deutlich, dass nur ein kleiner Teil der theoretischen Potentiale der Innenentwicklung realisierbar ist. Viele der hauptsächlich „in 2. Reihe“ vorhandenen Baulücken in der Innenstadt stehen häufig kurzfristig aus persönlichen Gründen für eine Bebauung nicht zur Verfügung.

11. Flächenbedarf für gewerbliche, gemischte und Sonderbauflächen

11.1 Wirtschaftliche Entwicklung

Prägend für die wirtschaftliche Struktur des Erholungsortes Reinfeld ist das Mittel- und Kleingewerbe, zudem ist Reinfeld Sitz von einigen zentralörtlichen Einrichtungen, wie z.B. dem Amt Nord Stormarn, einer Rettungswache und drei Schulen.

Die Stadt Reinfeld ist nicht unbedingt ein Arbeitsplatzzentrum für die Region, bietet aber diverse Arbeitsplätze in vielen Gewerbebetrieben und Dienstleistungseinrichtungen für die eigenen und für Bürger aus den Umlandgemeinden. Ansonsten ist die wirtschaftliche und arbeitspolitische Orientierung Reinfelds hauptsächlich auf Lübeck, aber auch Richtung Hamburg gerichtet.

In Reinfeld gibt es bereits viele größere Gewerbegebietsflächen, die zum Teil zusammen mit der Nachbargemeinde Wesenberg realisiert wurden oder zurzeit verwirklicht werden. Trotzdem sehen die landesplanerischen und raumordnerischen Zielsetzungen für Reinfeld langfristig noch eine Entwicklung als Gewerbestandort, wiederum gemeindeübergreifend in Zusammenarbeit mit Wesenberg, vor. (siehe hierzu Ziffer 5.6.3 des Regionalplanes für den Planungsraum I)

Wie oben bereits erwähnt, liegt Reinfeld sowohl geographisch als auch wirtschaftsräumlich im Einzugsbereich bedeutender Ballungszentren (Lübeck und Hamburg) und deren Absatzmärkten. Durch die günstigen Schienen- und Straßenverbindungen wird diese Abhängigkeit noch gefördert.

Städtebaulich kann nur durch die Ausweisung neuer Gewerbeflächen auf die Wirtschaftsstruktur eingewirkt werden. Ansonsten muss hier auf Wirtschaftsförderungsmaßnahmen zurück gegriffen werden, die sich einer städtebaulichen Regelung entziehen. Dabei ist eine Förderung der städtischen Wirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Entwicklungs- und Qualifikationsmöglichkeiten anzustreben. Der Bereich der gewerblichen Arbeitsplätze und der Dienstleistungssektor sind dabei im Rahmen der Planungsprinzipien für einen Erholungsort zu stärken. Der Einzelhandel ist in Richtung konsequenter Aufwertung der Erlebnis- und Aufenthaltsqualität der Innenstadt zu entwickeln. Die Ansiedlung weiterer Einzelhandelsbetriebe mit einem Innenstadtsortiment in den peripheren Gewerbebereichen ist aus städtebaulichen und wettbewerbswirtschaftlichen Gründen zu verhindern.

11.2 Arbeitsmarktsituation

Reinfeld hat als Unterzentrum auch die Verpflichtung, ein gewisses Arbeitsplatzzentrum für den Nahbereich zu sein bzw. zu werden, Arbeitsplätze zu schaffen und so zur Strukturstärkung der Region beizutragen. Die nachfolgende Tabelle Nr. 10 macht dabei die Arbeitsplatzsituation in Reinfeld anhand von Zahlen deutlich:

Tabelle 10: Arbeitsmarktsituation

Stand: Ende Juni 2002

Beschäftigte nach dem				Pendlersaldo	Arbeitsort = Wohnort	Arbeitslose	
Arbeitsort		Wohnort				Absolut	in %
Absolut	davon Einpendler	absolut	davon Auspendler				
2.495	1.828	2.844	2.177	- 349	667	280	9,0

Aus der Tabelle 10 ist ersichtlich, dass die Aus- und Einpendler sich in Reinfeld ungefähr die Waage halten. Es sollte durch Wirtschaftsförderungsmaßnahmen erreicht werden, dass die Zahl der Auspendler reduziert und noch mehr Arbeitsplätze vor Ort angeboten werden können.

11.3 Bestand an Gewerbeflächen und –betrieben

In der Stadt Reinfeld gibt es neben den in der Innenstadt und am Bahnhof angesiedelten Gewerbebetrieben einen großen Gewerbeflächenbereich im Süden und Südosten der Stadt. Der südlich gelegene Gewerbebereich ist in Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Wesenberg vor kurzem noch erheblich erweitert worden.

Im Innenstadtbereich sind insbesondere an der Bahnhofstraße und der Paul-von-Schoenaich-Straße sowie dem Markt bis zum südöstlichen Ende des Herrenteiches diverse Einkaufsmöglichkeiten und Versorgungseinrichtungen vorhanden. Konzentrierungen von Gewerbebetrieben bestehen im Bereich südlich der Bahnlinie, westlich „Zuschlag“, entlang der Straße Holländerkoppel, im Bereich Feldstraße/Grootkoppel, nahe der Autobahnzufahrt südlich der Straße Krögerkoppel sowie im Bereich zwischen Hamburger Chaussee und Weddernkoppel.

Es besteht zurzeit kein Bedarf an weiteren gewerblichen Bauflächen. Da der Flächennutzungsplan allerdings für 15 bis 20 Jahre seine Gültigkeit haben soll, werden weitere Flächen planerisch bereit gestellt.

11.4 Neue Gewerbeflächen

Um den bereits zitierten landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben in Ziffer 5.6.3 des Regionalplanes für den Planungsraum I gerecht zu werden, in denen ein weiterer Ausbau des Gewerbebestandes Reinfeld festgelegt ist, hat die Stadt Reinfeld im Süden anschließend an vorhandene Gewerbebereiche gerade eine neue größere gewerbliche Baufläche (Nr. 2) mit einer Größe von 18,79 ha erschlossen. Ihre Lage kann der anliegenden Karte 3 entnommen werden. Der geplante Gewerbebereich mit der Nr. 1 hat eine Größe von 12,92 ha.

Die Standortwahl für diese neuen Gewerbegrundstücke ergibt sich städtebaulich im Grunde von alleine. Sie schließen an bereits entsprechend genutzte Baubereiche an und weisen gewerbliche Lagegunst schon deshalb aus, weil sie unmittelbar an überörtlichen Hauptverkehrswegen, wie Bundesstraße und Autobahn, liegen und auf kurzem Wege für den Schwerlastverkehr erreichbar sind.

Die Wohnbebauung von Reinfeld wird durch diese Erweiterung der Gewerbeflächen nicht zusätzlich beeinträchtigt und landschaftspflegerische Überlegungen stehen ebenfalls nicht entgegen. Es wird eine Bündelung der Gewerbebereiche für Reinfeld in einem Stadtgebiet vorgenommen, was gerade aus lärmschutz-technischen und landschaftspflegerischen Gründen sinnvoll ist.

Durch die neuen Gewerbeflächen wird nicht nur die Ansiedlung zusätzlicher Gewerbebetriebe ermöglicht. Es werden auch für Gewerbetreibende in Reinfeld selber, die eine Um- oder Aussiedlung bzw. Erweiterungsmöglichkeiten anstreben, neue Bauflächen in entsprechenden Größenordnungen vorgehalten. So kann die Wirtschaftskraft der Stadt erhalten und eine Abwanderung erweiterungswilliger Betriebe verhindert werden.

Es muss aber beachtet werden, dass keine zusätzlichen Einzelhandelseinrichtungen mit Innenstadtsortiment in den neuen Gewerbegebieten angesiedelt werden, damit eine Verödung der Innenstadt durch Nebenzentrumsbildung verhindert werden kann. Aus Wettbewerbsgründen muss sichergestellt werden, dass sich die Geschäfte in der Innenstadt halten können, so dass hier eine fremdenverkehrstechnisch attraktive Einkaufszone erhalten bleibt. Da schon größere Einzelhandelsbetriebe in den Gewerbegebieten angesiedelt sind, muss durch die Umsetzung in der verbindlichen Bauleit

planung sichergestellt werden, dass keine entsprechenden weiteren Einrichtungen zur Ansiedlung zugelassen werden.

11.5 Ausweisung gemischter Bauflächen

Die typischen innerstädtischen Mischgemengelagen sind auch als gemischte Bauflächen im Flächennutzungsplan wieder ausgewiesen worden, um die vorhandene Mischstruktur, die einen attraktiven Innenstadtkern bildet, zu fördern und zu erhalten. Die Stadt Reinfeld möchte natürlich im innerörtlichen Bereich neben der gewerblichen Nutzung auch das Wohnen weiterhin erhalten, damit keine nach Feierabend verödeten Stadtbereiche entstehen.

Weitere neue Mischbaubereiche sind darüber hinaus zugunsten der Ausweisung neuer gewerblicher Baubereiche für Reinfeld nicht vorgesehen.

11.6 Einzelhandelseinrichtungen

Aus den bereits unter Ziffer 11.4 genannten Gründen muss die Stadt Reinfeld besonderes Augenmerk auf die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben legen. Es wurde bereits mehrfach erwähnt, dass die Stadt Reinfeld in Zukunft durch entsprechende Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung dafür Sorge tragen muss, dass nicht noch weitere Einzelhandelseinrichtungen mit Innenstadtrelevanz in den peripheren Gewerbegebieten untergebracht werden und dadurch der Innenstadtbereich wettbewerbsmäßig weiter geschwächt wird.

Die Stadt Reinfeld als Unterzentrum ist auf funktionierende Einzelhandelseinrichtungen im Innenstadtbereich neben der Versorgung der eigenen Bürger auch aus fremdenverkehrswirtschaftlichen Gründen angewiesen. Ein Innenstadtkern, in dem viele Geschäfte leer stehen, weil sie durch am Ortsrand angesiedelte Einzelhandelseinrichtungen dem Wettbewerb nicht standhalten konnten, ist touristisch unattraktiv und würde Reinfelds größten Wirtschaftszweig erheblich schwächen.

Unter anderem auch zu diesem Thema fand in der Hansestadt Lübeck eine Regionalkonferenz mit dem Thema „Entwicklung der Region Lübeck“ statt. Dort wurde der Beschluss zu einer stärkeren regionalen Zusammenarbeit gefasst. Im Jahre 2002 wurde daraufhin ein Entwicklungskonzept für die Region Lübeck beschlossen. Dazu gehört auch das Teilziel Nr. 4: „Erhaltung und Entwicklung der Innenstadtfunktionen (Einzelhandel)“. Die 12 an der „Arbeitsgruppe Region Lübeck“ beteiligten Gebietskörperschaften haben dabei gebeten, ein regionales Einzelhandelsgutachten erarbeiten zu lassen, welches vom PRISMA INSTITUT für Handels-, Stadt- und Regionalforschung GmbH, Hamburg, zwischenzeitlich vorgelegt worden ist. Diese Studie befasst sich auch mit der Stadt Reinfeld. Es wurden die vorhandenen Einzelhandelsstrukturen untersucht und aufgezeigt. Diese Struktur- und Leistungsdaten werden anschließend regional verglichen und ausgewertet. Abschließend werden Perspektiven erstellt im Hinblick auf

- a) die Neuansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen und
- b) Bestandsarrondierungen und –optimierungen

Die Studie hat ergeben, dass der Innenstadt-/Ortskern-Einzelhandel in den meisten der untersuchten Städte und Gemeinden noch eine bedeutende Rolle spielt. Dies gilt auch für Reinfeld, wo der s.g. City-Anteil der Einzelhandelseinrichtungen 50 % beträgt, denn Lidl, Markant und Aldi liegen in Gewerbegebieten, während Penny, Sky und ein weiterer Markant in der Innenstadt angesiedelt sind.

Zitat von Seite 75 des Gutachtens: „Reinfeld verfügt mit rund 8.700 m² Verkaufsfläche (VKF), was rund 1,0 m² VKF/Einwohner entspricht, über eine im Regionalvergleich

moderate Verkaufsflächenausstattung und dürfte in 1998 einen Einzelhandelsumsatz in Höhe von rund 57 Millionen DM erzielt haben. Angebotsschwerpunkt des Unterzentrums ist vor allem der periodische Bedarf, auf den mit 39 Millionen DM gut 2/3 des Gesamtumsatzes bzw. mit rund 4.900 m² VKF über die Hälfte der lokalen Verkaufsfläche entfallen. Mit Realisierung der Markant-Planung wird die Verkaufsflächenausstattung im periodischen Bedarf weiter steigen.

Im Einzugsgebiet, dessen Fernausstrahlung und Reichweite deutlich vom Lübecker und Bad Oldesloer Einzelhandel begrenzt wird, erreicht der Reinfeld Einzelhandel eine sehr beachtliche Marktdurchdringung, speziell im periodischen Bedarf. Die räumlich eher etwas weitläufige Reinfeld Innenstadt stellt mit rund 5.700 m² VKF und einem Einzelhandelsumsatz in Höhe von rund 33 Millionen DM den mit Abstand wichtigsten Einzelhandelsstandort dar."

Die Ansiedlung von zusätzlichen dezentralen großflächigen Einzelhandelseinrichtungen wird dabei vom Gutachter grundsätzlich kritisch gesehen. Zitat von Seite 102 des Gutachtens: „Auch für die beiden noch vergleichsweise „moderat“ ausgestatteten Unterzentren Reinfeld und Scharbeutz dürften aus Gutachtersicht angesichts der potentialseitigen Restriktionen, die nur noch gewisse Perspektiven für eine stärkere Marktdurchdringung erkennen lassen, zusätzliche großflächige Einzelhandelseinrichtungen nicht ohne nennenswerte negative Auswirkungen auf die bestehenden Einzelhandelsstrukturen bleiben.“

Für qualitative Bestandsarrondierungen und –ergänzungen in Form von kleinteiligen und mittelgroßen Geschäftsflächen werden jedoch gute Möglichkeiten gesehen.

Zitat von Seite 105 des Gutachtens: „Vielmehr könnte mit einer Ergänzung ... des qualifizierten, kleinteiligen und mittelgroßen Fachgeschäftsbesatzes, der vor allem zu einem deutlichen Mehr an Vitalität und Lebendigkeit in den Innenstädten beitragen würden, im Sinne des Entwicklungskonzeptes Region Lübeck auch ein sehr wichtiger Beitrag zur Stärkung der Innenstadt-/Ortskernstrukturen geleistet werden.“

Als Ergebnis dieser Studie kann also festgehalten werden, dass großflächige Einzelhandelseinrichtungen in Reinfeld auf keinen Fall zusätzlich angesiedelt werden sollten. Die Erweiterung kleinteiliger Einzelhandelseinrichtungen insbesondere im Innenstadtbereich sollte gefördert werden. Städtebauliche Maßnahmen über die Festsetzung von Mischbauflächen für diese Bereiche hinaus greifen hier aber nicht. Es muss auf Wirtschaftsförderungsmaßnahmen oder ähnliche wirtschaftspolitische Mittel zurückgegriffen werden. Es sei noch darauf hingewiesen, dass das Prisma-Entwicklungskonzept bei der Stadt Reinfeld eingesehen werden kann.

11.7 Ausweisung von Sonderbauflächen

In Reinfeld gibt es fünf Sonderbauflächen, die zum Teil bereits in Bebauungsplänen verankert sind. Es handelt sich dabei um das Kreisalten- und Pflegeheim nördlich des Eichenweges, um das Sondergebiet „Therapieeinrichtung“ in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 (im Verfahren) am Schwarzenteich, um das Sondergebiet „Teichwirtschaft, Restaurant“ des sogenannten Fischhauses an der Müllerwiese im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13 A (im Verfahren), um das Sondergebiet „Bildungszentrum“ und um das Sondergebiet „Golfschule“ im Norden des Stadtgebietes inmitten der Golfplatzflächen (siehe hierzu Ziffer 16.6 dieses Erläuterungsberichtes).

Alle fünf Sonderbauflächen werden mit ihren tatsächlichen Nutzungsarten im Flächennutzungsplan und zur schnelleren Orientierung auch in der anliegenden Karte Nr. 3 dargestellt, weil es sich insbesondere bei den beiden Dienstleistungseinrichtungen um eingeführte Betriebe bzw. Heime handelt, die die jeweiligen sozialen Felder für Reinfeld abdecken und eine Vielzahl von Arbeitsplätzen vor Ort anbieten.

Um sowohl dem Kreisalten- und Pflegeheim als auch dem Therapiezentrum Erweiterungsmöglichkeiten einzuräumen, die insbesondere aus den steigenden Anforderungen an die Pflegedienste her rühren, sind die genannten Bereiche als Sonderbauflächen ausgewiesen worden. So kann die Stadt Reinfeld gezielte bauliche Vorgaben durchsetzen, aber auch flexibel auf die Wünsche der Betreiber reagieren.

Im Bereich der Sonderbaufläche „Teichwirtschaft, Restaurant“ westlich des Mühlen- geländes befindet sich eine bauliche Anlage, unter der eine wassertechnische Ver- bindung zum Herrenteich besteht. Hier werden, durch Öffnen der Schleuse, die Karpfen des Herrenteiches im Herbst abgefischt und direkt vor Ort verkauft. Die Pla- nung sieht vor, im Zusammenhang mit dieser baulichen Anlage, dem sogenannten Fischhaus, ein Restaurant zu errichten, um dann auch den frisch abgefischten Karp- fen gastronomisch anbieten zu können.

Im Sondergebiet „Bildungszentrum“ an der Ahrensböcker Straße 51 betreibt die „Deut- sche Rentenversicherung“ ein Seminar- und Tagungshotel als Schulungszentrum für Mitarbeiter. Dort ist ein modernes Mischkonzept von Seminarzentrum und Verwal- tungsfachhochschule vereint untergebracht, das 1996 fertig gestellt wurde. Diese Ein- richtung soll durch die Ausweisung der Sonderbauflächen auch baurechtlich gefördert werden, weil sie Arbeitsplätze vor Ort bietet und die Kaufkraft stärkt.

12. Fremdenverkehr

Ziffer 5.1.1.2 (5) des Landesraumordnungsplanes des Landes Schleswig-Holstein 1998 spricht von Schwerpunktbereichen für Erholung, in denen landschaftsgebunde- ne Erholung wie Rad-, Reit- und Wanderwege, Naturlehrpfade, Spiel- und Liegewie- sen, Badestellen, Aussichtspunkte und Ähnliches für die Naherholung weiter er- schlossen werden sollen. Im Regionalplan für den Planungsraum I ist unter Ziffer 4.3 (2) und in der dazu gehörigen Karte der gesamte Bereich nördlich des Herrenteiches mit den anschließenden Waldbereichen als Schwerpunktbereich für die Erholung dargestellt. Dabei ist in den Erläuterungen zu Ziffer 4.3 des Regionalplanes Folgen- des ausgeführt:

„Die Festlegung „Schwerpunktbereiche für die Erholung“ umfasst kleinräumige Er- holungsgebiete im Planungsraum, in denen neben den Naturparks Einrichtungen für Freizeit und Erholung schwerpunktmäßig geschaffen bzw. erhalten werden sollen. Daneben gilt es z.T. auch, ordnende und lenkende Maßnahmen durchzu- führen, um eine Übernutzung der Landschaft zu beseitigen bzw. künftig zu verhinder- n. Die Abgrenzung der Schwerpunktbereiche für die Erholung erfolgt auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes.“

In Weiterführung des Landschaftsrahmenplanes macht auch der Landschaftsplan der Stadt Reinfeld unter Ziffer D 1 erhebliche Ausführungen zur Erholungsnutzung der einzelnen Stadtbereiche, die hier nicht wiederholt werden sollen. Auch auf die Aussa- gen zu Entwicklungsmöglichkeiten für die Flächen für Erholung unter Ziffer E 5.1 des Landschaftsplanes wird hingewiesen. Diesen Ausführungen ist insoweit nichts hinzu- zufügen.

Städtebaulich muss lediglich bedacht werden, dass Reinfeld, wie bereits erwähnt, im Schwerpunktbereich für Tourismus liegt und damit die Touristikwirtschaft ein wichti- ges Entwicklungsziel für Reinfeld darstellt. Die bestehenden Erholungsfunktionen müssen gestärkt und ausgeweitet werden. Dies kann jedoch in den seltensten Fällen durch stadtplanerische Mittel geschehen. Auch die im Landschaftsplan aufgeführten Erfordernisse für die Entwicklung der Erholungsnutzung, z.B. unter der Ziffer E 5.1, lassen sich städtebaulich nicht umsetzen, sondern sollten im Rahmen anderer Pla- nungen Berücksichtigung finden.

Mit Anerkennung der Stadt Reinfeld als Erholungsort wurde sie bereits als zentraler Fremdenverkehrsort in der Region gestärkt. Dieses Prädikat hat Reinfeld schon deshalb bekommen, weil schon viele touristische Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Reit-, Wander- und Radfahrwege sowie eine Badestelle und Sport- und Spielplätze, vorhanden sind. Damit ist die Stadt Reinfeld ihren Verpflichtungen im Rahmen eines Erholungsortes bereits nachgekommen und muss durch verstärkten Ausbau dieser Einrichtungen, z.B. auch die Anlegung von Golfplatzflächen, in Zukunft dafür Sorge tragen, dass die Anforderungen erfüllt werden.

12.1 Beherbergungsbetriebe und Gaststätten

Es gibt in Reinfeld vier Hotels bzw. Gästehäuser, die alle mehr oder weniger im innerstädtischen Bereich liegen und in den dortigen Mischbauflächen baurechtlich auch zulässig sind. Ihre Existenz ist damit rechtlich abgesichert. Weitere Beherbergungsbetriebe, wie z.B. Vermieter von Privatzimmern oder Ferienwohnungen, gibt es in Reinfeld allerdings nur in ganz geringer Zahl. Hier muss auf die Umlandgemeinden verwiesen werden, wo mehrere Vermieter Ferienwohnungen und Privatzimmer anbieten.

Die Stadt Reinfeld sollte gerade im Bereich der Vermietung von Privatzimmern und Ferienwohnungen mit Wirtschaftsförderungsmaßnahmen regelnd eingreifen, um auch hier touristisches Potential anbieten zu können. Die Übernachtungskapazitäten sind in Reinfeld nicht sehr hoch, da es sich nicht um einen „klassischen“ Urlaubsort Schleswig-Holsteins handelt, der insbesondere in den Ferienzeiten starke Nachfrage aufweist. Natürlich ist die Auslastung der vorhandenen Hotelbetriebe auch noch saisonal sehr unterschiedlich und müsste durch saisonverlängernde Maßnahmen, die sich allerdings einer baurechtlichen Regelung entziehen, vielleicht noch gesteigert werden.

In Reinfeld gibt es daneben rund 20 Schank- und Speisewirtschaften unterschiedlicher Kategorien. Das beginnt mit einem Imbissstand und endet bei einem Restaurant mittlerer Kategorie. Die Ausstattung mit Gaststätten und gaststättenähnlichen Betrieben ist daher als ausreichend zu bezeichnen. Sie sind hauptsächlich ebenfalls in Mischbauflächen oder in den gewerblichen Baubereichen untergebracht, so dass sie baurechtlich abgesichert sind. Die Förderung der Ansiedlung neuer Schank- und Speisewirtschaften entzieht sich ebenfalls baurechtlicher Regelungen.

12.2 Bade-, Boots- und Campingplätze

Im südlichen Teil des Herrenteiches ist eine öffentliche Badestelle vorhanden, die mit entsprechenden Umkleide- und Sanitäreinrichtungen am westlichen Ufer schon viele Jahrzehnte dort angesiedelt ist. Sie ist durch Ausweisung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Badestelle auch im Flächennutzungsplan abgesichert und wird sowohl von der Bevölkerung als auch den Touristen im Sommer gut angenommen.

Ein Hallenbad gibt es in Reinfeld nicht. Hier kann auf entsprechende Einrichtungen in den nahen Orten Bad Oldesloe und Lübeck verwiesen werden. Ein eigenes Hallenbad wäre für Reinfeld auch hinsichtlich der anstehenden Folgekosten nicht finanzierbar.

Campingplätze oder sogar Wochenendhäuser gibt es in Reinfeld nicht. Auch hier muss auf entsprechende Einrichtungen an der Ostseeküste oder den ostholsteinischen Seengebieten verwiesen werden. Reinfeld sollte die sehr gute landschaftspflegerische Ausstattung des Erholungsnahbereiches nicht durch Campingplätze oder Wochenendhausgebiete beeinträchtigen, weshalb entsprechende Bereiche im Flächennutzungsplan auch nicht verankert worden sind. Auch der Landschaftsplan hat die Ansiedlung solcher touristischen Einrichtungen nicht vorgesehen.

13. Verkehr

13.1 Straßenverkehr

Reinfeld wird von mehreren überörtlichen Straßen durchzogen, die mit ihren Ortsdurchfahrtsgrenzen in der nachfolgenden Tabelle 11 aufgeführt sind und deren Verlauf sich aus der anliegenden Karte Nr. 7 ergibt:

Tabelle 11: Straßen des überörtlichen Verkehrs

Straßenbezeichnung	Ortsdurchfahrtsgrenzen
A 1/E 22	Keine
B 75	km 50,855 bis km 51,979
L 71	von km 0,0 bis 3,171
L 84	von km 11,491 bis 12,635
L 85	Keine
Kreisstraße 67	Keine
Kreisstraße 75	von km 0,0 bis 0,345

Die Ortsdurchfahrtsgrenzen und die rechtlich vorgeschriebenen Anbauverbotszonen sind für alle überörtlichen Hauptverbindungsstraßen im Flächennutzungsplan dargestellt, da sie Auswirkungen auf die verbindliche Bauleitplanung haben. Auch die Anbauverbotszonen nach Straßen- und Wegerecht außerhalb der Ortsdurchfahrten sind durchgehend dargestellt worden, da sie z.B. auch für privilegierte Vorhaben, die außerhalb der ausgewiesenen Nutzungsflächen zulässig sind, gelten. Diese Anbauverbotszonen beinhalten rechtlich auch ein Zugangs- und Zufahrtsverbot zur freien Strecke der jeweiligen überörtlichen Straße.

Die Bundes- und Landesstraßen sollen im Stadtgebiet im wesentlichen nicht mehr verändert werden. Im Zuge der Bundesstraße 75 ist die Anlegung eines Radweges zwischen Benstaben und Reinfeld (km 48,590 – km 50,873) und im Rahmen einer mittelfristigen Maßnahmen- und Finanzplanung des Landes ist für die Landesstraße 84 die Anlegung eines Radweges in der Ortslage Reinfeld und für die Landesstraße 85 die Anlegung eines Radweges zwischen Reinfeld (B 75) und Barnitz (OT Lokfeld) vorgesehen.

Die Gemeindestraßen im Stadtgebiet sind im Großen und Ganzen in der Lage, den in Reinfeld auftretenden Verkehr zu bewältigen. Eine Besonderheit des Reinfelder Verkehrsgeschehens ist aber die Zäsur des Stadtgebietes durch die Bahntrasse, die zur Zeit lediglich höhengleich gekreuzt werden kann, was oft zu längeren Wartezeiten und entsprechender Aufstauung des Verkehrs führt. Aus diesem Grunde wurden für die Stadt Reinfeld in der Vergangenheit verschiedene Verkehrsgutachten und –untersuchungen bzw. –zählungen durchgeführt. Es gibt z.B. einen Verkehrsentwicklungsplan 1996 mit Stand vom 24.02.1997, der vom Ingenieurbüro Gosch-Schreyer-Partner erarbeitet worden ist, und dessen Aussagen auch noch größten Teils aktuell sind, bzw. durch eine neue Verkehrsuntersuchung im Jahre 2000 fortgeschrieben wurde. In diesen Verkehrsentwicklungsplan floss sowohl das „Integrierte Verkehrskonzept für die Region Lübeck“ mit Stand 1/98 als auch der „Regionale Nahverkehrsplan“ des Kreises Stormarn mit Stand vom September 1997 ein.

Der Verkehrsentwicklungsplan, der Ende 1997 von den politischen Gremien sozusagen als Selbstbindungsinstrumentarium beschlossen wurde, stellt fest, dass in Reinfeld nur ein sehr geringer Anteil an Durchgangsverkehr existiert, was im Rückschluss bedeutet, dass die zunächst geplanten großräumigen Umfahrungen für Reinfeld nicht die gewünschte verkehrliche Entlastung im Stadtgebiet bewirken können.

Das größte Hindernis für den Verkehr in Reinfeld sind, wie bereits erwähnt, die höhengleichen Querungen der Bahntrasse Hamburg/Lübeck. Hier wird eine wirksame Verbesserung nur durch eine höhenungleiche Kreuzungssituation erreicht werden können. Die in letzter Zeit durchgeführten Verkehrsuntersuchungen in Ergänzung des Verkehrsentwicklungsplanes sehen dabei eine höhenfreie Querung der Bahntrasse in der Verlängerung der Feldstraße, unter gleichzeitiger westlicher Verschwenkung vor. Der Kalkgraben könnte als höhengleiche Querung bestehen bleiben, während am derzeitigen Bahnüberweg „Zuschlag“ lediglich Fußgänger und Radfahrer kreuzen würden.

Außerdem ist eine Untertunnelung der Bahnstrecke im Westen des Stadtgebietes als Verbindungsstraße von der Dröhnhorst zur Messingmühle vorgesehen worden, um langfristig eine auch ungestörte, schnelle Erreichbarkeit der westlichen Stadtteile von der Bundesstraße und der Autobahn her zu ermöglichen. Diese Verkehrsstraße ist zwar nicht im Landschaftsplan berücksichtigt, die Aufnahme dieser Neubaustrecke ist für die Verkehrsplanung der Stadt Reinfeld aber ein wichtiger Baustein, um die Verkehrsprobleme in den Griff zu bekommen. Sowohl durch das Vorhaben selbst als auch auf Grund seiner Lage entlang des Messingschläger Teichs sowie innerhalb von Eignungsflächen für den Biotopverbund ist jedoch mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu rechnen. Insgesamt ergibt sich somit eine besondere Konfliktsituation. Um im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine sachgerechte Abwägung zu gewährleisten, wird eine Teilfortschreibung des Landschaftsplanes unter Berücksichtigung des vom Vorhaben betroffenen Raumes für notwendig und ausreichend betrachtet. Auf der Grundlage der Teilfortschreibung soll dann endgültig über die Darstellung der Westtangente entschieden werden.

Obwohl die neuesten Verkehrsuntersuchungen, wie oben bereits dargelegt, zunächst zu dem Ergebnis kommen, dass im derzeitigen Planungsstadium weder eine Ost- noch eine Westtangente für Reinfeld erforderlich ist, wird vom Gutachter trotzdem empfohlen, auch die Osttangente baurechtlich im Flächennutzungsplan abzusichern, wobei dies unabhängig von der kurzfristig zu betrachtenden zentralen Verkehrsregelung geschehen sollte. Es ist durchaus denkbar, dass künftige Verkehrsentwicklungen eine erneute Planung und Realisierung dieser Tangente erforderlich machen, die aus verkehrs- und landschaftsplanerischen Gründen eben am besten auf der jetzt vorgesehenen Osttangentrasse realisiert werden könnte. Diese Verkehrsstraße wird im Flächennutzungsplan also nur deshalb aufgenommen, um sich städtebaulich „nichts zu verbauen“.

In Reinfeld sind neue Straßenbaumaßnahmen für den überörtlichen Verkehr, neben dem Bau höhenungleicher Bahnübergänge, (natürlich auch für die neuen Straßentrassen), und der Trassensicherung für die neuen Entlastungsstraßen, kaum erforderlich. Lediglich die Ortsdurchfahrt der Stadt Reinfeld im Zuge der Landesstraße 71 ist im Regionalplan für den Planungsraum I unter Ziffer 6.2.4 (4b) und in der dazugehörigen Karte als Problembereich dargestellt. Dies bedeutet gemäß Festlegung unter Ziffer 6.2.4 (2) des Regionalplanes, dass es sich um einen Streckenabschnitt mit Verkehrsbelastung handelt, für den Verbesserungen dringend erforderlich sind, eine Abwägung aller planungsrelevanten Kriterien zur Linienfindung aber noch nicht durchgeführt oder abgeschlossen ist. Für die Landesstraße 71 werden also im Planungszeitraum dieses Flächennutzungsplanes auch als Ausfluss der Regionalplanung weitere Straßenverkehrsplanungen notwendig werden. Die Finanzierung liegt dabei aber nicht bei der Stadt Reinfeld. Ein eventueller Ausbau der Landesstraße 71 ist grundsätzlich auch nur auf der alten Straßentrasse denkbar, wenn nicht die erwähnte Osttangente als neue Landesstraße 71 ausgebaut wird.

Auf den durch Reinfeld verlaufenden überörtlichen Straßen liegt zum Teil sehr viel Verkehr, so dass es im Bereich von Neubebauung zu Immissionskonflikten hinsicht

lich des Straßenlärms kommen kann. Daher wurden für 2 betroffene Neubaubereiche überschlägige Ermittlungen der zu erwartenden Schalleistungspegel vorgenommen und diese mit den Orientierungswerten der DIN 188005 abgeglichen.

Das betrifft zum Einen die Wohnbaufläche Nr. 4 an der Kreisstraße 75, auf der im Jahre 2000 ein DTV-Wert von 954 lag, so dass im Jahre 2005 bei einer angenommenen Steigerung von 5 % mit 1002 Fahrzeugbewegungen zu rechnen ist. Die nächste Entfernung einer möglichen Bebauung wäre von der Mitte der Straße aus gesehen mit 25 m zu bemessen, was einen Beurteilungspegel von 59 dB am Tag und 52 dB bei Nacht ergibt (Tabellen der DIN 18005). Die Höchstwerte für Allgemeine Wohngebiete betragen 55 dB bei Tag und 45 dB bei Nacht. Der Tagwert wird um 4 dB und der Nachtwert um 7 dB überschritten. Würde entlang der Kreisstraße ein Lärmschutzwall errichtet, könnten die Orientierungswerte eingehalten werden.

Die Wohnbaufläche Nr. 10 liegt an der Landesstraße 71, die im Jahre 2000 einen DTV-Wert von 4123 aufwies. Für das Jahr 2005 ist hier also mit ca. 4330 Fahrzeugbewegungen zu rechnen. Die nächste Entfernung einer möglichen Bebauung wäre von der Mitte der Straße aus gesehen mit 27 m zu bemessen, die bei einer überschlägigen Ermittlung einen Beurteilungspegel von 65 dB am Tag und 58 dB bei Nacht ergeben, also den höchst zulässigen Tagwert (55dB) um 10 dB und den Nachtwert (45dB) um 13 dB übersteigen. Auch hier wären mit der Errichtung eines Lärmschutzwalles, die Orientierungswerte einzuhalten.

Die Stadt Reinfeld wird dann, wenn diese Wohngebiete zur Verwirklichung anstehen eine neue Verkehrszahlerhebung durchführen und entsprechende Lärmschutzgutachten erstellen lassen, denen dann die aktuellen Zahlen zu Grunde gelegt werden. Danach wird die Entscheidung über aktiven (Lärmschutzwall) oder passiven Schallschutz (Abstand) getroffen werden. Die Berechnung notwendiger Immissionsschutzmaßnahmen und deren Festsetzung wird also auf die nachfolgenden Bebauungsplanverfahren verlegt, wobei sich die Stadt Reinfeld bewusst ist, dass diese Problematik zum großen Teil durch aktive Schallschutzeinrichtungen gelöst werden muss.

13.2 Schienenverkehr

Von West nach Ost verläuft die Bahnstrecke Hamburg-Lübeck durch das Stadtgebiet, die als Hauptschienentrasse sowohl nach Süd- und Westdeutschland als auch nach Ostdeutschland weiter führt. Ihre Erhaltung und ihr Ausbau für modernste Anforderungen ist selbstverständlich. Unter Ziffer 8.1 (4) des Landesraumordnungsplanes Schleswig-Holsteins 1998 wird deutlich gemacht, dass „die Elektrifizierung der Strecke Hamburg-Lübeck-Puttgarden, im Hinblick auch auf die Planung einer festen Fehmarn-Belt-Querung, zur Herstellung einer weiteren europäischen Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen Hamburg und Kopenhagen sowie wegen der geplanten Verbesserung der Verkehrsverbindung zwischen Hamburg, Lübeck und Bad Kleinen dringlich ist. Darüber hinaus machen starke Pendlerverflechtungen sowie die angestrebte Siedlungsentwicklung kurzfristige Verbesserungen der Schienenverbindung Hamburg-Lübeck – unabhängig von einer Elektrifizierung – dringend notwendig“.

Das Planfeststellungsverfahren „Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke Hamburg – Lübeck – Travemünde Strand, PFA 2 Kreis Stormarn“ ist mit Beschluss – 57161 Pap 0378/01.1120 – vom 18.03.03 inzwischen abgeschlossen. Der Stadt Reinfeld (Holstein) liegt eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses vor, der dort eingesehen werden kann.

Ziffer 8.1 (5) des Landesraumordnungsplanes führt darüber hinaus aus: „Die Möglichkeiten für eine langfristig notwendige Erweiterung der Schienenkapazität der Strecke Hamburg-Lübeck, insbesondere zwischen Hamburg und Bad Oldesloe, sind offen zu halten zur Entflechtung von Güter-, Personenfern- und –nahverkehr.“ Ziffer 6.2.2 (5c)

des Regionalplanes für den Planungsraum I fordert deshalb für die Gesamtschienenstrecke Hamburg-Bad Oldesloe-Lübeck eine Verbesserung des vorhandenen Taktverkehrs zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Beförderungskapazität soll dabei erhöht werden. Die Stadt Reinfeld geht dabei davon aus, dass zusätzliche Flächen für die Erweiterung der Bahnstrecke nicht benötigt werden, weshalb nur die unmittelbar vorhandene Eisenbahnstrecke als solche im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

Da von Reinfeld aus starke wirtschaftspolitische Verflechtungen nach Lübeck und Hamburg bestehen, und viele Auspendler in diese großen Oberzentren fahren, soll der Schienenverkehr durch die Anlegung von entsprechenden Park- and Ride-Plätzen gefördert werden. Da die Park- and Ride - Plätze bereits jetzt knapp werden, gibt es seit geraumer Zeit Überlegungen, neue Plätze in Bahnhofsnähe herzurichten.

Wegen der von der benachbarten Bahnanlage auf Grundstücke einwirkenden Immissionen (Geräusche, Lärm, Erschütterungen, Licht, Luftverunreinigungen und ähnliche Einwirkungen) sind vom Bauherrn Schutzanlagen in dem Umfang herzustellen, dass die Einhaltung der in den jeweils geltenden Bestimmungen vorgesehenen Grenzwerte sichergestellt ist (z.B. DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Der Betreiber der Bahnstrecke weist vorsorglich darauf hin, dass aufgrund von bestehenden und ggf. zu erwartenden Emissionen – und letztendlich auf das Plangebiet einwirkende Immissionen – aus einer Steigerung des Eisenbahnverkehrs, keine Forderungen an die DB Netz gestellt werden können. Darstellungen für die Flächennutzungsplanung ergeben sich dabei zurzeit nicht, da noch nicht abgesehen werden kann, wo im Rahmen von Neubebauung Schallschutzeinrichtungen notwendig werden. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für Neubaubereiche werden die entsprechenden gesetzlichen und verordnungstechnischen Vorschriften Beachtung finden. Da entlang der Bahnstrecke kaum neue Bebauung möglich ist, wird die Immissionskonfliktlage keine großen Probleme aufwerfen.

Hinsichtlich der Schallproblematik und ihrer Lösung kann zunächst auf die generellen Aussagen zum Immissionsschutz unter Ziffer 13.1 verwiesen werden. Auch die Lösung der Immissionskonflikte durch Bahnlärm muss auf spätere Verfahren (Bauleitplan- bzw. Planfeststellungsverfahren) verschoben werden, weil dann für konkrete Maßnahmen erst konkrete Berechnungen angestellt werden können.

Allerdings liegt unmittelbar an der Bahnstrecke Hamburg/Lübeck nur ein Neubaugebiet, das von Bahnemissionen betroffen ist. Es handelt sich um das ehemalige Dagma - Gelände. Hierfür läuft aber bereits die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8, für den auch ein Schalltechnisches Gutachten erarbeitet wurde. Es wurde vom Ingenieurbüro für Schallschutz, Dipl. Ing. Volker Ziegler, (ibs), unter dem Datum vom 11.02.2003 erstellt und kann bei der Stadt Reinfeld zu den Unterlagen des genannten Bebauungsplanes eingesehen werden.

Die Ergebnisse dieses Gutachtens sind sowohl als aktive wie auch als passive Schallschutzmaßnahmen in den Bebauungsplan Nr. 8 eingeflossen. Dadurch können auch in diesem Gebiet gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden.

13.3 Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr

Die Verkehrsgemeinschaft Stormarn existiert seit dem 15. Dezember 2002 nicht mehr, nachdem die Tarifierweiterung des HVV auf den gesamten Kreis Stormarn ausgedehnt wurde. Der Kreis Stormarn ist Aufgabenträger für die Buslinien und die Anruf-Sammel-Taxen im Kreisgebiet. Verschiedene Busunternehmen wie z.B. Autokraft, Stadtverkehr Lübeck oder Dahmetal führen diese Leistungen aus. Von Reinfeld aus

gibt es dabei die aus der nachfolgenden Tabelle 12 ersichtlichen und in der anliegenden Karte 8 verzeichneten Buslinien mit ihren Haltestellen. Die Auflistung dieser vielen Buslinien macht schon deutlich, dass Reinfeld gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden ist. Das Haltestellennetz bedarf aber durchaus noch eines Ausbaues, um insbesondere die Wohnbaubereiche der Stadt Reinfeld fußläufig auf kurzem Wege an Buslinien anzubinden.

Tabelle 12: Buslinien

Linien-Nr.	von nach	Haltestellen in Reinfeld
8130	Reinfeld	Klein-Wesenberg/ Lübeck	<ul style="list-style-type: none"> • Ahrensböcker Straße • Schulzentrum • Paul-von-Schoenaich-Straße • Bahnhof • Holländerkoppel • Feldstraße/Camfil • Feldstraße/Grootkoppel
8131	Reinfeld	Zarpen/Mönkhagen/ Lübeck	<ul style="list-style-type: none"> • Bahnhof • Paul-von-Schoenaich-Straße • Ahrensböcker Straße • Polizei • Schützenplatz • Schulzentrum • Heilsauring • Binnenkamp
8132	Bad Oldesloe	Havighorst/Reinfeld/Wesenberg	<ul style="list-style-type: none"> • Heckkaten • Bolande • Pommernweg • Am Messingschläger Teich • Klosterberg • Hasenkrug, B75 • Travenhof • Friedhof • Pastorat • Ahrensböcker Straße • Schulzentrum • Im Tannengrund • Jahnstraße • Paul-von-Schoenaich-Straße • Bahnhof • Am Zuschlag
8133	Reinfeld	Steinfeld/Barnitz/ Reinfeld	<ul style="list-style-type: none"> • Ahrensböcker Straße • Polizei • Schützenplatz • Schulzentrum • Bahnhof • Paul-von-Schoenaich-Straße • Pastorat • Am Messingschläger Teich • Eichenweg • Pommernweg • Bolande • Heckkaten • Am Zuschlag
8134	Reinfeld	Wesenberg/Trenthorst/ Westerau	<ul style="list-style-type: none"> • Ahrensböcker Straße • Schulzentrum • Paul-von-Schoenaich-Straße • Bahnhof • Holländerkoppel • Feldstraße/Camfil • Feldstraße/Grootkoppel • Am Zuschlag
8136	Reinfeld	Zarpen	<ul style="list-style-type: none"> • Bahnhof
8139 Anruf-Sammel-Taxi	Stadtverkehr	Reinfeld	28 Haltestellen im Stadtgebiet siehe Karte 8

In Zukunft wird der öffentliche Personennahverkehr gegenüber dem Individualverkehr an Bedeutung gewinnen. Es ist deshalb wichtig, dass gerade auch für Auspendler durch örtliche Buslinien und fußläufig auf kurzem Wege erreichbare Haltestellen gute Anschlüsse an überregionale Verkehrsverbindungen entstehen bzw. die Arbeitsplatzzentren wie Lübeck, Bad Oldesloe und Hamburg gut erreichbar sind. Eine Regelung durch den Flächennutzungsplan kann hier allerdings nicht vorgenommen werden.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf hingewiesen, dass zur bedarfsorientierten Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs vom Kreis Stormarn ein „Regionaler Nahverkehrsplan“ mit Stand vom März 2003 erarbeitet wurde, um verkehrspolitische Regelungen zu diesem Themenkreis treffen zu können. Auf die Ausführungen in diesem Regionalen Nahverkehrsplan, der ebenfalls bei der Stadt Reinfeld eingesehen werden kann, muss in diesem Zusammenhang verwiesen werden. Der Regionale Nahverkehrsplan ist im Übrigen Ausfluss aus den Forderungen der Ziffer 6.2.2 (1) des Regionalplanes für den Planungsraum I, in dem entsprechende Planungsinstrumentarien angesprochen werden.

14. Boden- und Wasserbewirtschaftung

14.1 Landwirtschaft

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Stadtgebiet umfassen 656 ha. Es sind 7 Landwirtschaftsbetriebe vorhanden, die in der Tabelle 13 aufgelistet sind.

Tabelle 13: Landwirtschaftliche Betriebsarten

Stand: 2003

Lfd.-Nr. in Karte 9	Betriebsart	Viehbestand insgesamt
1	Schweine	400
2	Schweine	
3	Milchviehhaltung	in geringem Umfang
4	Ackerbau	---
5	Schweine	680
6	Ackerbau	---
7	Ackerbau	---

Die Lage der landwirtschaftlichen Betriebe, wie sie sich aus der Karte 9 ergibt, macht deutlich, dass die Neubaubereiche der Stadt Reinfeld von landwirtschaftlichen Geruchsmissionen, soweit sie anhand der Viehzahl abschätzbar waren, größtenteils nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.

Durch die Lage des Betriebes Nr. 2 ganz im Südwesten des Stadtgebietes, abgesetzt von jeglicher anderen Bebauung, ist mit keiner Immissionsbelastung zu rechnen, obwohl sich hier ein Schweinemastbetrieb befindet.

Der Betrieb Nr. 1 in der Drönnhorst wird durch die neue Umgehungsstraße als Verbindung von der Bundesstraße 75 zur Landesstraße 84 mit Untertunnelung der Bahnstrecke von den geplanten neuen Wohnbauflächen mit den Nummern 3 und 8 getrennt. Eine überschlägige Berechnung der Immissionsbelastung durch diesen Hof gemäß den Vorgaben der VDI-Richtlinie 3471 „Emissionsminderung Tierhaltung - Schweine“ hat bei einem Tierbesatz von derzeit 400 Schweinen einen notwendigen Abstandsradius zur Wohnbebauung von 230 m ergeben, der entsprechend auch in der Planzeichnung und in der genannten Beikarte Nr. 9 verzeichnet worden ist. Die besondere Haltung der Tiere im sogenannten Rein-/ Rausverfahren wurde dabei berücksichtigt. Diese vorläufige Abschätzung zeigt, dass eine Lösung der Immissionsproblematik im nachfolgenden Bauleitplanverfahren aber möglich ist. Die Stadt geht

davon aus, dass die Verwirklichung der Neubebauung erst erfolgen kann, wenn an diesem Standort keine Tierhaltung mehr betrieben wird.

Die innerhalb des Abstandsradius liegenden Neubauf Flächen wurden im Flächennutzungsplan durch ein eigenes Zeichen gekennzeichnet, womit deutlich gemacht werden soll, dass diese Flächen solange nicht für Bebauung zur Verfügung stehen, wie der Tierbestand im angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb vorhanden ist. Erst nach Wegfall der Immissionssituation können die Wohnbauflächen realisiert werden.

Die Stadt möchte auf der anderen Seite an der Planungsabsicht für Wohnbauflächen in diesem Bereich festhalten, zumal eine Flächennutzungsplanung eine langfristige Städtebauplanung darstellt und die städtebauliche Ordnung für 10 bis 15 Jahre vorgeben soll. Es ist geplant innerhalb dieses Zeitraums die Neubebauung auf diesen Bauflächen zu realisieren, weshalb sie nicht aus dem Plan heraus genommen werden.

Im Rahmen der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 (Bolande) wurde die Immissionsbelastung dieses Neubaubereiches ausgehend von dem Schweinehaltungsbetrieb Nr. 5 durch ein Immissionsschutzgutachten des TÜV-Nord ermittelt, das natürlich die verordnungsrechtlichen Vorgaben, z.B. der VDI-Richtlinien berücksichtigt. Dabei hat sich ergeben, dass der Neubaubereich nicht mehr innerhalb des immissionsbelasteten Areals liegt und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können. Auf dieses Gutachten, das bei der Stadt Reinfeld bei den genannten Bebauungsplanunterlagen eingesehen werden kann, kann sich auch die Flächennutzungsplanung für diesen landwirtschaftlichen Betrieb beziehen und damit das dortige Konfliktpotential als abgearbeitet ansehen. Der für diesen landwirtschaftlichen Betrieb anzusetzende 300 m breite Abstandsradius ist aber trotzdem in die Planzeichnung eingetragen worden. So wird deutlich, dass der Neubaubereich außerhalb des Radius' und nur die vorhandene Bebauung innerhalb liegt.

Durch ihre Lage oder ihre ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzungen ohne Viehhaltung stellen die Höfe mit der Lfd. Nummer 3, 4, 6 und 7 kein städtebauliches Problem dar. Sie verursachen keine das Wohnen störenden Nutzungskonflikte.

Mögliche Konfliktsituationen zwischen den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben und den Zielvorgaben des Landschaftsplanes sind dort abgearbeitet. Auf die Ausführungen wird hingewiesen.

14.2 Forstwirtschaft und Wald

In der Stadt Reinfeld sind ca. 518 ha, das ist ca. 1/3 der Stadtfläche, von Wald bedeckt. Davon entfallen 491,97 ha Waldfläche auf Landeseigentum, der Stadt Reinfeld gehören 10,48 ha, dem Bund 1,08 ha und 11,88 ha sind in Privatbesitz, weiterhin sind 2,98 ha Forstflächen im Besitz des Deutschen Rentenversicherung Bildungszentrums Reinfeld e.V.. Der gesamte Waldanteil liegt bei weitem über dem Landesdurchschnitt von ca. 10 % und dem Kreisdurchschnitt von ca. 12,4 %. Insbesondere im Norden und Westen wird die Landschaft Reinfelds von Wäldern bestimmt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Staatsforste Steinkampsholz, Fohlenkoppel, Graskoppel und Kuhkoppel.

Aussagen über den Zustand und die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Waldflächen enthalten die Ziffern D 3 und E 3.4 des Landschaftsplanes. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Waldflächen entsprechen den dortigen Ausführungen und dem tatsächlichen Bestand. Dabei wurden insbesondere die unter Ziffer E 3.4 des Landschaftsplanes aufgeführten Flächen für Waldbildung mit in die Waldbereiche des Flächennutzungsplanes einbezogen.

Dort wo größere Wohnbereiche an die Waldflächen grenzen, ist der gesetzlich vorgesehene Waldabstand nachrichtlich in den Plan eingetragen worden, damit er bei den nachfolgenden Planungsschritten Berücksichtigung findet.

14.3 Negativattest zum Bodenabbau

Sand-, Kies-, Lehm- sowie Torf- und Tonabbau werden in Reinfeld zurzeit nicht betrieben. Ehemalige Abbauvorhaben sind von geringer Bedeutung und seit längerer Zeit eingestellt worden. Deshalb gibt es auch kaum negative Folgen durch den ehemaligen Bodenabbau im Stadtgebiet. Ein stadtplanerisches und landschaftspflegerisches Ziel ist es daher, weiteren Bodenabbau zu verhindern, um negative Folgen durch den Bodenabbau sowohl für die Stadtgestaltung als auch für die landschaftspflegerischen Belange zu vermeiden und das städtische Ziel der Erhaltung und Verbesserung der Erholungseignung der Landschaft und der Wohnqualität der Stadt zu stützen.

Darüber hinaus sind Eignungsflächen für Bodenabbauten in Reinfeld ohnehin nicht vorhanden. Reinfeld gehört nämlich nicht zu den unter Ziffer 4.6 des Regionalplanes für den Planungsraum I aufgezählten Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder zu den Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Der Bodenabbau ist daher auch aus landesplanerischer und raumordnerischer Sicht für Reinfeld nicht relevant.

14.4 Fischereiwirtschaft

Für Reinfeld ist die Fischereiwirtschaft ein wichtiger Erwerbszweig. Die Teichanlagen sind von herausragender Bedeutung. Die historischen Anlagen werden auch heute noch fischereiwirtschaftlich zur Karpfenzucht genutzt. Neben den großen Teichen Herrenteich, Schwarzenteich, Messingschläger Teich, Hausgraben und Neuhöfer Teich gibt es noch drei weitere bewirtschaftete Teiche, östlich des Hofes Weizenkoppel, im Altarm in der Trave-Niederung südwestlich des Kalkgrabens und nördlich der Autobahnraststätte. Auch diese Teiche sind in der anliegenden Karte 10 verzeichnet.

Dieser Wirtschaftszweig soll in Reinfeld auch in Zukunft erhalten bleiben. Regelungen durch baurechtliche Festsetzungen oder Darstellungen in der Bauleitplanung sind hierzu allerdings nicht möglich. Auf die aus der Sicht der Landschaftsplanung notwendigen Dinge bei der Betreibung der Fischereiwirtschaft wird unter Ziffer D 4 im Landschaftsplan aufmerksam gemacht. Die Bewirtschaftung der Teiche und Fließgewässer darf die landschaftspflegerische und wassertechnische Erhaltung der Wasserflächen allerdings nicht beeinträchtigen.

Hinsichtlich der baurechtlichen Regelungen im Bereich des sogenannten Fischhauses wird auf Ziffer 11.7 dieses Erläuterungsberichtes verwiesen.

14.5 Gewässer und Gewässer- und Erholungsschutzstreifen

Das Stadtgebiet von Reinfeld zeichnet sich, wie o.g., durch eine Vielzahl von Wasserflächen aus. Dabei handelt es sich in der überwiegenden Anzahl um Teiche, die bereits im Mittelalter künstlich zur Fischzucht angelegt wurden. Ein Teil dieser Teiche ist sogar im Laufe der Zeit bereits wieder verlandet bzw. wurden verfüllt.

Der größte Teich ist der Herrenteich mit ca. 51 ha, es folgen Messingschläger Teich mit 5,6 ha, Neuhöfer Teich mit 2,5 ha, Schwarzenteich mit 2,3 ha und Hausgraben mit 1,7 ha. Der Herrenteich ist durch den Anstau der Heilsau entstanden. Zuflüsse zum Herrenteich bzw. zur Oberen Heilsau sind der Bergkoppelgraben, die Pasebek, der Tannenbach und die Schwarzenbek. Den Abfluss des Herrenteiches bilden die Mühlenau und der Ablaufgraben am Fischhaus. Im Herbst, wenn der Herrenteich abge

lassen wird, strömen große Wassermassen durch die Mühlenau und Ablaufgraben zur im südlichen Stadtgebiet verlaufenden Trave. Die genannten Gewässer und Bäche sind zur besseren Orientierung in der anliegenden Karte 10 verzeichnet.

Weitere einzelne Fließgewässer sind im Kapitel C 4.1 „Aktuelle Kartierung des Landschaftsplanes“ im Unterkapitel „Fließgewässer“ aufgeführt und verzeichnet. Auf diese Unterlagen wird verwiesen. Auf die Ausführungen zu den Wasserflächen und deren Bewirtschaftung im Landschaftsplan unter den Ziffer B 2.7, C 2.5 und D 5 wird ebenfalls Bezug genommen.

Da sich das charakteristische Stadtbild von Reinfeld zum großen Teil aus den vielen Wasserflächen heraus definiert, muss auf deren Erhaltung nicht nur aus landschaftspflegerischen, sondern auch aus stadtgestalterischen Gründen Wert gelegt werden. Die größeren Wasserflächen sind selbstverständlich im Flächennutzungsplan dargestellt, was auch für die im Nachfolgenden noch näher erläuterten Gewässer- und Erholungsschutzstreifen gilt.

Gewässer- und Erholungsschutzstreifen gemäß § 11 Landesnaturschutzgesetz bestehen entlang der Trave sowie der Ufer von Herrenteich, Schwarzenteich, Hausgraben, Mühlenau, Messingschläger Teich und Neuhöfer Teich. In diesem 50 m breiten Schutzstreifen ist die Errichtung baulicher Anlagen sowie deren wesentliche Veränderung unzulässig. Für bestehende Gebäude gibt es selbstverständlich entsprechenden Bestandsschutz. Die Gewässer- und Erholungsschutzstreifen sind in die verbindlichen Bebauungspläne zu übernehmen und dort von jeglicher Bebauung freizuhalten. Sie sind in der anliegenden Karte 10 und im Flächennutzungsplan eingetragen.

14.6 Trinkwasserschutzbereiche und Überschwemmungsgebiet

Gemäß Ziffer 4.5 (3) des Regionalplanes für den Planungsraum I, ist der größte Teil des Stadtgebietes, der südlich der Autobahn liegt, als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz“ festgelegt. In solchen Bereichen muss für die künftige Sicherung der Trinkwasserversorgung sowie der nachhaltigen Sicherung des Wasserhaushaltes Sorge getragen werden. Der Landschaftsrahmenplan 1998 hat deshalb im Südosten des Stadtgebietes nördlich und südlich der Autobahn ein Wasserschongebiet eingetragen. In solchen Wasserschongebieten ist die Ausweisung von Wasserschutzgebieten zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen. Zur Abgrenzung sind jedoch noch nähere hydrogeologische Untersuchungen erforderlich. Insofern müssen bei Maßnahmen in solchen Gebieten Einzelfallprüfungen durchgeführt werden. Auf die Erläuterungen zu Ziffer 4.5 im Regionalplan für den Planungsraum I und auf die Ausführungen unter Ziffer B 2.9 im Landschaftsplan wird dazu hingewiesen.

Das Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz ist im Flächennutzungsplan nachrichtlich kenntlich gemacht worden. Zur besseren Orientierung ist es außerdem auf der anliegenden Karte 10 eingezeichnet worden.

Durch Landesverordnung vom 07.11.1977 ist im Bereich der Trave ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt, das zur Sicherung eines schadlosen Hochwasserabflusses notwendig ist. Handlungen, die diesem Zweck entgegen stehen, sind dort verboten und bedürfen einer Genehmigung. Die Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes ist ebenfalls nachrichtlich im Flächennutzungsplan und in der Karte Nr. 10 verzeichnet.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass außerhalb des festgelegten Überschwemmungsgebietes tief gelegene Flächen nordwestlich und südöstlich des Kalkgrabens

zusätzlich zeitweise überschwemmt werden. Rechtliche Regelungen für diesen Bereich liegen aber nicht vor.

14.7 Gewässerunterhaltungsverbände

Die Fließgewässer in der Stadt Reinfeld werden durch die zwei nachfolgend aufgeführten Verbände betreut:

- Gewässerpflegeverband Heilsau für alle zur Heilsau/Mühlenau bzw. zum Herrenteich führenden Gewässer
- Wasser- und Bodenverband Trave für die zwischen Hohenkamp und Kalkgraben zur Trave führenden Gewässer.

Die Fließgewässer außerhalb der Bachschluchten sind allesamt nach technischen Gesichtspunkten ausgebaut. Es fallen deshalb nur die üblichen jährlichen Unterhaltungsmaßnahmen an, die aus landschaftspflegerischer Sicht sehr sensibel zu handhaben sind. Deshalb wird auf die Ausführungen hierzu im Landschaftsplan unter Ziffer D 5 besonders hingewiesen.

15. Gemeinbedarfseinrichtungen

15.1 Verwaltungen und öffentliche Dienstleistungen

In Reinfeld gibt es nur wenige Behörden vor Ort. Dies sind zum einen die Stadtverwaltung im Rathaus in der Paul-von-Schoenaich-Straße 14 sowie die Amtsverwaltung Nord-Stormarn am Schiefenkamp 10. Hinzu kommt die Polizeistation in der Ahrensböcker Straße und die Verwaltung der Stadtwerke Reinfeld im Neuen Garten 9 b. Außerdem hat Reinfeld natürlich eine Freiwillige Feuerwehr, die ebenfalls im Rettungszentrum an der Ahrensböcker Straße 69 untergebracht ist. Als öffentlicher Dienstleister, aber betrieben als Aktiengesellschaft, sind weiterhin das Postamt am Bischofsteicher Weg 4 und eine Außenstelle der Deutschen Bahn AG im Bahnhof zu nennen. Arbeits- und Finanzamt sowie Kreisverwaltung und Amtsgericht sind im nahegelegenen Bad Oldesloe vorhanden.

Eine Erweiterung der behördlichen Einrichtungen und Dienstleistungen ist für Reinfeld nicht vorgesehen, da der Bevölkerungsstand keine größeren öffentlichen Einrichtungen rechtfertigt und alle außerhalb des Ortes vorhandenen Ämter und Behörden auf kurzem Wege erreichbar sind. Erweiterungsflächen für die bestehenden behördlichen Einrichtungen sind ebenfalls nicht notwendig. Im Zeitalter der Zentralisierung von Verwaltungen wäre dies ohnehin nicht sinnvoll.

15.2 Medizinische Versorgung

Ein Krankenhaus gibt es in Reinfeld nicht. Diese medizinische Versorgungseinrichtung ist für Unterzentren auch nicht vorgesehen und nicht finanzierbar. Es muss auf entsprechend gut eingerichtete Krankenhäuser in Bad Oldesloe, Lübeck und natürlich in Hamburg verwiesen werden. Die Einrichtung eines Krankenhauses ist auch für die Zukunft in Reinfeld nicht vorgesehen.

Die medizinische Versorgung in Reinfeld wird von 6 Allgemeinarztpraxen, wobei in einer Praxismgemeinschaft 3 Ärzte approbiert sind, sowie von einem Frauen- und einem Kinderarzt sichergestellt. Hinzu kommen 5 Zahnärzte, 1 Orthopäde und 3 Tierarztpraxen. Zusammen mit den 3 Apotheken und den 2 Geschäftsstellen der Krankenkassen kann die medizinische Grundversorgung in Reinfeld als ausreichend betrachtet werden. In einem Unterzentrum wären z.B. weitere Facharztpraxen meistens nicht ausgelastet, weshalb auf entsprechende Einrichtungen in Bad Oldesloe und Lübeck verwiesen werden muss.

Reinfeld ist Rettungsdienststandort und hat in der Grootkoppel ein Rettungszentrum eingerichtet. Ein Ausbau dieser Einrichtung ist ebenfalls nicht mehr notwendig. Der Standort ist im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt.

15.3 Einrichtungen des Bildungswesens

Die schulische Versorgung kann mit einer Grundschule, der Matthias-Claudius-Schule in der Ahrensböcker Straße 20 und einer Realschule mit Hauptschulanteil, der Joachim-Mähl-Schule in der Schützenstraße 21 sowie einer Schule für Lernbehinderte, der Erich-Kästner-Schule in der Schützenstraße 21, als grundsätzlich ausreichend für ein Unterzentrum betrachtet werden. Zur besseren Versorgung mit weiterführenden Schulen wird aber anstelle der JMS ab August 2004 eine Kooperative Gesamtschule (KGS) mit gymnasialen Teil eingerichtet. Weiterhin wird eine 3-Feld-Sporthalle sowie ein Ganztagszentrum entstehen. Träger der Schule für JMS und EKS ist der Schulverband Reinfeld. Die KGS wird von der Stadt getragen.

15.3.1 Grundschule

Für die Grundschule – Matthias-Claudius-Schule – können die aus der nachfolgenden Tabelle 14 ersichtlichen Entwicklungszahlen zugrunde gelegt werden, die sowohl wie auch die Daten der nachfolgenden Tabellen 15 bis 17 dem Datenmaterial im Schulentwicklungsplan des Schulverbandes Reinfeld entnommen worden sind.

Tabelle 14: Schüler- und Klassenzahlen in der Grundschule

Stand: 2002

Schuljahr	Schülerzahlen insgesamt	Klassenzahlen insgesamt bei Belegung mit max. 29 Schülern/Klasse	Differenz zwischen den benötigten und den vorhandenen 28 Klassenräumen
1999/2000	649	27	1
2000/01	664	27	1
2001/02	668	27	1
2002/03	675	26	2
2003/04	713	25	3
2004/05	691	25	3
2005/06	668	25	3
2006/07	654	24	4
2007/08	587	22	6
2008/09	550	21	7
2009/10	520	21	7
2013/14	412	16	12
2016/17	383	16	12
2019/20	381	16	12

In der Grundschule sind nach einem Ausbau vor kurzer Zeit 28 Klassenräume vorhanden, die ausweislich der obigen Tabelle den Bedarf gut abdecken. Bei diesen Berechnungen wurde eine Klassenbelegung mit 29 Schülern pro Klasse zugrunde gelegt, die in den nächsten Jahren zugunsten eines optimierten Unterrichtes heruntergefahren werden kann.

Da durch die vorgesehenen Neubauflächen die Einwohnerzahl nicht wesentlich steigen wird und somit kaum zusätzliche Schüler zu erwarten sind, ist auch von daher eine Schulerweiterung nicht notwendig. Dies um so mehr schon deshalb nicht, weil die Bebauung der Neubaubereiche erst in den nächsten 10 bis 20 Jahren erfolgen wird, so dass die zusätzliche Zahl an neuen Kindern, die auch nicht auf einmal sondern abgestaffelt je nach Freigabe der Neubaubereiche auf viele Jahre verteilt auftreten wird, aufgefangen werden kann.

15.3.2 Kooperative Gesamtschule

In Reinfeld wird es neben der Grundschule ab dem Schuljahr 2004/2005 noch die Kooperative Gesamtschule (KGS) mit Realschul-, Hauptschul- und Gymnasiumsteil,

die Joachim-Mähl-Schule, im sogenannten Schulzentrum geben. Bis jetzt waren hier getrennte Real- und Hauptschulen angesiedelt. Nun soll auch ein gymnasialer Zweig im Rahmen einer zusammengefassten Kooperativen Gesamtschule mit angeboten werden, da die Schülerzahlen dies durchaus hergaben. (siehe Tabelle 17). Die Schüler- und Klassenzahlen können den nachfolgenden Tabellen 15, 16 und 17 entnommen werden. Es sei dabei erwähnt, dass die KGS in allen Zweigen Schüler zum einen aus Reinfeld, aber auch aus den Grundschulen Hamberge und Zarpen aufnimmt. Bei der Berechnung der Schüler- und Klassenzahlen sind aber selbstverständlich diese Schülergruppen mit berücksichtigt worden.

Tabelle 15: Schüler- und Klassenzahlen im Realschulteil der KGS

Stand: 2002

Schuljahr	Schülerzahlen	Klassenzahlen
1999/2000	308	14
2000/2001	344	15
2001/2002	373	16
2002/2003	394	17
2003/2004	413	17
KGS 2004/2005	431	18
-,- 2005/2006	433	18
-,- 2006/2007	435	18
-,- 2007/2008	450	20
-,- 2008/2009	437	18
-,- 2009/2010	433	18
-,- 2013/2014	369	16
-,- 2016/2017	321	12
-,- 2019/2020	296	12

Für den Hauptschulzweig der JMS/KGS sind die aus der nachfolgenden Tabelle 16 ersichtlichen Schüler- und Klassenzahlen anzusetzen:

Tabelle 16: Schüler- und Klassenzahlen im Hauptschulteil der KGS

Stand: 2002

Schuljahr	Schülerzahlen	Klassenzahlen
1999/2000	167	8
2000/01	191	10
2001/02	186	9
2002/03	211	11
2003/04	226	10
KGS 2004/05	239	11
-,- 2005/06	244	12
-,- 2006/07	259	11
-,- 2007/08	264	12
-,- 2008/09	268	12
-,- 2009/10	263	12
-,- 2013/14	216	9
-,- 2016/17	179	9
-,- 2019/20	166	9

Für den gymnasialen Zweig der JMS/KGS sind die aus der nachfolgenden Tabelle 17 ersichtlichen Schüler- und Klassenzahlen anzusetzen:

Tabelle 17: Schüler- und Klassenzahlen für einen gymnasialen Zweig (KGS)

Stand: 2001

Schuljahr	Schülerzahlen	Klassenzahlen
2000/01	196	9
2001/02	58	6
2002/03	348	14
2003/04	419	17
2004/05	442	18
2005/06	458	17
2006/07	474	18
2007/08	494	19
2008/09	502	20
2009/10	508	21
2010/11	505	20
2013/14	465	18
2016/17	407	18
2019/20	378	18

Die Stadt Reinfeld ist Träger dieser Kooperativen Gesamtschule. Die schulischen Areale sind als entsprechende Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen worden. Die Erreichbarkeit des Schulzentrums mit den Schulbuslinien ist ohne weitere Probleme auch für die KGS gewährleistet. Die Schulbushaltestelle wird dazu allerdings erweitert und ausgebaut, was von der Stadt bereits angestrebt wird. Die zusätzliche Einrichtung einer weiteren Schule in einem anderen Stadtteil von Reinfeld ist nicht erforderlich.

15.3.3 Weitere Bildungseinrichtungen

In Reinfeld gibt es als weitere Bildungseinrichtungen zum einen die Volkshochschule Reinfeld und zum anderen das Bildungszentrum Reinfeld e.V. der deutschen Rentenversicherung an der Ahrensböcker Straße, wobei diese letztgenannte Bildungseinrichtung privaten Charakter hat. Für die Kurse der Volkshochschule an wechselnden Standorten stehen ausreichend öffentliche Einrichtungen zur Verfügung, die vornehmlich an den Abendstunden und an den Wochenenden für die Volkshochschule genutzt werden können. Städtebauliche Auswirkungen hat der Betrieb der Volkshochschule nicht.

15.4 Kindergärten

Es gibt in Reinfeld sechs Kindergärten, die in der nachfolgenden Tabelle 18 mit den jeweiligen Kinderbetreuungszahlen aufgeführt sind:

Tabelle 18: Kindergärten

Stand: 17.05.04

Kindergarten	betreute Kinderzahlen	Gruppenanzahl
Evangelischer Kindergarten Neuhof 8	100	5
Städtischer Kindergarten Kindertagesstätte der AWO Lindenweg 1 a	81	4
Interessengemeinschaft Kinderbetreuung e.V. „Die Schlossmäuse“ Matthias-Claudius-Straße 29	15	1
Städtischer Kindergarten Lebenshilfewerk Stormarn GmbH Alter Garten 27	55	4

Kindergarten	betreute Kinderzahlen	Gruppenanzahl
Städtischer Kindergarten Spielgruppe Bischofsteich e.V. Lindenweg 1 a	33	2
Wald- und Naturkindergarten der AWO An der Fasanerie	17	1
Bewegungskindergarten Schützenstraße 18 bzw. ab 01.01.2001	40	2

Anzumerken ist dabei, dass von den 100 Kindern, die im evangelischen Kindergarten betreut werden, nur 58 aus Reinfeld und 42 aus dem Bereich des Amtes Stormarn kommen.

Die Stadt Reinfeld hat ihre Kinderbetreuungseinrichtungen zwischenzeitlich den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ausgebaut, so dass auch für die 3-jährigen Kinder der Anspruch auf einen Kindergartenplatz umsetzbar ist. An den in den Kindergärten zu betreuenden Kinderzahlen wird sich dabei in den nächsten Jahren nichts Erhebliches ändern, da die Geburtenzahlen in Reinfeld leicht rückläufig sind. Auch durch die neu ausgewiesenen Wohnbaubereiche kommen nicht so erhebliche Kinderzahlen hinzu, dass mit großen Schwierigkeiten im Rahmen der Kinderbetreuung zu rechnen wäre.

Zu den in der Tabelle 18 aufgeführten Kindergärten kommen im Übrigen noch zwei Spielkreise (Montessori Kinderspielkreis e.V. und Kinderspielkreis Reinfeld e.V., beide Matthias-Claudius-Straße 29) und zwei Spielgruppen (Spielschar Wesermünde - Bastelgruppe- und AWO-Mutter- und Kinderspielgruppen, beide Matthias-Claudius-Straße 29) hinzu, die das Kinderbetreuungsangebot in Reinfeld optimal komplettieren, weil dadurch auch für jüngere Kinder bereits entsprechende Angebote vorgehalten werden.

Die obigen Aussagen machen deutlich, dass zusätzliche Einrichtungen für noch nicht schulpflichtige Kinder in Reinfeld zurzeit nicht notwendig sind. Die Stadt wird aber dafür Sorge tragen, dass die vorhandenen Einrichtungen erhalten bleiben.

Für schulpflichtige Kinder ist außerdem eine Nachmittagsbetreuung vorhanden: 10 Plätze im Hort (Gebäude AWO Kindergarten) und 50 Plätze in 2 Gruppen in der sogenannten „Betreuten Grundschule“.

15.5 Einrichtungen der Jugendpflege

Auch Einrichtungen für die Jugend sind in Reinfeld in ausreichender Zahl vorhanden. Es gibt eine städtische Jugendfreizeitstätte „Alte Schule“ in der Matthias-Claudius-Straße sowie ein städtisches Jugend- und Sportheim am Bischofsteicher Weg. Außerdem hat die Evangelische Jugend Reinfeld ein Domizil im Gemeindehaus an der Matthias-Claudius-Straße und führt hier verschiedene Veranstaltungen für Jugendliche durch.

Als Freizeitanregungen insbesondere für Jugendliche kommen die vielen Vereine, die Volkshochschule und ähnliche Einrichtungen hinzu. Für sinnvolle Freizeitbeschäftigungen der Jugendlichen ist also in Reinfeld ausreichend gesorgt.

15.6 Einrichtungen der Altenpflege

Der Anteil der älteren Bevölkerung über 65 Jahre betrug im März 2000 1546 Personen, was einem Prozentsatz von 18,23 % entspricht. Wahrscheinlich wird der Altenanteil in den nächsten Jahren noch zunehmen. Da auch das Umland in den Bedarf

einzu beziehen ist, lässt sich eine genaue Zahl der benötigten Altenheimplätze nicht konkret ermitteln. Im Allgemeinen wird eine Angebotsquote von 2,5 % der über 65-jährigen Bevölkerung zu Grunde gelegt. Das würde 39 Altenheimplätze bedeuten.

In Reinfeld gibt es zwei Altenpflegeeinrichtungen. Dies ist zum einen das Alten- und Pflegeheim (Acklepios), Bolande 2, mit 91 Altenheimplätzen und zum anderen das Senioren- und Pflegezentrum an der Hamburger Chaussee 7 mit 57 Altenheimplätzen und angegliederter Pflegestation. Hinzu kommen städtische Seniorenwohnungen im Neuen Garten. (Stand 27.11.00)

Die Anzahl der vorhandenen Altenheimplätze macht deutlich, dass auch bei der Zugrundelegung einer Steigerung des Anteils der älteren Bevölkerung keine zusätzlichen Altenheimplätze in Reinfeld mehr benötigt werden.

Eine Betreuung und Beschäftigung der Senioren ist in der DRK-Begegnungsstätte in der Lokfelder Straße gewährleistet. Hinzu kommen für die ärztlichen und pflegerischen Bereiche private Pflegedienste. Aber auch die Anzahl dieser Einrichtungen ist in Reinfeld bereits ausreichend. Ein Niederschlag in der Städtebauplanung finden sie im Übrigen ohnehin nicht.

15.7 Kirchliche Einrichtungen

Die ev.-lutherische Matthias-Claudius-Kirche in der Paul-von-Schoenaich-Straße prägt das Stadtbild von Reinfeld ganz besonders. Die evangelische Kirchengemeinde ist in zwei Gemeindebereiche aufgeteilt, die jeweils von einem Pastor versorgt werden. Es gibt das Claudius-Pastorat mit einem Gemeindehaus und das Eichbergpastorat mit einer Schwesternstation. Das Kirchenbüro und die Friedhofsverwaltung liegen in der Matthias-Claudius-Straße. Die ev.-lutherische Kirchengemeinde unterhält viele soziale Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen.

Am Bischofsteicher Weg liegt die katholische Kirche Sankt Marien, die ebenfalls ein reges Pfarrleben aufweist. Hinzu kommt die ev.-freikirchliche Gemeinde in der Auguststraße 13 sowie die neapostolische Kirche in der Matthias-Claudius-Schule an der Ahrensböcker Straße.

Städtebauliche Regelungen für kirchliche Einrichtungen sind in Reinfeld nicht mehr notwendig. Die entsprechenden Kirchenbereiche sind, soweit es sich um eigene Kirchenareale handelt, als Gemeinbedarfsflächen im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Versorgung der Bevölkerung mit seelsorgerischen Einrichtungen ist damit gewährleistet.

15.8 Kulturelle Einrichtungen und Vereine

In Reinfeld gibt es im Neuen Garten 9 ein Heimatmuseum, das im alten Amtsgerichtsgebäude eingerichtet ist. Es wird von den Touristen im Sommer gut angenommen und dient natürlich auch zur Saisonverlängerung des Tourismusangebotes.

Hinzu kommt die städtische Bücherei in der Matthias-Claudius-Schule, die natürlich überwiegend von den Bürgern selbst benutzt wird. Die Volkshochschule ergänzt das kulturelle Bildungsangebot. Aussagen hierzu finden sich aber bereits unter Ziffer 15.3.4 dieses Erläuterungsberichtes.

Als kulturelle Veranstaltungsorte und für schulische Veranstaltungen stehen einmal die Aula der Joachim-Mähl-Schule in der Schützenstraße 21 sowie die Pausenhalle der Matthias-Claudius-Schule in der Ahrensböcker Straße 20 für Theater-, Ballett- oder sonstige Aufführungen zur Verfügung. Reinfeld ist damit im kulturellen Bereich als

Unterzentrum ausreichend ausgestattet. Neue Maßnahmen, die sich insbesondere städtebaulich im Flächennutzungsplan niederschlagen würden, sind hier nicht erforderlich. Auf das kulturelle Angebot in den großen Umlandstädten (Lübeck, Bad Oldesloe und Hamburg) wird verwiesen.

In Reinfeld wird ein reges Vereinsleben in ca. 50 Vereinen betrieben. Dazu gehören Sport- und Singvereine, Tanz- und Tennisclubs sowie Theatergruppen, Bürgervereine und Ähnliches. Auf das reichhaltige Programm dieser Vereine und Verbände wird hingewiesen; städtebauliche Auswirkungen hat deren Arbeit nicht.

15.9 Sportliche Einrichtungen in Gebäuden

Da Reinfeld nur ein Unterzentrum ist, gibt es natürlich auch nicht sehr viele sportliche Einrichtungen in Gebäuden. Lediglich die Sporthalle der Joachim-Mähl-Schule im Schulzentrum sowie die Turnhalle der Matthias-Claudius-Schule sind hier zu nennen. Beide Sporthallen werden neben den Schulen auch von den Vereinen und Verbänden Reinfelds genutzt. Dabei stehen nicht ausreichend Spielzeiten und –raum zur Verfügung. Es ist daher beabsichtigt, eine weitere Dreifeldhalle am Schulzentrum in der Schützenstraße zu errichten. Die Ausweisung städtebaulicher Bereiche hierfür ist also über die bereits vorhandenen Areale hinaus erforderlich.

16. Grün- und Freiflächen

16.1 Sportplätze

Am Bischofsteicher Weg gibt es ein Sportzentrum, das mit allen für Leichtathletikveranstaltungen notwendigen Flächen, Laufbahnen sowie Sprungeinrichtungen ausgestattet ist. Diese Sporteinrichtungen sollen langfristig nur noch für den Schulsport genutzt werden, so dass die Lärmbelastung der umgebenden Wohnbebauung erheblich reduziert wird, zumal auch der dort vorhandene Bolzplatz entfallen soll.

Für den Vereinssport und für Sportveranstaltungen soll deshalb an einer weniger lärmempfindlichen Stelle, nämlich südlich der Bundesstraße und nördlich der Gewerbegebiete, ein neues Sportzentrum eingerichtet werden, weshalb der Flächennutzungsplan hier entsprechende Gemeinbedarfsflächen vorsieht. Dort ist die Errichtung von 3 größeren Sportfeldern, eines mit einer umlaufenden Laufbahn versehen, und eines kleineren Sportplatzes sowie der Bau eines Clubhauses mit Sanitäreinrichtungen und Unterstellmöglichkeiten für Sportgeräte vorgesehen. Die Tennisplätze, die sich zurzeit an der Jahnstraße befinden, sollen auch hier integriert werden. Wegen der Lage dieses Geländes weit ab von Wohnnutzung können hier auch Sportveranstaltungen an Abenden und am Wochenende stattfinden.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Sportplatz im Osten und Süden an gewerbliche Bauflächen angrenzt und die nördlich liegenden Wohnbauflächen durch die viel befahrene Bundesstraße 75 vom Sportplatzgelände getrennt werden. Hier entlang der Bundesstraße können die eigentlichen Sporteinrichtungen so weit abgerückt werden, dass zusätzlich zu dem Verkehrslärm keine Beeinträchtigung durch Sportlärm mehr für die nördlich liegenden Wohnbaubereiche hinzukommt. Die ausgewiesene Fläche für Sportanlagen ist im Flächennutzungsplan groß genug dargestellt, um Pufferzonen mit berücksichtigen zu können, bzw. Lärmschutzmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.

Die Stadt denkt dabei an die Aufschüttung eines Walles am Rande des Sportgeländes. Außerdem können die notwendigen Sanitärgebäude oder ein gastronomischer Betrieb im Norden des Geländes so errichtet werden, dass sie ebenfalls noch als Lärmriegel für den Sportlärm dienen können. Das hätte auch den Vorteil, dass der Lärm, der durch ihre eigene Benutzung entsteht, ebenfalls nur nach Süden abstrahlt

und die Wohnbebauung im Norden nicht zusätzlich beeinträchtigt. Im Rahmen der konkreten Umsetzung der Sportplatzplanung wird dann mit einem Gutachten nachgewiesen, dass die angedachten Immissionsschutzmaßnahmen ausreichend sind. Aber erst dann ist auch eine genaue Berechnung des Lärms möglich, weil z.Zt. noch gar nicht abgesehen werden kann, wann welche Sportarten auf dem Sportplatz betrieben werden sollen und ob z.B. auch an Wochenenden und in den Abendstunden eine Frequentierung der Anlage geplant ist.

Im geltenden Landschaftsplan ist dieser Bereich bereits als „Baufläche“ vorgesehen, so dass sich hier keine Notwendigkeit für eine Anpassung der landschaftspflegerischen Fachplanung ergibt. Die Fläche lag auch bereits vor dem 15.4.2005 nicht im Landschaftsschutzgebiet.

Für ein Unterzentrum ist Reinfeld damit auch hinsichtlich der Sportfreiflächen ausreichend versorgt. Zusätzliche Sportanlagen sind dann nicht mehr notwendig, da alle Vereine dort ausreichend mit Trainingszeiten auf Freiflächen versorgt werden können.

Die Reinfelder Rudergemeinschaft hat eine Ruderanlage am Herrenteich, die bei der Naturbadestelle liegt. Außerdem betreibt der Schützenverein Reinfeld und Umgebung an der Schützenstraße einen geschlossenen Schießstand, dessen Areal entsprechend ebenfalls im Flächennutzungsplan dargestellt worden ist. Da es sich um eine geschlossene Anlage handelt, sind Geräuschimmissionen in störendem Umfang nicht bekannt.

Zu guter Letzt sei noch darauf hingewiesen, dass in zwei Gaststätten des Ortes jeweils je zwei Kegelbahnen vorhanden sind. Hinzu kommt auch noch ein Fitnesscenter im Gewerbegebiet an der Grootkoppel.

16.2 Spielplätze

In Reinfeld gibt es 14 im Nachfolgenden aufgezählte städtische Bolz- und Spielplätze:

Herrenhusen (1), Heilsauring (2), im Tannengrund (3), Buchenweg (4), Erlengrund (5), Kastanienallee (6), Kieler Straße (7), Am Steinhof (8), Kolberger Straße (9), Am Weinberg (10) (Badeanstalt), Neuer Garten (11), Ostlandring (12), Bolande (13) und Eichenweg (14). Die Nummerierung hinter den einzelnen Standorten entspricht den Angaben in der anliegenden Karte 3, in der die Lage der einzelnen Kinderspielplätze nummeriert verzeichnet ist.

Die Richtlinien für die Schaffung von Spielplätzen sehen für Spielplätze für Kinder von 7 bis 13 Jahren eine Größenordnung von 0,5 m² pro Einwohner und für Spielplätze für Jugendliche von 1,0 m² pro Einwohner sowie für Bolzplätze von 2,0 m² pro Einwohner vor. Reinfeld muss also für die in den neuen Wohnbauflächen anzusiedelnden neuen Einwohner auch neue Spielplätze in den entsprechenden Größenordnungen schaffen. Eine Darstellung solcher Spielplatzflächen in den neuen Baubereichen in diesem Flächennutzungsplan soll allerdings nicht erfolgen, um die zukünftige Gestaltungsfreiheit dieser Wohnbauflächen nicht zu beeinträchtigen. Die Stadt Reinfeld ist sich aber bewusst, dass in der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Spielplatzareale mit festzusetzen sind. Die neuen Spielflächen sollen dabei auch unmittelbar den neuen Wohnbaubereichen zugeordnet werden.

Die Ausstattung der jetzigen Wohnbaubereiche mit Kinderspielplätzen kann als ausreichend angesehen werden. In diesen Bereichen brauchen durch die Flächennutzungsplanung keine neuen Spielbereiche dargestellt zu werden.

16.3 Dauerkleingärten

In der Bauleitplanung wird ein Richtwert von ca. 10 m² Dauerkleingarten pro Einwohner angenommen. Dies entspricht in Reinfeld einer Größenordnung von 8,296 ha. Diese Zahlen sind bei der vorhandenen lockeren Siedlungsstruktur und dem hohen Anteil an Einfamilienhäusern mit Gärten in Reinfeld sicherlich dem obersten Level zuzurechnen. Da es in Reinfeld eine Dauerkleingartenanlage an der Weddernkoppel gibt, die 4,532 ha groß ist, kann von einer ausreichenden Versorgung mit Dauerkleingärten ausgegangen werden. Im Flächennutzungsplan ist deshalb keine zusätzliche Dauerkleingartenanlage dargestellt worden.

Die ausgewiesene Kleingartenanlage Weddernkoppel wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 9 gemäß den Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes gesetzlich im Bestand geschützt, was den Pächtern Rechtssicherheit bietet.

16.4 Friedhöfe

In Reinfeld gibt es zwei Friedhöfe, einen direkt an der evangelischen Kirche und einen wesentlich größeren am Kalkgraben. Beide Bereiche sind entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt worden. Sie haben zusammen eine Friedhofsgröße von 3,68 ha, die sich wie folgt aufteilt (Stand Dez. 1999):

- Gebäudefläche	578 m ²
- Wirtschafts- und Wegeflächen	9.853 m ²
- Grün- und Parkflächen	3.006 m ²
- nicht belegungsfähige Flächen (z.B. Lunke)	10.000 m ²
- Friedhofsgewerbe (Steinmetz und Gärtner)	10.050 m ²
- freie Grabfelder	3.294 m ²

In der Bauleitplanung wird ein Flächenbedarf für Friedhöfe entsprechend eines Richtwertes von mindestens 4,5 m² pro Einwohner Bruttofläche Friedhof angesetzt. Das würde für Reinfeld eine Größenordnung für Friedhofsflächen von 3,73 ha bedeuten. Die ausgewiesenen Friedhofsareale decken damit den Bedarf fast vollständig.

Das Einzugsgebiet der Kirchengemeinde Reinfeld reicht auch noch über die Stadt Reinfeld hinaus und betreut die Gemeinden Feldhorst, Heidekamp, Wesenberg (Ortsteil Stubbendorf) und Barnitz (Ortsteile Benstaben und Lokfeld) mit etwa 1000 Einwohnern mit, die bei den Friedhofsgrößenüberlegungen hinzukommen, so dass die Unterversorgung noch etwas größer wird.

Da die Größenordnung der Unterversorgung nicht erheblich ist und sowohl die Kirchengemeinde als auch die Stadt Reinfeld selbst zurzeit keinen Handlungsbedarf für eine Friedhofserweiterung sehen, kann es bei den vorhandenen ausgewiesenen Friedhofsflächen verbleiben. Dies wohl um so mehr, als die Verwirklichung der neuen Wohnbaubereiche als langfristige Planung angesehen werden muss und immer nur gestaffelt wiederum neue Wohnbauflächen ausgewiesen werden, so dass kein akuter Flächennutzungsdruck auf die Friedhofsverwaltung zukommen wird.

16.5 Parkanlagen

Der Flächennutzungsplan weist mehrere Parkanlagen aus, wobei dafür die Aussagen im Landschaftsplan unter Ziffer E 1.2 zugrunde gelegt wurden. Alle dort aufgeführten Grünbereiche sind in entsprechender Weise im Flächennutzungsplan dargestellt oder anderweitig bereits gesichert (z.B. durch Denkmalschutzfestsetzungen). Weitere Parkanlagen, die über die Ausführungen des Landschaftsplanes hinausgehen, sind

nicht geplant. Da Reinfeld ansonsten in der unmittelbaren Nachbarschaft größerer Wälder und schöner Landschaftsflächen liegt, ist die weitere Darstellung von Parkanlagen auch aus diesem Grunde nicht notwendig. Die Ausweisung im Flächennutzungsplan macht deutlich, dass die Grünbereiche dezentral über das Stadtgebiet verteilt sind, so dass Reinfeld gut durchgrünt ist und damit attraktive Wohnbereiche aufweist.

16.6 Sondergebiet Golfschule und Grünfläche Golfplatz

Längerfristig laufende Projektplanungen für eine Golfschule und einen Golfplatz sind nun in derartig konkrete Phasen getreten, dass ihre baurechtliche Absicherung im Flächennutzungsplan erfolgen soll, damit anschließend zügig ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt und mit landschaftspflegerischen Fachplänen (GOP, Umweltbericht) versehen werden kann. Die Stadt Reinfeld unterstützt das Vorhaben, da es sowohl zur touristischen als auch zur wirtschaftlichen Attraktivitätssteigerung des Ortes beiträgt und an der geplanten Stelle landschaftsverträglich realisiert werden kann. Dieses für die Stadt neue Hobby- und Sportangebot wird den „sanften Tourismus“ fördern und neue Arbeitsplätze schaffen. Reinfeld hat eine raumordnerische Erholungsfunktion, die durch den Golfplatz noch gestärkt wird.

Im baulichen Zusammenhang mit einer vorhandenen Hofstelle wird im Bereich „Binnenkamp“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Golfschule“ ausgewiesen, weil hier eine entsprechende Schulungseinrichtung mit teilweise überdachten Abschlagplätzen mit integriertem Unterrichts-, Aufenthalts- und Verkaufsraum entstehen soll. Neben der Möglichkeit für „Jedermann“ hier das Golf spielen zu erlernen, sind besondere Schulungs- und Förderangebote für Jugendliche ebenfalls Bestandteil des Konzepts. Die Nachbarschaft des Hofes mit Hofladen und Café bietet einen sinnvollen Ausgangspunkt und eine gute Ergänzung des Golfplatzes, weshalb die notwendigen Gebäude sich hier auch räumlich angliedern sollen.

Außerdem wird auf jetzt größtenteils noch landwirtschaftlich genutzten und im alten Flächennutzungsplan sowie im Landschaftsplan auch so dargestellten Arealen eine große Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz ausgewiesen, auf der neben der ca. 300 m X 100 m großen Übungswiese mit je einem Grün für Annäherungsschläge und das Einlochen, auch Sandhindernisse und Drainageteiche sowie zunächst für den allgemeinen Golfsport außerhalb des Schulungsbetriebes eine 9-Loch-Anlage mit 130 m bis 470 m langen Bahnen eingerichtet werden sollen. Dazu werden ca. 37 ha Fläche, die um die Golfschule herum liegen, von dem Betreiber gepachtet werden.

Die für den Golfplatz vorgesehenen Flächen liegen außerhalb der Siedlungsachse der Stadt innerhalb eines regionalen Grünzuges, in den sich die Golfanlage als Grünbereich aber einpassen wird, weil die baulichen Anlagen auf das Sondergebiet begrenzt bleiben werden. Eine erhebliche Siedlungsentwicklung ist nicht vorgesehen und nicht zugelassen. Die ökologisch natürlich gestalteten Grünbereiche des Golfplatzes sollen die Entwicklung des zurzeit nicht sehr gut entwickelten Grünzuges fördern.

Das ursprüngliche Landschaftsschutzgebiet wurde teilweise berührt. Inzwischen ist aber die zur Realisierung der Golfplatzplanungen notwendige Entlassung aus dem Landschaftsschutz erteilt worden.

Der Wald im Osten und ein Biotopkomplex im Süden müssen natürlich durch geeignete Maßnahmen geschützt werden. Die unter Punkt f) der „Planungsgrundsätze für die Standorte von Golfplätzen“ vom Juni 1991 formulierten Überlegungen zur Anlage von Golfplätzen in Landschaftsschutzgebieten treffen hier zu.

Der Golfplatz wird für landschaftspflegerisch vertretbar erachtet, weil ökologisch hochwertige Bereiche nicht tangiert werden (keine Flächen mit Bedeutung für den regionalen Biotopverbund, keine Waldflächen und keine Verbindung zum Naturschutzgebiet). Die Topographie des Geländes bleibt bei der Nutzung als Golfplatz erhalten bzw. ist sogar gewünscht. Wasserläufe und Teiche sollen renaturiert und in das Bild des Golfplatzes integriert werden. Kleinere offene Gewässerabschnitte sind insgesamt im Flächennutzungsplan nicht dargestellt. Aussagen über die zukünftige Gestaltung der Gewässer und des Baumbestandes erfolgen auf Bebauungsplanebene im GOP. Eine Einbeziehung der Gewässer in die Golfplatzanlage und die Aufhebung von Verrohrungen wird seitens der Stadt angestrebt. Die detaillierten Planungen hierzu erfolgen ebenfalls erst auf Bebauungsplanebene. Der Fachdienst Wasserwirtschaft des Kreises weist darauf hin, dass auf der Fläche der Träger der Gewässerunterhaltung Zutritt haben und ggf. den Grabenaushub auf der Fläche verteilen können muss. Die Unterhaltung muss auch für die Zukunft trotz Umnutzung gewährleistet bleiben.

Der Landschaftsplan der Stadt, der eine derartige Nutzung in diesem Bereich bis jetzt nicht vorgesehen hatte, wird im Rahmen einer Teilfortschreibung die landschaftspflegerischen Voraussetzungen zur Flächennutzungsplanausweisung schaffen.

Golfplatz und -schule werden über den vorhandenen Zufahrtsweg zur Hofstelle, der von der Landesstraße 71 (Binnenkamp) abzweigt, erschlossen. Hamburg und Lübeck können über diese Zubringer schnell erreicht werden; der Verkehr fließt nicht durch Wohngebiete der Stadt. Zur Führung der Verkehrsströme werden entsprechende Beschilderungen vorgenommen, die mit der Gemeinde Heidekamp abgestimmt werden.

Die Grünflächen auf Golfplätzen werden in Teilbereichen intensiv gepflegt, d.h. drainiert, gedüngt und geschnitten. Eine Behandlung des Drainwassers vor der Einleitung in den naturnahen Gewässerabschnitt ist aber nicht erforderlich, da keinerlei Pestizide eingesetzt werden. (ökologische Pflanzenpflege).

Die Niederschlagswasserbeseitigung in dem angrenzenden Hof-, Laden-, Restaurantbetrieb ist ungeklärt. Zusätzliche Flächen, die zur Ableitung gebracht werden sollen, sind in einem entsprechenden Erlaubnisverfahren darzulegen. Näheres wird ebenfalls der Bebauungsplan regeln. Fragen der Entwässerung und Drainage, sowie Detailfragen der Gewässerrenaturierung können insgesamt erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geklärt werden.

Die Stadtwerke Reinfeld (Holstein) werden im Rahmen des Bauantragsverfahrens zur ordnungsgemäßen Regelung der Abwasserbeseitigung einen Anschluss an die Entwässerung des Restaurantbetriebes zur Landesstraße 71 hin fordern, um den in der Nähe befindlichen Nachklärteich nicht noch weiter zu belasten.

Die Stadtwerke Reinfeld versorgen den Bereich Binnenkamp über eine Leitung DN 100 mit Trinkwasser. Wassermenge und Druck in der Leitung sind in den Sommermonaten zu Spitzenabgabezeiten für den derzeitigen Verbrauch ausreichend. Gegen den Anschluss eines weiteren Geländes im Bereich Wirtschaftsweg Dölger haben die Stadtwerke keine Bedenken, wenn sich der Verbrauch in der Größenordnung 2,0 – 2,5 m³/h bewegt.

Zum Schluss bleibt noch darauf hinzuweisen, dass die für den Golfplatz vorgesehenen Flächen mindestens noch 8 Jahre an Jäger verpachtet sind. Sofern Wildschäden auf dem Gelände des Golfplatzes entstehen sollten, würde grundsätzlich die Jagdgenossenschaft haften. Gemäß Pachtvertrag zwischen Jagdgenossenschaft und Jägern wurde die Haftung aber auf die Jäger übertragen. Die Verantwortung für den Golfplatz werden jedoch weder die Jäger noch die Jagdgenossenschaft übernehmen. Der Golfplatzbetreiber muss vor Aufnahme des Spielbetriebes entsprechende Verhandlungen führen.

lungen mit der Jagdgenossenschaft über eine evtl. Herausnahme der Flächen aus der Verpachtung und über evtl. Entschädigungen führen.

D: Ver- und Entsorgung

17. Versorgung

17.1 Stromversorgung

Die Stromversorgung wird von der E.ON Hanse GmbH gewährleistet. Das oberirdische Stromleitungsnetz ist sowohl in der anliegenden Karte 6 als auch im Flächennutzungsplan dargestellt, soweit die Leistungswerte mehr als 10 kV betragen. Dort sind auch die Trafostationen vermerkt. Alle in Reinfeld vorhandenen Trafostationen spannen von 20 kV bzw. 11 kV auf 400 Volt um.

Die oberirdischen Versorgungsleitungen müssen bei der verbindlichen Bauleitplanung und bei sonstigen Baugenehmigungen berücksichtigt werden, da wegen möglicher magnetischer Störfelder eine Bebauung unterhalb der Versorgungsleitungen und in den Ausschwingungsbereichen möglichst vermieden werden sollte. Diese Schutzbereiche verlaufen in 10 m Breite parallel zu beiden Seiten der Leitungstrasse.

Die E.ON Hanse GmbH unterhält an der Weddernkoppel das für den Stadtbereich Reinfeld nötige Umspannwerk, das im Flächennutzungsplan und auch in der anliegenden Karte 6 ausgewiesen wurde, um seinen baurechtlichen Bestand abzusichern.

17.2 Gasversorgung

Ein Großteil der Stadt Reinfeld wird bereits mit Gas versorgt. Betreiber sind die Vereinigten Stadtwerke GmbH. Das Gasleitungsnetz ist ausschließlich unterirdisch verlegt und findet keinen Niederschlag in der Flächennutzungsplandarstellung. Vorhandene Leitungstrassen müssen aber bei der verbindlichen Bauleitplanung eventuell durch die Festsetzung von Leitungsrechten geschützt werden, soweit sie nicht in öffentlichen Straßentrassen liegen, was überwiegend der Fall ist.

An der B 75 im Ortsteil Stubbendorf befindet sich eine Erdgas-Übernahmestation. Dort übernehmen die „Energie und Wasser Lübeck GmbH“ Erdgas von dem überregionalen Versorger BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover. Das übernommene Gas wird über Hochdruckleitungen in Richtung Lübeck transportiert.

Bis Mitte der 90er Jahre versorgte die Energie und Wasser Lübeck GmbH/Stadtwerke Lübeck mittels einer Gashochdruckleitung nach Wahlstedt die dortige Glashütte, die teilweise durch Reinfelder Hoheitsgebiet verläuft. Zum jetzigen Zeitpunkt betreibt die E.ON Hanse GmbH diese Leitung.

17.3 Wasserversorgung

Die Wasserversorgungsanlagen – sprich das Wasserwerk – befinden sich in der Gemeinde Barnitz. Außer Reinfeld selbst sind auch die Orte Zarpen, Feldhorst, Barnitz, Westerau, Meddewade, Heidekamp, Steinfeld und Wesenberg mit Ortsteilen sowie die Ortsteile Schüren-Söhlen, Groß-/Kleinboden hieran angeschlossen. Betreiber sind auch hier die Stadtwerke Reinfeld.

Das Brunnengelände des Wasserwerkes befindet sich südlich der Trave. Die Lage der Brunnen ist nicht dargestellt worden. Das Einzugsgebiet der Brunnen erstreckt sich dabei bis in den bebauten Bereich Reinfelds, die wesentlichen Anteile des Ein

zugsgebietes befinden sich jedoch in südlicher bzw. südöstlicher Richtung. Die genaue Abgrenzung des Einzugsbereiches der Brunnen ist nicht bekannt und muss im Rahmen späterer Bauleitplanverfahren konkreter ermittelt werden.

Neben dem Brunnenfeld des Wasserwerkes an der Trave in Barnitz gibt es weitere Brunnen südlich und östlich davon. In der alten Feldstraße ist weiterhin ein Notbrunnen für die Versorgung mit Wasser vorhanden.

Insgesamt förderte das Wasserwerk 2003 rund 0,9 Millionen m³ Trinkwasser. Das jährlich zu erwartende nutzbare Trinkwasser wird mit rund 1,5 Millionen m³ angegeben. Die Wasserversorgung auch der geplanten Neubaubereiche ist aber möglich, wobei für die zukünftig benötigte Wassermenge ein Ausbau der Wasserversorgungsanlagen notwendig wird.

Über die Trinkwasserschutzbereiche und Überschwemmungsgebiete, die in Reinfeld vorhanden sind, wurden bereits unter Ziffer 14.5 dieses Erläuterungsberichtes Aussagen getroffen, auf die verwiesen wird.

17.4 Windkraftanlagen

Auf dem Gebiet der Stadt Reinfeld sind bis jetzt keine Windenergieanlagen vorhanden. Die Stadt Reinfeld weist ganz bewusst keine Eignungsräume für Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan aus. Dies umso mehr schon deshalb nicht, weil von der Landesplanung und Raumordnung keine entsprechenden Bereiche für Reinfeld vorgesehen sind.

Damit ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet grundsätzlich zunächst nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind die einem landwirtschaftlichen Betrieb als Eigennutzung zuzuordnenden Windenergieanlagen, die als privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB im Außenbereich auch ohne Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig sind. Der Betreiber muss hier aber im konkreten Baugenehmigungsverfahren die tatsächliche, zumindest überwiegende Eigennutzung der Windenergie nachweisen.

Die Entscheidung der Stadt Reinfeld gegen Windenergieanlagen liegt auch im Wesentlichen in der hochwertigen landschaftlichen Ausstattung Reinfelds, des großen Landschaftsschutzgebietes sowie der besonderen Bedeutung Reinfelds für Erholungsnutzung begründet. Entsprechende Argumentationen werden im Landschaftsplan sowie, wie bereits erwähnt, in der Regionalplanung vertreten. Auf die Ausführungen zur Windenergie im Landschaftsplan unter den Ziffern O 11 und E 5.5 wird hierzu verwiesen. Mit dieser Flächennutzungsplanung wird deshalb ausdrücklich dieses Negativattest für Windkraftanlagen ausgesprochen.

17.5 Richtfunktrassen und Kabel

Über Reinfeld verlaufen mehrere Richtfunktrassen von der Telekom, aber auch von privaten Anbietern. Auf dem Raiffeisengebäude in der Feldstraße sind diverse Antennenanlagen vorhanden. Näheres zu den Trassen ist aber in den meisten Fällen nicht bekannt und wurde der Stadt auch im Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher belange nicht mitgeteilt.

Im angegebenen Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen (Breitbandkommunikationsanlagen) der Kabel Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern GmbH & Co. KG, die von den Planungen möglicherweise berührt werden und ggf. gesichert, geändert oder verlegt werden müssen. Das Unternehmen bittet daher, zukünftig auch von kommunalen Bauleitplanungen in diesem Bereich informiert zu werden.

18. Entsorgung

18.1 Abwasserbeseitigung

Das Reinfeld der Klärwerk liegt zwischen der Bundesstraße 75 und der Autobahn A 1 im Travetal. Es ist entsprechend den technischen Anforderungen ausgebaut und von daher in der Lage, die im Flächennutzungsplan neu ausgewiesenen Baugebiete ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Kläranlage wird von den Stadtwerken Reinfeld betrieben. Als Vorfluter für das ablaufende gereinigte Wasser dient ein Seitengraben der Trave.

Zu den klärtechnischen Einrichtungen gehören außerdem mehrere Pumpwerke, deren Lage wie die des Klärwerkes selbst, entsprechend im Flächennutzungsplan und in der anliegenden Karte 6 dargestellt sind.

Der Großteil der Stadt ist an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation im Trennsystem angeschlossen, wobei deren ordnungsgemäßer Ausbau in einigen Bereichen noch notwendig ist. So muss im konkreten Fall bei der Ausweisung von neuen Bauflächen abgeklärt werden, ob die dort vorhandenen Schmutzwasserkanalisationen ausreichend bemessen ist, um die Neubaubereiche technisch einwandfrei entsorgen zu können. Eventuell muss mit anstehenden Erschließungsträgern vereinbart werden, dass über die Neuanlagen für Neubaugebiete hinaus alte Schmutzwasserkanalisationen erneuert oder verbessert werden.

Eine Darstellung der Hauptsammelleitungen ist im Flächennutzungsplan nicht erfolgt, da dies das Kartenwerk nur unübersichtlich gestalten würde. Der Stadt Reinfeld ist aber bewusst, dass bei der verbindlichen Bauleitplanung die Lage der Leitungen insbesondere dann, z.B. durch Festsetzung von Leitungsrechten, Berücksichtigung finden muss, wenn sie nicht in öffentlichen Straßentrassen verlegt worden sind. Bei der Aufstellung verbindlicher Bauleitpläne sind deshalb auch die Abwasseranlagen natürlich zu berücksichtigen.

Im Außenbereich der Stadt Reinfeld werden Kleinkläranlagen eventuell mit biologischer Nachrüstung erhalten bleiben müssen, da ein vollständiger Anschluss an die Abwasserentsorgung für die weit entfernten Bereiche nicht finanzierbar und deshalb nicht vorgesehen ist.

18.2 Oberflächenentwässerung

In der Stadt Reinfeld gibt es bereits mehrere Regenwasserrückhaltebecken, so im Bereich Kastanienallee, der B 75, westlich des Schützenheims, nordwestlich des Seerosenweges am Herrenteich, im Neubaugebiet des Bebauungsplanes Nr. 34 sowie in den Gewerbegebieten. An der Mühlenau, in direkter Nähe zur Müllerwiese, ist der Bau eines Regenrückhaltebeckens noch vorgesehen. Auch für Neubaugebiete müssen eventuell Regenwasserrückhaltebecken errichtet werden, wenn eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers, dem zunächst baurechtlich und landschaftspflegerisch der Vorzug zu geben ist, aus geologischen Gründen nicht möglich ist. Die tatsächliche Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers kann aber nicht in einem Flächennutzungsplan geklärt werden, sondern muss auf die verbindliche Bauleitplanung verschoben werden. Erst dort kann definitiv für klar abgegrenzte Bereiche festgelegt werden, wie tatsächlich die Oberflächenwasserbehandlung stattfinden soll. Die Stadt Reinfeld erklärt aber ausdrücklich, dass, wenn immer möglich, der Versickerung der Vorrang zu geben ist.

18.3 Abfallbeseitigung

Der Kreis Stormarn ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach KrW-/AbfG und bedient sich der Abfallwirtschaftsgesellschaft Stormarn mbH (AWS) zur Erfüllung seiner Entsorgungsaufgaben nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG. Die AWS hat mit der Einsammlung und dem Transport der Rest- und Bioabfälle sowie des Sperrmülls im Kreis Stormarn verschiedene Versorgungsunternehmen beauftragt. Die Restabfälle und der Sperrmüll werden in der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld umweltgerecht entsorgt. Bioabfälle werden in zwei Kompostanlagen im Kreis Stormarn kompostiert. Die Abfälle mit dem grünen Punkt werden im Auftrag des Dualen Systems im Kreis Stormarn auch von verschiedenen Entsorgungsunternehmen eingesammelt und einer Sortierung und Verwertung zugeführt.

Mülldeponien gibt es auf dem Reinfeld Stadtgebiet seit längerer Zeit nicht mehr. Sie sollen natürlich auch nicht mehr eingerichtet werden. Städtebauliche Regelungen hinsichtlich der Abfallbeseitigung, die einen Niederschlag in der Flächennutzungsplan finden könnten, sind daher nicht notwendig.

Privathaushalte können in der Abfallwirtschaftsstation in der Weddernkoppel 1 Altglas, Altpapier, Alttextilien, Altmetalle, Altkunststoffe, Grünabfälle, Sperrmüll und Problemabfälle abgeben. Problemabfälle sind u.a.: Medikamente, Labor- und Fotochemikalien, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Spraydosen, Verdüner, Gifte, Batterien, Holzschutzmittel, Thermometer und Leuchtstofflampen. Die Abfälle können dort überwiegend ohne zusätzliche Kosten entsorgt werden. Zur getrennten Erfassung von Glas und Papier gibt es in Reinfeld ein Netz von Stellplätzen mit Depotcontainern. Für die Sammlung von Altpapier und Textilien findet zusätzlich einmal im Monat eine Straßensammlung statt.

E: Gesamtflächenbilanzierung

Flächen für Bahnanlagen	15 ha
Flächen für Gemeinbedarf	24 ha
Gemischte Bauflächen	24 ha
Gewerbliche Bauflächen	79 ha
Grünflächen	64 ha
Wasserflächen	65 ha
Wohnbauflächen	201 ha
Flächen für Landwirtschaft	620 ha
Flächen für Sondergebiete	6 ha
Verkehrsflächen	49 ha
Versorgungsflächen	5 ha
Waldflächen	518 ha
Flächen für Biotope	<u>62 ha</u>
Gesamtflächenbilanzierung	<u>1.732 ha</u>

Der Erläuterungsbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Reinfeld wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 15.06.2005 gebilligt.

Reinfeld, den

.....
(Horn)
Bürgermeister